

**Volksabstimmung vom
24. September 2006
Erläuterungen des Bundesrates**

- 1 Volksinitiative
«Nationalbankgewinne
für die AHV»**
- 2 Bundesgesetz
über die Ausländerinnen
und Ausländer**
- 3 Änderung des Asylgesetzes**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Darüber wird abgestimmt

Initiative «Nationalbankgewinne für die AHV»

Die Volksinitiative «Nationalbankgewinne für die AHV» des Komitees sichere AHV (KOSA) verlangt, dass der jährliche Reingewinn der Schweizerischen Nationalbank – abzüglich einer Milliarde Franken für die Kantone – künftig an die AHV geht. Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative ab, weil diese die AHV-Finanzierung langfristig nicht gewährleisten kann, Bund und Kantone Mittel entzieht und die Unabhängigkeit der Nationalbank in Frage stellt, was den Schweizer Franken instabil macht.

**Erste
Vorlage**

Informationen zur Vorlage

Seiten 4–11

Der Abstimmungstext

Seite 8

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer

Bundesrat und Parlament befürworten ein neues Gesetz über die Ausländerinnen und Ausländer. Es löst das bisherige Gesetz aus dem Jahr 1931 ab, das den heutigen Anforderungen nicht mehr genügt. Gegen das Gesetz wurde das Referendum ergriffen.

**Zweite
Vorlage**

Informationen zur Vorlage

Seiten 12–19

Der Abstimmungstext

Seiten 28–77

Änderung des Asylgesetzes

Bundesrat und Parlament empfehlen, die Änderungen im Asylgesetz anzunehmen. Missbräuche sollen verhindert und die Probleme bei der Rückführung von abgewiesenen Asylsuchenden gelöst werden. Verfolgte Menschen erhalten wie bisher umfassenden Schutz. Gegen die Gesetzesänderungen wurde das Referendum ergriffen.

**Dritte
Vorlage**

Informationen zur Vorlage

Seiten 20–27

Der Abstimmungstext

Seiten 78–103

Volksinitiative «Nationalbankgewinne für die AHV»

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Volksinitiative «**Nationalbankgewinne für die AHV**» annehmen?

Bundesrat und Parlament empfehlen, die Initiative abzulehnen.

Der Nationalrat hat die Initiative mit 124 zu 62 Stimmen ohne Enthaltungen abgelehnt, der Ständerat mit 36 zu 7 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Das Wichtigste in Kürze

Heute gehen die Gewinne, welche die Nationalbank auszahlt, zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Kantone. In den nächsten Jahren zahlt die Nationalbank gemäss bestehender Regelung 2,5 Milliarden Franken pro Jahr aus: 833 Millionen an den Bund, 1,666 Milliarden an die Kantone. Die Ausschüttung ist deshalb so hoch, weil die Nationalbank eine aus früheren Gewinnen gebildete Reserve abbaut. Ist diese Ausschüttungsreserve einmal verteilt, wird der auszahlbare Gewinn voraussichtlich nur noch rund eine Milliarde betragen.

Heutige
Verteilung der
Nationalbank-
gewinne

Die Volksinitiative «Nationalbankgewinne für die AHV» des Komitees sichere AHV (KOSA) will den Verteilschlüssel ändern. Künftig soll der Reingewinn der Nationalbank – nach Abzug einer Milliarde Franken für die Kantone – dem Ausgleichsfonds der AHV zufließen.

Was will die
Initiative?

Wird die Initiative angenommen, so geht der Bund leer aus und die Kantone erhalten 666 Millionen weniger als heute. Über den weiteren Abbau der Ausschüttungsreserve ist neu zu beschliessen. Längerfristig bleibt aber für die AHV nach Abzug des Kantonsanteils kaum etwas übrig.

Folgen
der Initiative

Wird die Initiative abgelehnt, so kommt ein Beschluss des Parlaments von 2005 zum Tragen, der ein indirekter Gegenvorschlag zur Initiative ist: Der Bundesanteil am Golderlös der Nationalbank – rund 7 Milliarden Franken – wird dem AHV-Fonds zugewiesen. Dieses Geld würde bei Annahme der Initiative hingegen nach heutigem Recht für den Abbau der Bundesschulden verwendet.

Indirekter
Gegenvorschlag

Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative ab. Sie kann die AHV-Finanzierung langfristig nicht sicherstellen. Sie verteilt lediglich Mittel um und entzieht Bund und Kantonen Einnahmen in Milliardenhöhe. Zudem gefährdet sie die Unabhängigkeit der Nationalbank, indem sie deren Geld- und Währungspolitik dem Einfluss der Sozialpolitik aussetzt. Damit schwächt sie das Vertrauen in den Franken.

Standpunkt
von Bundesrat
und Parlament

Die Vorlage im Detail

Der auszahlbare Gewinn der Nationalbank fliesst heute zu zwei Dritteln an die Kantone, zu einem Drittel an den Bund. Die Initiative «Nationalbankgewinne für die AHV» verlangt, dass die Kantone von diesem Gewinn vorab eine Milliarde Franken erhalten; der Rest soll an den AHV-Fonds gehen. Der Anteil der Kantone kann der Teuerung angepasst werden. Dieser neue Verteilschlüssel soll zu einer gesicherten Finanzierung der AHV beitragen. Er entzieht aber dem Bund seinen Anteil.

Neuer
Verteilschlüssel
für Nationalbank-
gewinne zu
Gunsten der AHV

Um die starken Gewinnschwankungen auszugleichen, hat die Nationalbank über Jahre hinweg von ihren Gewinnen nur einen vorsichtig berechneten, fixen Betrag ausbezahlt. So hat sie eine Ausschüttungsreserve geschaffen, die sie zurzeit abbaut. Wird die Initiative angenommen, so stellt sich die Frage, ob die bei deren Inkrafttreten noch vorhandene Ausschüttungsreserve nach dem heute geltenden Recht (so die Auffassung der Kantone) oder nach dem neuen Recht (so die Meinung des Bundesrates) verteilt werden soll. Diese Frage lässt sich rechtlich nicht eindeutig beantworten; für beide Auffassungen bestehen gute Argumente. Das letzte Wort in dieser Frage hätte der Gesetzgeber, weil die Initiative für diesen wesentlichen Punkt keine Regelung vorsieht.

Verteilung der Aus-
schüttungsreserve
noch zu regeln

Gemäss Vereinbarung mit dem Finanzdepartement zahlt die Nationalbank jährlich 2,5 Milliarden Franken an Bund und Kantone aus. Dieser Betrag schliesst den Abbau der Ausschüttungsreserve mit ein. Mit diesem Abbau verkleinert sich das ertragbringende Vermögen der Nationalbank auf rund 85 Milliarden Franken. Geht man von einer Rendite von 2 bis 3 Prozent aus, so ergibt sich daraus ein Bruttogewinn von maximal 2,5 Milliarden Franken. Werden davon die gesetzlich vorgeschriebenen Rückstellungen für Währungsreserven (rund 1 Milliarde) und der Aufwand (250 Millionen) abgezogen, so kann die Nationalbank längerfristig höchstens einen Gewinn von gut 1 Milliarde Franken weitergeben. Da gemäss

Ungewisser
Beitrag zur Finan-
zierung der AHV

Initiative 1 Milliarde Franken an die Kantone geht, wäre nach ihrer Annahme ein Beitrag an die AHV ungewiss. Bundesrat und Nationalbank befürchten deshalb, dass sich die Begehrlichkeiten der Politik auf das Vermögen der Nationalbank richten könnten.

Im September 2002 haben Volk und Stände zwei Vorlagen abgelehnt, welche die Verteilung des Sondervermögens der Nationalbank regeln wollten. Dieses war entstanden, weil die Nationalbank 1300 Tonnen Gold verkaufen konnte, die sie für die Geld- und Währungspolitik nicht mehr benötigte. Im Februar 2005 beschloss der Bundesrat, den Gegenwert dieses Goldes zu zwei Dritteln an die Kantone und zu einem Drittel an den Bund zu überweisen. Der Bundesanteil von rund 7 Milliarden wird gemäss Parlamentsbeschluss vom Dezember 2005 dem AHV-Fonds zugewiesen, sofern die Initiative abgelehnt wird (indirekter Gegenvorschlag). Mit dieser einmaligen Zahlung kann die Finanzlage des AHV-Fonds im Hinblick auf die notwendigen Reformen gestärkt werden, und dies ohne die negativen Auswirkungen der Initiative. Bei Annahme der Initiative müssen die 7 Milliarden hingegen nach dem Finanzhaushaltgesetz für den Schuldenabbau verwendet werden.

Bei Ablehnung der Initiative: Bundesanteil des Golderlöses an die AHV

Die AHV zahlt jährlich über 30 Milliarden Franken aus. Weil mit der Bevölkerungsentwicklung immer mehr Personen im Rentenalter immer weniger Beitragszahlenden gegenüberstehen, verschlechtert sich die finanzielle Lage dieses Sozialwerks von Jahr zu Jahr. Die wachsende Finanzierungslücke soll mittelfristig im Rahmen der 11. AHV-Revision sowie längerfristig mit Leistungsanpassungen und Finanzierungs-massnahmen (12. AHV-Revision) geschlossen werden. Unabhängig davon, wie die Abstimmung vom 24. September 2006 ausgeht, ist eine Reform notwendig, weil die Initiative wie auch der indirekte Gegenentwurf nur einen ungenügenden und befristeten Beitrag zur Sicherung der AHV leisten.

Wachsende Finanzierungslücke der AHV – Reform unumgänglich



Abstimmungstext

Bundesbeschluss

über die Volksinitiative «Nationalbankgewinne für die AHV»

vom 16. Dezember 2005

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 3 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 9. Oktober 2002² eingereichten Volksinitiative
«Nationalbankgewinne für die AHV»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 20. August 2003³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 9. Oktober 2002 «Nationalbankgewinne für die AHV» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 99 Abs. 4

⁴ Der Reingewinn der Nationalbank geht an den Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Vorbehalten bleibt ein Anteil der Kantone von einer Milliarde Franken jährlich; das Gesetz kann diesen Betrag der Preisentwicklung anpassen.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 197 Ziff. 8 (neu)

8. Übergangsbestimmung zu Art. 99 (Geld- und Währungspolitik)

Artikel 99 Absatz 4 ist spätestens zwei Jahre nach der Annahme durch Volk und Stände in Kraft zu setzen. Falls die notwendigen Gesetzesanpassungen bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt sind, erlässt der Bundesrat Ausführungsbestimmungen.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

¹ SR 101

² BBl 2002 7328

³ BBl 2003 6133

Die Argumente des Initiativkomitees

Das Initiativkomitee macht folgende Argumente geltend:

«Nationalbankgewinne für sichere AHV-Renten

Das Volksbegehren «Nationalbankgewinne für die AHV» verlangt, dass ein Teil der Gewinne der Nationalbank in die AHV fliesst. Die AHV erhält ab sofort und dauerhaft Mehreinnahmen von 1 bis 2 Milliarden Franken pro Jahr. Die Kantone erhalten weiterhin 1 Milliarde Franken.

Gegen Renten Kürzungen

Der 2002 verstorbene alt Bundesrat Hans Peter Tschudi war Ehrenpräsident des Komitees sichere AHV (KOSA). Leider kann er sich nicht mehr selber für sie einsetzen. Die Initiative ist aber sein Vermächtnis. Er hat die AHV aufgebaut. Und er wusste, dass nun die geburtenstarken Jahrgänge das Rentenalter erreichen. Die AHV braucht Mehreinnahmen. Sie braucht keine Rentensenkungen. **Die Nationalbankgewinne sichern die AHV auf Jahre hinaus, ohne dass die Mehrwertsteuer erhöht werden muss.** Die Nationalbank macht im langjährigen Durchschnitt über 3 Milliarden Franken Gewinn. Zudem verfügt sie über eine Ausschüttungsreserve, die Ende 2005 mit 16,5 Milliarden Franken geäuft ist.

Kantone erhalten mehr Geld als früher

Die Initiative trägt den Bedenken der Kantone Rechnung. Sie erhalten weiterhin 1 Milliarde Franken pro Jahr. Das ist doppelt so viel wie die Kantone in den 90er-Jahren durchschnittlich erhielten. Zudem: Die Kantone und der Bund haben von der Nationalbank bereits 21,1 Milliarden Franken Golderlös erhalten. Schulden und Zinslasten sind dadurch gesunken. Jetzt soll auch die AHV profitieren.

Die AHV darf nicht leer ausgehen!

Die hohen Nationalbankgewinne stärken die AHV. Sie sichern unsere Renten. Und sie machen auf absehbare Zeit eine Erhöhung der Mehrwertsteuer unnötig.

Nationalbank bleibt unabhängig

Wir wollen eine starke und unabhängige Nationalbank. Die Nationalbank wird gemäss Initiative und Gesetz selber bestimmen können, wie viele Gewinne sie ausschüttet. Neu ist: Auch die AHV profitiert.

Wenn Sie mehr wissen wollen: **www.sichere-ahv.ch**»

Die Argumente des Bundesrates

Die Initiative «Nationalbankgewinne für die AHV» will die Finanzierung der AHV langfristig sichern. Dieses Ziel verfehlt sie aber. Sie dient der AHV nicht, weil sie dauerhafte Lösungen aufschiebt. Sie schwächt Bund und Kantone, weil sie ihnen Mittel entzieht. Und sie untergräbt die Unabhängigkeit der Nationalbank, weil sie deren Währungspolitik dem Druck der Sozialpolitik aussetzt. Der Bundesrat lehnt die Initiative insbesondere aus folgenden Gründen ab:

Die Initiative will zur sicheren Finanzierung der AHV beitragen. Der Bundesrat teilt zwar dieses Anliegen. Er ist aber überzeugt, dass die Initiative den falschen Weg einschlägt. Die blosse Änderung des Verteilschlüssels der Nationalbankgewinne trägt nicht wesentlich dazu bei, die immer grössere Finanzierungslücke der AHV zu schliessen. Dafür braucht es die geplanten Reformen dieses Sozialwerks. Diese würden jedoch bei Annahme der Initiative nur aufgeschoben.

Initiative
erreicht ihr
Ziel nicht

Das «Komitee sichere AHV» rechnet damit, dass die Nationalbank auf lange Sicht zwischen 1 und 2 Milliarden Franken an den AHV-Fonds zahlen kann. Seine Erwartungen halten einer näheren Überprüfung aber nicht stand. Die auszahlbaren Gewinne der Nationalbank werden nach dem Abbau der Ausschüttungsreserve markant zurückgehen. Sie tragen jedenfalls nicht zu einer nachhaltigen finanziellen Sicherung der AHV bei. Mit dem indirekten Gegenentwurf werden dem AHV-Fonds einmalig 7 Milliarden Franken zufließen. Dies verhilft dem Fonds kurzfristig zu mehr Substanz im Hinblick auf grundlegende Reformen, ohne falsche Erwartungen zu wecken.

Rechnung des
Initiativkomitees
geht nicht auf

Die Initiative erschliesst insgesamt keine neuen Finanzquellen, sondern verteilt lediglich die vorhandenen Mittel um. Werden diese an einem Ort eingesetzt, so fehlen sie an einem andern. Bei Annahme der Initiative entgehen dem Bund Einnahmen. Sein finanzieller Handlungsspielraum wird eingeschränkt, und

Reine Umverteilung – keine
Erschliessung neuer
Finanzquellen

es mangelt ihm an Mitteln für andere wichtige Aufgaben wie z. B. Bildung und Forschung. Er muss daher entweder neue Einnahmequellen finden oder in anderen Bereichen sparen. Auch die Kantone würden in den kommenden Jahren empfindliche Einbussen erleiden.

Die Verknüpfung des geld- und währungspolitischen Auftrags der Nationalbank mit einem sozialpolitischen Zweck öffnet ein weites Feld für politische Einflussnahmen. Langfristig kann die Nationalbank nämlich nur rund 1 Milliarde Franken pro Jahr auszahlen, also deutlich weniger, als das Initiativkomitee erwartet. Deshalb wird sie zunehmend unter politischen Druck geraten, ihre Gewinne zu steigern. Dafür müsste sie beispielsweise die Geldmenge erhöhen, was die Preisstabilität gefährdet, oder grosse Risiken bei der Anlage der Währungsreserven eingehen. All dies würde die verfassungsmässig gewährleistete Unabhängigkeit der Nationalbank bedrohen.

Unabhängigkeit
der Nationalbank
gefährdet

Die Nationalbank hat durch eine langjährige stabilitätsorientierte Geldpolitik dafür gesorgt, dass der Franken weltweit grosses Vertrauen geniesst und die Inflation tief ist. Mit der Annahme der Initiative würde es für sie schwierig, diese Geldpolitik weiterzuführen, weil über ihr Vermögen und ihre Gewinnauszahlung immer wieder unter sozialpolitischem Blickwinkel diskutiert würde. Das würde der Glaubwürdigkeit der schweizerischen Geldpolitik schaden. Letztlich stünde das Vertrauen in den Franken auf dem Spiel.

Vertrauen
in den Franken
nicht verspielen

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Volksinitiative «Nationalbankgewinne für die AHV» abzulehnen.

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005
über die **Ausländerinnen und Ausländer** (AuG) annehmen?

**Bundesrat und Parlament empfehlen, das Bundesgesetz über
die Ausländerinnen und Ausländer anzunehmen.**

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 106 zu 66 Stimmen
bei 10 Enthaltungen gutgeheissen, der Ständerat mit 33 zu
8 Stimmen bei 4 Enthaltungen.

Das Wichtigste in Kürze

Das geltende Recht aus dem Jahr 1931 entspricht trotz mehreren Revisionen den heutigen Anforderungen nicht mehr. Die Zusammensetzung der ausländischen Bevölkerung, die Integrationsprobleme und die Bedürfnisse der Wirtschaft haben sich stark verändert. Mit dem neuen Ausländergesetz wird diesen Entwicklungen Rechnung getragen.

Weshalb braucht es ein neues Gesetz?

Das neue Gesetz gilt weitgehend nur für Personen von ausserhalb der EU und der EFTA. Der gegenseitige Personenverkehr mit den EU- und EFTA-Staaten wird durch das bestehende Freizügigkeitsabkommen umfassend geregelt.

Geltungsbereich

Das neue Gesetz über die Ausländerinnen und Ausländer enthält folgende Schwerpunkte:

Schwerpunkte:
Geregelte Zulassung, Integrationsförderung und Missbrauchsbekämpfung

- Von ausserhalb der EU und der EFTA ist die Zulassung zum schweizerischen Arbeitsmarkt auf beruflich besonders qualifizierte Arbeitskräfte beschränkt.
- Die Integration von Ausländerinnen und Ausländern wird verbessert, zum Beispiel durch eine möglichst frühe Einschulung ausländischer Kinder. Dies wird durch die Neuregelung des Familiennachzugs erreicht.
- Berufs-, Stellen- und Kantonswechsel von Ausländerinnen und Ausländern werden vereinfacht. Dadurch wird der Zugang zur Erwerbstätigkeit erleichtert.
- Die Massnahmen gegen Missbräuche wie Schleppertätigkeit, Schwarzarbeit und Scheinehen werden verstärkt.

Nach Meinung der Referendumskomitees ist dieses Gesetz diskriminierend, willkürlich und der Integration nicht förderlich. Personen, die nicht aus der EU oder der EFTA stammen, würden ohne Grund schlechter gestellt und ausgegrenzt.

Einwände und Befürchtungen

Bundesrat und Parlament befürworten das neue Gesetz. Dieses ermöglicht die Anstellung der gut qualifizierten ausländischen Arbeitskräfte, welche die Wirtschaft benötigt. Es verbessert die Integration und bekämpft Missbräuche.

Standpunkt von Bundesrat und Parlament

Die Vorlage im Detail

Das neue Ausländergesetz und die Revision des Asylgesetzes, die gleichzeitig zur Abstimmung kommen, sind Teile einer umfassenden und ausgewogenen Migrationspolitik. Das neue Ausländergesetz steuert in erster Linie den Zugang von Personen ausserhalb der EU und der EFTA zum schweizerischen Arbeitsmarkt. Das Asylgesetz regelt die Aufnahme von Menschen aus humanitären Gründen.

Verhältnis
zur Revision
des Asylgesetzes

Die Schwerpunkte des neuen Ausländergesetzes:

Die heute geltenden Voraussetzungen für die Zulassung werden weitergeführt und erstmals in einem Gesetz näher geregelt. Von ausserhalb der EU und der EFTA werden nur Spezialistinnen und Spezialisten, Führungskräfte und andere beruflich besonders qualifizierte Personen zugelassen. Die Zahl der jährlichen Zulassungen von Ausländerinnen und Ausländern zu einer Erwerbstätigkeit ist beschränkt. Es muss nachgewiesen werden, dass keine Schweizerinnen und Schweizer sowie Angehörige der EU- und EFTA-Staaten für eine Arbeitsstelle gefunden werden konnten. Die in der Schweiz üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen sind einzuhalten. Die Behörden überprüfen dies, bevor sie eine Bewilligung erteilen.

Zulassungs-
beschränkungen

Einmal zugelassene Ausländerinnen und Ausländer können ihre Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben. Sie dürfen Beruf und Arbeitsstelle ohne Bewilligung wechseln und können frei in einen anderen Kanton ziehen, wenn sie dort eine Arbeitsstelle haben. Überflüssige Bewilligungsverfahren werden abgeschafft.

Einfachere
Verfahren

Beim Familiennachzug werden wiederholt festgestellte Lücken geschlossen:

Verbesserungen
im Familiennachzug

- Bei Kurz- und Studienaufenthalten besteht die Möglichkeit, die Familie nachzuziehen, wenn die Betroffenen über eine Wohnung und die notwendigen finanziellen Mittel verfü-

gen. Damit wird die Attraktivität der Schweiz als internationaler Wirtschafts- und Forschungsstandort verbessert.

- Nach einer Trennung oder Scheidung können die nachgezogenen ausländischen Familienangehörigen weiterhin in der Schweiz bleiben, wenn der Aufenthalt bereits drei Jahre gedauert hat und sie gut integriert sind oder wenn ein Härtefall vorliegt. Diese neue Regelung führt zu einer einheitlicheren Praxis in den Kantonen.
- Das neue Ausländergesetz korrigiert die mit dem Freizügigkeitsabkommen entstandene Ungleichbehandlung beim Nachzug von ausländischen Familienangehörigen. Personen aus EU- und EFTA-Mitgliedstaaten sind heute beim Familiennachzug besser gestellt als Schweizerinnen und Schweizer.

Ausländerinnen und Ausländer sollen sich vermehrt um ihre Integration bemühen:

Die Integration wird gefördert

- Die Behörden können die Aufenthaltsbewilligung mit der Bedingung verknüpfen, dass Ausländerinnen und Ausländer einen Sprach- oder Integrationskurs besuchen.
- Im Interesse einer frühen Einschulung müssen die Eltern ihre ausländischen Kinder neu innerhalb von fünf Jahren nach der Einreise nachziehen, ab dem 12. Altersjahr innerhalb eines Jahres. Ein späterer Nachzug ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Eine Rückkehrhilfe soll beispielsweise auch für Opfer von Menschenhandel oder für Personen möglich sein, die ihr Herkunftsland wegen einer schweren Notlage wie einem Bürgerkrieg verlassen haben und die kein Asylgesuch gestellt haben.

Die Rückkehrhilfe wird ausgedehnt

Eine glaubwürdige Ausländerpolitik setzt voraus, dass die bestehenden Zulassungsbeschränkungen tatsächlich eingehalten werden. Dafür benötigen die Behörden neue rechtliche Instrumente:

Der Missbrauch wird mit neuen Massnahmen konsequenter bekämpft

- Neu ist die Täuschung der Behörden strafbar, wenn zum Beispiel jemand in einem Gesuch für eine Aufenthaltsbewilligung willentlich falsche Angaben macht.

- Die Strafen werden allgemein erhöht, insbesondere für Schlepper oder bei Schwarzarbeit.
- Soll eine Ehe offensichtlich nur wegen der damit verbundenen Aufenthaltsbewilligung eingegangen werden, so können die Behörden die Trauung verweigern.
- Bei Straftaten und Missbräuchen wird der Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Behörden erleichtert.
- Die in der Asylgesetzrevision enthaltenen Verschärfungen bei den Zwangsmassnahmen (s. Seite 23) sind auch im neuen Ausländergesetz vorgesehen.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sind:

Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) sind:

Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.

Argumente der Referendumskomitees

Gegen die Vorlage haben mehrere Komitees das Referendum ergriffen. Hier ihre gemeinsame Stellungnahme:

«Das neue Ausländergesetz (AuG) ist diskriminierend und schadet der Integration.

Das Gesetz ist diskriminierend. EU-BürgerInnen haben heute viele Rechte, die ihre Integration in der Schweiz fördern. Die über 700 000 AusländerInnen aus allen anderen Ländern, welche hier leben, werden sinnlos diskriminiert. Nicht-europäerInnen erhalten kaum eine Aufenthaltsbewilligung. Und Ausländer, die seit Jahren unbescholten hier leben, arbeiten und Steuern zahlen, erhalten selbst nach zehn Jahren kein Recht auf Niederlassung. Sogar SchweizerInnen, die mit AusländerInnen verheiratet sind, werden gegenüber EU-Paaren benachteiligt.

Das Gesetz ist unmenschlich. Kinder über 12 Jahre dürfen grundsätzlich nur noch innerhalb eines Jahres zu ihren Eltern in die Schweiz kommen. Dies erschwert eine gute Integration aller Familienmitglieder und steht im Widerspruch zur Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte.

Das Gesetz ist willkürlich. Jede dritte Ehe in der Schweiz wird heute zwischen Menschen verschiedener Staatsangehörigkeit geschlossen. Wer eine Frau oder einen Mann aus dem Ausland heiraten will, muss neu damit rechnen, dass der Standesbeamte auch ein Eheschnüffler ist, der Nachbarn oder Arbeitskollegen befragen und die Ehe willkürlich verweigern darf.

Das Gesetz drängt Menschen in die Illegalität. Heute leben und arbeiten in der Schweiz über 100 000 Sans-Papiers. Ihre Arbeitskraft wird von der Wirtschaft gebraucht. Dennoch wurden alle Vorschläge für ihre Regularisierung abgelehnt.

Wir wollen gleiche Rechte und Pflichten für alle in der Schweiz lebenden MigrantInnen – unabhängig davon, aus welchem Land sie kommen. Integration statt Ausgrenzung schafft Sicherheit für alle.

Das Ausländergesetz ist eng mit der Asylgesetzrevision verknüpft. Deshalb wurde ein Referendum gegen beide Gesetze lanciert. Sie sind unmenschlich, diskriminierend und willkürlich. Zum doppelten Nein rufen auf: Kirchliche Kreise, Menschenrechtsorganisationen, Hilfswerke, Gewerkschaften, Wirtschaftskreise, Jugend- und Frauenorganisationen, die SP, die Grünen und zahlreiche bürgerliche PolitikerInnen. **www.doppelreferendum.ch**»

Die Argumente des Bundesrates

Das neue Ausländergesetz ermöglicht die Anstellung gut qualifizierter ausländischer Arbeitskräfte von ausserhalb der EU und der EFTA. Es verbessert aber auch die Integration von Ausländerinnen und Ausländern. Zudem erlaubt es die konsequente Bekämpfung von Missbräuchen. Der Bundesrat befürwortet die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:

Das geltende Gesetz aus dem Jahr 1931 entspricht nicht mehr den heutigen Bedürfnissen, obwohl es mehrmals angepasst worden ist. Die Rahmenbedingungen haben sich mit dem Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU sowie der EFTA stark geändert. Neue Massnahmen sind insbesondere für eine bessere Integration und die Bekämpfung von Missbräuchen erforderlich.

Bestehende
Regelungen
sind veraltet

Das Freizügigkeitsabkommen mit der EU und der EFTA ermöglicht es, auch die benötigten ausländischen Arbeitskräfte mit geringeren beruflichen Qualifikationen zu rekrutieren. Die Wirtschaft ist aber auch auf beruflich gut qualifizierte ausländische Arbeitskräfte aus andern Staaten angewiesen. Die Erfahrung zeigt, dass eine gute berufliche Qualifikation die langfristige Integration von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz erleichtert.

Qualifizierte Arbeits-
kräfte können
zugelassen werden

Die ausländische Bevölkerung ist in der Schweiz allgemein gut integriert. Schwierigkeiten bestehen aber insbesondere in den Schulen und auf dem Arbeitsmarkt. Das neue Gesetz sieht hier Verbesserungen vor, beispielsweise eine kürzere Frist für den Nachzug von ausländischen Kindern. Die Einschulung erfolgt dadurch früher, und die Ausbildungschancen werden verbessert. Die Behörden können die Aufenthaltsbewilligung mit der Bedingung verbinden, dass ein Sprach- oder Integrationskurs besucht wird. So wird erreicht, dass sich Ausländerinnen und Ausländer aktiver um ihre Integration bemühen. Dadurch verringern sich das Risiko der

Die Integration
verbessern

Arbeitslosigkeit und der Sozialhilfeabhängigkeit sowie die Gefahr, in die Kriminalität abzugleiten.

Für zugelassene Ausländerinnen und Ausländer wird die Stellensuche erleichtert, und unnötige Bewilligungsverfahren entfallen auch für die Arbeitgeberseite. Nach einer Zulassung können Ausländerinnen und Ausländer die Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben, und ein Berufs- oder Stellenwechsel ist bewilligungsfrei. Neu haben auch Kurzaufenthalter und Studierende die Möglichkeit, ihre Familien nachzuziehen, wenn sie eine Wohnung und genügende finanzielle Mittel haben. Diese Massnahme erhöht die Attraktivität der Schweiz für die benötigten qualifizierten Arbeitskräfte und für Forscherinnen und Forscher.

Bessere
Rechtsstellung
und einfachere
Verfahren

Es braucht gezielte Massnahmen, um bestehende Missbräuche bekämpfen zu können. Dies gilt beispielsweise für das Schlepperwesen, die Schwarzarbeit und die Scheinehen. Die Migrationspolitik des Bundes ist nur dann glaubwürdig, wenn die Gesetze eingehalten und die getroffenen Entscheide tatsächlich umgesetzt werden.

Missbräuche
verhindern

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, dem neuen Gesetz über die Ausländerinnen und Ausländer zuzustimmen.

Änderung des Asylgesetzes

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Änderung vom 16. Dezember 2005 des
Asylgesetzes (AsylG) annehmen?

**Bundesrat und Parlament empfehlen, die Änderung des
Asylgesetzes anzunehmen.**

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 108 zu 69 Stimmen
bei 12 Enthaltungen angenommen, der Ständerat mit 33 zu
12 Stimmen ohne Enthaltungen.

Das Wichtigste in Kürze

Ziel des Asylgesetzes ist es, verfolgten Personen in der Schweiz umfassenden Schutz zu gewähren. Die Praxis zeigt jedoch, dass viele Asylsuchende keine amtlichen Identitätspapiere abgeben oder falsche Angaben zu ihrer Person und Herkunft machen. Auf diese Weise wollen sie nach einem abgelehnten Asylgesuch den Aufenthalt in der Schweiz erzwingen, da eine Rückführung in den Heimatstaat ohne Angaben über die Identität nicht möglich ist. Bundesrat und Parlament wollen diesen Missstand beseitigen.

Weshalb
eine Revision?

Das revidierte Asylgesetz enthält die folgenden Kernpunkte:

Kernpunkte
der Revision?

- Asylsuchende, die ohne glaubhafte Begründung keine Identitätspapiere abgeben, werden in einem beschleunigten Verfahren (Nichteintretensentscheid) abgewiesen.
- Das Gesetz gibt den Asylbehörden neue Mittel, um die angeordnete Wegweisung durchzusetzen, zum Beispiel die Verlängerung der Ausschaffungshaft.
- Abgewiesene Personen, welche die Schweiz nicht verlassen wollen, erhalten keine Sozialhilfe mehr; sie können nur noch Nothilfe beantragen.
- Für Personen, die voraussichtlich länger in der Schweiz bleiben dürfen, wird der Zugang zur Erwerbstätigkeit erleichtert und der Familiennachzug nach drei Jahren ermöglicht. Durch diese Integrationsmassnahmen können Kosten gespart werden.

Die Referendumskomitees erachten die Verschärfungen als unmenschlich, teuer und für die Missbrauchsbekämpfung wenig tauglich. Sie befürchten den Verlust der humanitären Tradition der Schweiz.

Befürchtungen
der Referendums-
komitees

Für Bundesrat und Parlament ist die Revision ein notwendiger Schritt, um die Probleme bei der Wegweisung zu lösen und den Missbrauch im Asylwesen zu bekämpfen. Mit diesen gezielten Massnahmen bleibt die Schweiz in der Lage, verfolgten Menschen weiterhin Schutz zu garantieren.

Standpunkt
von Bundesrat
und Parlament

Die Vorlage im Detail

Das revidierte Asylgesetz sieht folgende Neuerungen vor:

Wie bisher wird über Asylgesuche von Personen, die ohne ausreichende Begründung keine Papiere abgeben, beschleunigt entschieden (Nichteintretensentscheide). Anders als heute reicht künftig die Abgabe von Schulzeugnissen oder Fahrausweisen nicht mehr aus, damit ein Asylgesuch im ordentlichen Verfahren behandelt wird. Neu müssen Asylsuchende einen Reise- oder Identitätsausweis einreichen. Denn nur diese Papiere lassen, im Gegensatz zu einem Schulzeugnis oder Fahrausweis, einen eindeutigen Schluss auf die Identität einer Person zu.

Nichteintreten
bei fehlenden
Ausweisen

Reicht eine asylsuchende Person keinen Reise- oder Identitätsausweis ein, so wird das Asylgesuch beschleunigt behandelt. Dies gilt aber nicht, wenn

Ausnahmen

- Asylsuchende aus entschuldbaren Gründen keinen Reise- oder Identitätsausweis vorlegen können, z. B. weil ihr Heimatstaat sich weigert, ihnen Papiere auszustellen;
- eine Person in ihrem Heimatstaat offensichtlich verfolgt ist und den Schutz der Schweiz benötigt;
- Hinweise auf eine Verfolgung vorliegen, die noch überprüft werden müssen, z. B. wenn Asylsuchende aufgrund ihrer Erlebnisse im Heimatstaat nicht in der Lage sind, über eine erlittene Verfolgung zu berichten.

Damit die Asylbehörden feststellen können, ob eine dieser Ausnahmen in einem Einzelfall gegeben ist, wird jede Person, die den Behörden keine Reise- oder Identitätspapiere abgibt, auch im beschleunigten Verfahren im Beisein einer Hilfswerksvertretung zu ihrem Asylgesuch angehört.

Wenn Asylsuchende die Schweiz nicht verlassen wollen, obwohl sie nach einem abgewiesenen Asylgesuch dazu verpflichtet sind, stehen den Behörden so genannte Zwangsmassnahmen zur Verfügung. Mit diesen soll die Wegweisung

Neuerungen
bei den Zwangs-
massnahmen

durchgesetzt werden. Die Erfahrungen zeigen, dass die heutigen Mittel ungenügend sind.

Aus diesem Grund werden die geltenden Zwangsmassnahmen angepasst und ergänzt:

- Die maximale Dauer der Haft zur Sicherstellung der Wegweisung (Ausschaffungshaft) beträgt heute 9 Monate. Neu kann diese Haft auf 18 Monate verlängert werden. Dies gibt den Behörden zusätzlich Zeit, die zur Rückführung notwendigen Papiere zu beschaffen. Mit der heute geltenden Regelung sind die Behörden oft gezwungen, eine Ausschaffungshaft aufzuheben, weil die Wegweisung innerhalb der maximalen Dauer von 9 Monaten nicht erfolgen kann.
- Zusätzlich wird eine Haft zur Durchsetzung der gesetzlichen Ausreisepflicht (Durchsetzungshaft) von höchstens 18 Monaten eingeführt.

Der zuständige Haftrichter überprüft periodisch, ob die Gründe für eine Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft noch gegeben sind. Die Dauer der beiden Massnahmen zusammen beträgt maximal 24 Monate, bei Minderjährigen zwischen 15 und 18 Jahren beträgt sie maximal 12 Monate. Ist eine Person bereit, freiwillig auszureisen, kann die Haft jederzeit beendet werden.

Personen mit einem abgelehnten Asylgesuch, welche die Schweiz verlassen müssen, erhalten keine Sozialhilfe mehr. Sie können gestützt auf die Bundesverfassung die Nothilfe beantragen. Der besonderen Situation von verletzlichen Personen wie Minderjährigen oder Kranken wird Rechnung getragen.

Sozialhilfestopp
nach negativem
Entscheid

Die Stellung vorläufig aufgenommener Personen, die voraussichtlich für eine längere Zeit in der Schweiz bleiben, wird verbessert:

Besserstellung
von vorläufig
aufgenommenen
Personen

- Die Rechte von Personen, die nicht weggewiesen werden können, zum Beispiel weil dies wegen einer Naturkatastro-

phe im Heimatstaat unzumutbar ist, werden verbessert. Diese so genannt vorläufig aufgenommenen Personen erhalten neu einen erleichterten Zugang zum Arbeitsmarkt und die Möglichkeit, ihre Familie nach drei Jahren nachzuziehen.

- Die neue Härtefallregelung ermöglicht es den Kantonen, einer gut integrierten Person unabhängig vom Stand des Asylverfahrens eine Aufenthaltsbewilligung (B-Bewilligung) zu erteilen.

Neue
Härtefallregelung

Neu wird auch der Rechtsschutz verbessert:

- Alle Beschwerden haben neu eine aufschiebende Wirkung, sodass während dieser Zeit keine Wegweisung stattfinden kann.
- Unbegleitete Minderjährige erhalten neu immer eine Vertrauensperson zugewiesen, die sie betreut.

Verbesserter
Rechtsschutz

Argumente der Referendumskomitees

Gegen die Vorlage haben mehrere Komitees das Referendum ergriffen. Hier ihre gemeinsame Stellungnahme:

«Das verschärfte Asylgesetz ist unmenschlich, kostet viel und nützt nichts gegen Missbrauch.

Verfolgte und Gefolterte werden abgewiesen. Wer nicht innert 48 Stunden nach der Ankunft gültige Identitätspapiere abgibt, wird grundsätzlich vom Asylverfahren ausgeschlossen. Verfolgte können aber vom Staat, der sie verfolgt, keine Papiere beschaffen. Können sie nicht sofort glaubhaft machen, dass sie verfolgt sind und deshalb auch keine Papiere abgeben können, droht ihnen die Ausschaffung. Die Erfahrung zeigt aber, dass Opfer von Folter und Vergewaltigung nicht spontan über die erlittenen Misshandlungen sprechen können. Sie werden künftighin wie Asylmissbraucher behandelt. Das können wir nicht verantworten! Das Gesetz verletzt die Flüchtlingskonvention und das Völkerrecht. Es trifft die Falschen und nützt nichts gegen Missbrauch.

Familien, Kinder ohne Eltern, Schwangere, Alte und Kranke landen auf der Strasse. Alle Abgewiesenen sollen von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden. Tausende von Menschen werden damit zu Illegalen. Nicht einmal für Kinder oder Kranke sieht das Gesetz Ausnahmen vor. Kinder werden so zu leichter Beute für Menschenhändler. Die Rechnung für die verfehlte Asylpolitik bezahlen Kantone, Städte und Gemeinden.

Fünfzehnjährige unschuldig in Beugehaft. Wer die Schweiz nicht freiwillig verlässt, kommt bis zu zwei Jahre ins Gefängnis. Beugehaft soll den Menschen den Willen brechen. Selbst Minderjährige werden eingesperrt. Das missachtet die Kinderrechte. Haft fördert die Ausreise nicht und ist teuer: Sie kostet pro Person mehr als Fr. 100 000 im Jahr!

Das geht zu weit. Sagen auch Sie Nein zu Unmenschlichkeit und teuren Scheinlösungen!

Die Asylgesetzrevision ist eng mit dem Ausländergesetz verknüpft. Deshalb wurde das Referendum gegen die beiden unmenschlichen, diskriminierenden und willkürlichen Gesetze ergriffen. Zum doppelten NEIN rufen auf: Kirchliche Kreise, Menschenrechtsorganisationen, Hilfswerke, Wirtschaftskreise, Frauen- und Jugendverbände, Gewerkschaften, die SP, die Grünen und bürgerliche PolitikerInnen. **www.asylgesetz.ch – www.doppelreferendum.ch**

Die Argumente des Bundesrates

Verfolgte Personen müssen in der Schweiz Schutz erhalten. Um diesen Schutz auch in Zukunft gewährleisten zu können, ist es nötig, die bestehenden Probleme bei der Wegweisung zu lösen und den Missbrauch im Asylwesen konsequent zu bekämpfen. Dazu braucht es das revidierte Asylgesetz. Der Bundesrat befürwortet die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:

Abgewiesene Asylsuchende müssen die Schweiz verlassen. Mit den bestehenden Zwangsmassnahmen kann jedoch die Pflicht zur Ausreise oft nicht durchgesetzt werden. Durch die Einführung neuer Massnahmen erhalten die Kantone, die für den Vollzug zuständig sind, griffigere Mittel. An erster Stelle steht auch mit dem geänderten Gesetz die freiwillige Rückkehr. In vielen Fällen sind abgewiesene Asylsuchende aber nicht bereit, freiwillig zurückzukehren. Deshalb sind geeignete Massnahmen notwendig.

Verbesserter
Vollzug von
Wegweisungen

Eine Mehrheit der Asylsuchenden gibt keine amtlichen Identitätspapiere ab oder macht falsche Angaben zur Herkunft und Person, um die Wegweisung nach einem abgelehnten Asylentscheid hinauszuzögern. Die Behörden kennen somit die Identität dieser Personen nicht und können sie bei einem negativen Asylentscheid nicht in den Heimatstaat zurückbringen. Die Nichtabgabe von amtlichen Identitätspapieren oder die Verschleierung der Identität darf nicht belohnt werden. Aus diesem Grund wird über Gesuche von Personen, die ohne ausreichende Begründung keine Papiere abgeben, beschleunigt entschieden (Nichteintretensentscheide).

Bekämpfung
des Missbrauchs

Die humanitäre Tradition der Schweiz ist durch das revidierte Asylgesetz nicht gefährdet. Auf Gesuche von tatsächlich verfolgten Personen wird auch dann eingetreten, wenn sie keine Papiere vorweisen. Denn auch unter den Personen ohne Identitätspapiere können sich Flüchtlinge befinden. Überdies werden mit der aufschiebenden Wirkung bei allen Beschwer-

Humanitäre
Tradition nicht
gefährdet

den von Asylsuchenden die Rechte im Beschwerdeverfahren verbessert.

Personen, die für längere Zeit in der Schweiz bleiben dürfen, müssen besser integriert werden. Dies bedeutet insbesondere, dass ihnen der Zugang zur Erwerbstätigkeit erleichtert werden muss. So können Sozialkosten gesenkt werden. Die neue Regelung sieht deshalb vor, dass vorläufig aufgenommene Personen einen erleichterten Zugang zur Erwerbstätigkeit erhalten und nach drei Jahren ihre Familie nachziehen können. Zudem erhalten die Kantone mit der neuen Härtefallregelung die Möglichkeit, einer bereits lang anwesenden und gut integrierten Person eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen.

Verbesserte
Integration

Die vorgeschlagenen Massnahmen erfüllen die Anforderungen der Bundesverfassung und des internationalen Rechts. Insbesondere werden die UNO-Flüchtlingskonvention und die Europäische Menschenrechtskonvention eingehalten. Verfolgte Personen erhalten weiterhin den Schutz der Schweiz. Nur mit einer konsequenten Bekämpfung der Missbräuche im Asylwesen bleibt die Schweiz der Kernaufgabe ihrer Asylpolitik treu, nämlich Verfolgten Schutz zu bieten.

Mit Völkerrecht
und Verfassung
vereinbar

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, der Änderung des Asylgesetzes zuzustimmen.



Abstimmungstext

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)

vom 16. Dezember 2005

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 121 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 8. März 2002²,
beschliesst:*

1. Kapitel: Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt sowie den Familiennachzug von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz. Zudem regelt es die Förderung von deren Integration.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für Ausländerinnen und Ausländer, soweit keine anderen Bestimmungen des Bundesrechts oder von der Schweiz abgeschlossene völkerrechtliche Verträge zur Anwendung kommen.

² Für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (EG), ihre Familienangehörigen sowie für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Arbeitgebern, die in einem dieser Staaten ihren Wohnsitz oder Sitz haben, gilt dieses Gesetz nur so weit, als das Abkommen vom 21. Juni 1999³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit keine abweichenden Bestimmungen enthält oder dieses Gesetz günstigere Bestimmungen vorsieht.

³ Für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), ihre Familienangehörigen und für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Arbeitgebern, die in einem dieser Staaten ihren Wohnsitz oder Sitz haben, gilt dieses Gesetz nur so weit, als das Abkommen zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation vom 21. Juni 2001⁴ keine abweichenden Bestimmungen enthält oder dieses Gesetz günstigere Bestimmungen vorsieht.

¹ SR 101

² BBl 2002 3709

³ SR 0.142.112.681

⁴ SR 0.632.31; AS 2003 2684; im Verhältnis Schweiz-Liechtenstein gilt das Protokoll vom 21. Juni 2001, welches integraler Bestandteil des Abkommens ist.

2. Kapitel: Grundsätze der Zulassung und der Integration

Art. 3 Zulassung

¹ Die Zulassung von erwerbstätigen Ausländerinnen und Ausländern erfolgt im Interesse der Gesamtwirtschaft; ausschlaggebend sind die Chancen für eine nachhaltige Integration in den schweizerischen Arbeitsmarkt sowie in das soziale und gesellschaftliche Umfeld. Die kulturellen und wissenschaftlichen Bedürfnisse der Schweiz werden angemessen berücksichtigt.

² Ausländerinnen und Ausländer werden ebenfalls zugelassen, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen, humanitäre Gründe oder die Vereinigung der Familie es erfordern.

³ Bei der Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern wird der demografischen, der sozialen und der gesellschaftlichen Entwicklung der Schweiz Rechnung getragen.

Art. 4 Integration

¹ Ziel der Integration ist das Zusammenleben der einheimischen und ausländischen Wohnbevölkerung auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung und gegenseitiger Achtung und Toleranz.

² Die Integration soll längerfristig und rechtmässig anwesenden Ausländerinnen und Ausländern ermöglichen, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilzuhaben.

³ Die Integration setzt sowohl den entsprechenden Willen der Ausländerinnen und Ausländer als auch die Offenheit der schweizerischen Bevölkerung voraus.

⁴ Es ist erforderlich, dass sich Ausländerinnen und Ausländer mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen in der Schweiz auseinandersetzen und insbesondere eine Landessprache erlernen.

3. Kapitel: Ein- und Ausreise

Art. 5 Einreisevoraussetzungen

¹ Ausländerinnen und Ausländer, die in die Schweiz einreisen wollen:

- a. müssen über ein für den Grenzübertritt anerkanntes Ausweispapier und über ein Visum verfügen, sofern dieses erforderlich ist;
- b. müssen die für den Aufenthalt notwendigen finanziellen Mittel besitzen;
- c. dürfen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die internationalen Beziehungen der Schweiz darstellen; und
- d. dürfen nicht von einer Fernhalte-massnahme betroffen sein.

² Sie müssen für die gesicherte Wiederausreise Gewähr bieten, wenn nur ein vorübergehender Aufenthalt vorgesehen ist.

³ Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen und nicht visumpflichtig sind, benötigen für die Einreise die Zusicherung einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung.

⁴ Der Bundesrat bestimmt die für den Grenzübertritt anerkannten Ausweispapiere. Er legt fest, in welchen Fällen kein Visum oder keine Zusicherung benötigt wird.



Art. 6 Ausstellung des Visums

¹ Das Visum wird im Auftrag der zuständigen Behörde des Bundes oder der Kantone von der schweizerischen Vertretung im Ausland oder von einer anderen durch den Bundesrat bestimmten Behörde ausgestellt.

² Bei Verweigerung des Visums für einen bewilligungsfreien Aufenthalt (Art. 10) erlässt das Bundesamt für Migration (Bundesamt) auf Verlangen eine gebührenpflichtige Verfügung.

³ Zur Deckung von allfälligen Betreuungs- und Rückreisekosten können eine befristete Garantieerklärung, der Abschluss einer Versicherung, die Hinterlegung einer Kaution oder andere Sicherheiten verlangt werden.

Art. 7 Grenzübergangsstellen

¹ Die Ein- und Ausreise muss über bestimmte, vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement für den Grenzverkehr als offen bezeichnete Grenzübergänge erfolgen.

² Der Bundesrat legt die Ausnahmen fest und regelt in Absprache mit den Grenzkantonen den kleinen Grenzverkehr.

Art. 8 Grenzkontrolle

¹ Ein- und ausreisende Personen können an der Grenze kontrolliert werden.

² Wird die Einreise verweigert, so erlässt das Bundesamt auf Verlangen eine gebührenpflichtige Verfügung. Das Begehren ist unmittelbar nach der Verweigerung der Einreise zu stellen. Die Ausländerin oder der Ausländer wird auf diese Möglichkeit aufmerksam gemacht.

Art. 9 Zuständigkeit für die Grenzkontrolle

¹ Die Kantone üben auf ihrem Hoheitsgebiet die Personenkontrolle aus.

² Der Bundesrat regelt im Einvernehmen mit den Grenzkantonen die Personenkontrolle durch den Bund im Grenzraum.

4. Kapitel: Bewilligungs- und Meldepflicht

Art. 10 Bewilligungspflicht bei Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit

¹ Ausländerinnen und Ausländer benötigen für einen Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit bis zu drei Monaten keine Bewilligung; enthält das Visum eine kürzere Aufenthaltsdauer, so gilt diese.

² Wird ein längerer Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit beabsichtigt, so ist dafür eine Bewilligung erforderlich. Diese ist vor der Einreise in die Schweiz bei der am vorgesehenen Wohnort zuständigen Behörde zu beantragen. Artikel 17 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

Art. 11 Bewilligungspflicht bei Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit

¹ Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, benötigen unabhängig von der Aufenthaltsdauer eine Bewilligung. Diese ist bei der am vorgesehenen Arbeitsort zuständigen Behörde zu beantragen.

² Als Erwerbstätigkeit gilt jede üblicherweise gegen Entgelt ausgeübte unselbständige oder selbständige Tätigkeit, selbst wenn sie unentgeltlich erfolgt.

³ Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit ist die Bewilligung von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber zu beantragen.

Art. 12 Anmeldepflicht

¹ Ausländerinnen und Ausländer, die eine Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung benötigen, müssen sich vor Ablauf des bewilligungsfreien Aufenthalts oder vor der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bei der am Wohnort in der Schweiz zuständigen Behörde anmelden.

² Ausländerinnen und Ausländer müssen sich bei der am neuen Wohnort zuständigen Behörde anmelden, wenn sie in eine andere Gemeinde oder in einen anderen Kanton ziehen.

³ Der Bundesrat bestimmt die Anmeldefristen.

Art. 13 Bewilligungs- und Anmeldeverfahren

¹ Ausländerinnen und Ausländer müssen bei der Anmeldung ein gültiges Ausweis-papier vorlegen. Der Bundesrat bestimmt die Ausnahmen und die anerkannten Ausweis-papiere.

² Die zuständige Behörde kann einen Strafregistrauszug aus dem Herkunfts- oder Heimatstaat sowie weitere für das Verfahren notwendige Dokumente verlangen.

³ Die Anmeldung darf erst erfolgen, wenn alle von der zuständigen Behörde bezeichneten, für die Bewilligungserteilung notwendige Dokumente vorliegen.

Art. 14 Abweichungen von der Bewilligungs- und der Anmeldepflicht

Der Bundesrat kann günstigere Bestimmungen über die Bewilligungs- und die Anmeldepflicht erlassen, insbesondere um vorübergehende grenzüberschreitende Dienstleistungen zu erleichtern.

Art. 15 Abmeldung

Ausländerinnen und Ausländer, die eine Bewilligung besitzen, müssen sich bei der für den Wohnort zuständigen Behörde abmelden, wenn sie in eine andere Gemeinde, einen anderen Kanton oder ins Ausland ziehen.

Art. 16 Meldepflicht bei gewerbsmässiger Beherbergung

Wer Ausländerinnen oder Ausländer gewerbsmässig beherbergt, muss sie der zuständigen kantonalen Behörde melden.

Art. 17 Regelung des Aufenthalts bis zum Bewilligungsentscheid

¹ Ausländerinnen und Ausländer, die für einen vorübergehenden Aufenthalt rechtmässig eingereist sind und die nachträglich eine Bewilligung für einen dauerhaften Aufenthalt beantragen, haben den Entscheid im Ausland abzuwarten.

² Werden die Zulassungsvoraussetzungen offensichtlich erfüllt, so kann die zuständige kantonale Behörde den Aufenthalt während des Verfahrens gestatten.



5. Kapitel: Zulassungsvoraussetzungen

1. Abschnitt: Zulassung zu einem Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit

Art. 18 Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit

Ausländerinnen und Ausländer können zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit zugelassen werden, wenn:

- a. dies dem gesamtwirtschaftlichen Interesse entspricht;
- b. das Gesuch eines Arbeitgebers vorliegt; und
- c. die Voraussetzungen nach den Artikeln 20–25 erfüllt sind.

Art. 19 Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit

Ausländerinnen und Ausländer können zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit zugelassen werden, wenn:

- a. dies dem gesamtwirtschaftlichen Interesse entspricht;
- b. die dafür notwendigen finanziellen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt werden; und
- c. die Voraussetzungen nach den Artikeln 20 und 23–25 erfüllt sind.

Art. 20 Begrenzungsmassnahmen

¹ Der Bundesrat kann die Zahl der erstmaligen Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen (Art. 32 und 33) zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit begrenzen. Er hört vorgängig die Kantone und die Sozialpartner an.

² Er kann für den Bund und die Kantone Höchstzahlen festlegen.

³ Das Bundesamt kann im Rahmen der Höchstzahlen des Bundes Verfügungen für erstmalige Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen erlassen oder die kantonalen Höchstzahlen erhöhen. Es berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Kantone und das gesamtwirtschaftliche Interesse.

Art. 21 Vorrang

¹ Ausländerinnen und Ausländer können zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nur zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass keine dafür geeigneten inländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder Angehörige von Staaten, mit denen ein Freizügigkeitsabkommen abgeschlossen wurde, gefunden werden können.

² Als inländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten:

- a. Schweizerinnen und Schweizer;
- b. Personen mit einer Niederlassungsbewilligung;
- c. Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Art. 22 Lohn- und Arbeitsbedingungen

Ausländerinnen und Ausländer können zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nur zugelassen werden, wenn die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden.

Art. 23 Persönliche Voraussetzungen

¹ Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit können nur Führungskräften, Spezialistinnen und Spezialisten und anderen qualifizierten Arbeitskräften erteilt werden.

² Bei der Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen müssen zusätzlich die berufliche Qualifikation, die berufliche und soziale Anpassungsfähigkeit, die Sprachkenntnisse und das Alter eine nachhaltige Integration in den schweizerischen Arbeitsmarkt und das gesellschaftliche Umfeld erwarten lassen.

³ In Abweichung von den Absätzen 1 und 2 können zugelassen werden:

- a. Investorinnen und Investoren sowie Unternehmerinnen und Unternehmer, die Arbeitsplätze erhalten oder neue schaffen;
- b. anerkannte Personen aus Wissenschaft, Kultur und Sport;
- c. Personen mit besonderen beruflichen Kenntnissen oder Fähigkeiten, sofern für deren Zulassung ein Bedarf ausgewiesen ist;
- d. Personen im Rahmen des Kadertransfers von international tätigen Unternehmen;
- e. Personen, deren Tätigkeit in der Schweiz im Rahmen von wirtschaftlich bedeutenden internationalen Geschäftsbeziehungen unerlässlich ist.

Art. 24 Wohnung

Ausländerinnen und Ausländer können zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nur zugelassen werden, wenn sie über eine bedarfsgerechte Wohnung verfügen.

Art. 25 Zulassung von Grenzgängerinnen und Grenzgängern

¹ Ausländerinnen und Ausländer können zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit als Grenzgängerinnen oder Grenzgänger nur zugelassen werden, wenn:

- a. sie in einem Nachbarstaat ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht besitzen und ihren Wohnort seit mindestens sechs Monaten in der benachbarten Grenzzone haben; und
- b. sie innerhalb der Grenzzone der Schweiz erwerbstätig sind.

² Die Artikel 20, 23 und 24 sind nicht anwendbar.

Art. 26 Zulassung für grenzüberschreitende Dienstleistungen

¹ Ausländerinnen und Ausländer können zur Erbringung einer vorübergehenden, grenzüberschreitenden Dienstleistung nur zugelassen werden, wenn ihre Tätigkeit dem gesamtwirtschaftlichen Interesse entspricht.

² Die Voraussetzungen nach den Artikeln 20, 22 und 23 gelten sinngemäss.

2. Abschnitt: Zulassung zu einem Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit

Art. 27 Aus- und Weiterbildung

¹ Ausländerinnen und Ausländer können für eine Aus- und Weiterbildung zugelassen werden, wenn:

- a. die Schulleitung bestätigt, dass die Aus- oder Weiterbildung aufgenommen werden kann;
- b. eine bedarfsgerechte Unterkunft zur Verfügung steht;
- c. die notwendigen finanziellen Mittel vorhanden sind; und
- d. die Wiederausreise gesichert erscheint.



² Bei Minderjährigen muss die Betreuung sichergestellt sein.

Art. 28 Rentnerinnen und Rentner

Ausländerinnen und Ausländer, die nicht mehr erwerbstätig sind, können zugelassen werden, wenn sie:

- a. ein vom Bundesrat festgelegtes Mindestalter erreicht haben;
- b. besondere persönliche Beziehungen zur Schweiz besitzen; und
- c. über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen.

Art. 29 Medizinische Behandlung

Ausländerinnen und Ausländer können zu medizinischen Behandlungen zugelassen werden. Die Finanzierung und die Wiederausreise müssen gesichert sein.

3. Abschnitt: Abweichungen von den Zulassungsvoraussetzungen

Art. 30

¹ Von den Zulassungsvoraussetzungen (Art. 18–29) kann abgewichen werden, um:

- a. die Erwerbstätigkeit der im Rahmen des Familiennachzugs zugelassenen Ausländerinnen und Ausländer zu regeln, sofern kein Anspruch auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit besteht (Art. 46);
- b. schwerwiegenden persönlichen Härtefällen oder wichtigen öffentlichen Interessen Rechnung zu tragen;
- c. den Aufenthalt von Pflegekindern zu regeln;
- d. Personen vor Ausbeutung zu schützen, die im Zusammenhang mit ihrer Erwerbstätigkeit besonders gefährdet sind;
- e. den Aufenthalt von Opfern und Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel zu regeln;
- f. Aufenthalte im Rahmen von Hilfs- und Entwicklungsprojekten über die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zu ermöglichen;
- g. den internationalen wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Austausch sowie die berufliche Weiterbildung zu erleichtern;
- h. den betrieblichen Transfer von Angehörigen des höheren Kaders und unentbehrlichen Spezialistinnen und Spezialisten in international tätigen Unternehmen zu vereinfachen;
- i. Personen mit einem in der Schweiz abgeschlossenen Studium die Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu erleichtern, sofern sie von hohem wissenschaftlichem Interesse ist;
- j. Au-Pair-Angestellten, die von einer anerkannten Organisation vermittelt werden, einen Weiterbildungsaufenthalt in der Schweiz zu ermöglichen;
- k. die Wiederzulassung von Ausländerinnen und Ausländern, die im Besitz einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung waren, zu erleichtern;
- l. die Erwerbstätigkeit sowie die Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen von Asylsuchenden (Art. 43 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998⁵, AsylG), vorläufig Aufgenommenen (Art. 85) und Schutzbedürftigen (Art. 75 AsylG) zu regeln.

² Der Bundesrat legt die Rahmenbedingungen fest und regelt das Verfahren.

⁵ SR 142.31

4. Abschnitt: Staatenlose

Art. 31

¹ Eine von der Schweiz als staatenlos anerkannte Person hat Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung im Kanton, in dem sie sich rechtmässig aufhält.

² Erfüllt die staatenlose Person die Tatbestände nach Artikel 83 Absatz 7, so kommen die Bestimmungen über vorläufig aufgenommene Personen nach Artikel 83 Absatz 8 zur Anwendung.

³ Staatenlose Personen mit Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung, die sich seit mindestens fünf Jahren rechtmässig in der Schweiz aufhalten, haben Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung.

6. Kapitel: Regelung des Aufenthalts

Art. 32 Kurzaufenthaltsbewilligung

¹ Die Kurzaufenthaltsbewilligung wird für befristete Aufenthalte bis zu einem Jahr erteilt.

² Sie wird für einen bestimmten Aufenthaltswitz erteilt und kann mit weiteren Bedingungen verbunden werden.

³ Sie kann bis zu zwei Jahren verlängert werden. Ein Stellenwechsel ist nur aus wichtigen Gründen möglich.

⁴ Die Kurzaufenthaltsbewilligung kann nur nach einem angemessenen Unterbruch des Aufenthalts in der Schweiz erneut erteilt werden.

Art. 33 Aufenthaltsbewilligung

¹ Die Aufenthaltsbewilligung wird für Aufenthalte mit einer Dauer von mehr als einem Jahr erteilt.

² Sie wird für einen bestimmten Aufenthaltswitz erteilt und kann mit weiteren Bedingungen verbunden werden.

³ Sie ist befristet und kann verlängert werden, wenn keine Widerrufsgründe nach Artikel 62 vorliegen.

Art. 34 Niederlassungsbewilligung

¹ Die Niederlassungsbewilligung wird unbefristet und ohne Bedingungen erteilt.

² Ausländerinnen und Ausländern kann die Niederlassungsbewilligung erteilt werden, wenn:

- a. sie sich insgesamt mindestens zehn Jahre mit einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz aufgehalten haben und sie während den letzten fünf Jahren ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung waren; und
- b. keine Widerrufsgründe nach Artikel 62 vorliegen.

³ Die Niederlassungsbewilligung kann nach einem kürzeren Aufenthalt erteilt werden, wenn dafür wichtige Gründe bestehen.



⁴ Sie kann bei erfolgreicher Integration, namentlich wenn die betroffene Person über gute Kenntnisse einer Landessprache verfügt, nach ununterbrochenem Aufenthalt mit Aufenthaltsbewilligung während der letzten fünf Jahre erteilt werden.

⁵ Vorübergehende Aufenthalte, namentlich zur Aus- und Weiterbildung (Art. 27), werden an den ununterbrochenen Aufenthalt in den letzten fünf Jahren nach den Absätzen 2 Buchstabe a und 4 nicht angerechnet.

Art. 35 Grenzgängerbewilligung

¹ Die Grenzgängerbewilligung wird für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit in einer Grenzzone erteilt (Art. 25).

² Personen mit einer Grenzgängerbewilligung müssen mindestens einmal wöchentlich an ihren Wohnort im Ausland zurückkehren; die Grenzgängerbewilligung kann mit weiteren Bedingungen verbunden werden.

³ Sie ist befristet und kann verlängert werden.

⁴ Nach einer ununterbrochenen Erwerbstätigkeit von fünf Jahren besteht ein Anspruch auf Verlängerung der Grenzgängerbewilligung, wenn keine Widerrufsgründe nach Artikel 62 vorliegen.

Art. 36 Wohnort

Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung, einer Aufenthalts- oder einer Niederlassungsbewilligung können ihren Wohnort innerhalb des Kantons, der die Bewilligung erteilt hat, frei wählen.

Art. 37 Wechsel des Wohnorts in einen anderen Kanton

¹ Wollen Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung oder einer Aufenthaltsbewilligung ihren Wohnort in einen anderen Kanton verlegen, so müssen sie im Voraus eine entsprechende Bewilligung des neuen Kantons beantragen.

² Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung haben Anspruch auf den Kantonswechsel, wenn sie nicht arbeitslos sind und keine Widerrufsgründe nach Artikel 62 vorliegen.

³ Personen mit einer Niederlassungsbewilligung haben Anspruch auf den Kantonswechsel, wenn keine Widerrufsgründe nach Artikel 63 vorliegen.

⁴ Für einen vorübergehenden Aufenthalt in einem anderen Kanton ist keine Bewilligung erforderlich.

Art. 38 Erwerbstätigkeit

¹ Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung, die zur selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit zugelassen sind, können die bewilligte Tätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben. Ein Stellenwechsel kann bewilligt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Voraussetzungen nach den Artikeln 22 und 23 erfüllt sind.

² Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung, die zur selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit zugelassen sind, können ihre Tätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben. Sie können die Stelle ohne weitere Bewilligung wechseln.

³ Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung kann der Wechsel zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 19 Buchstaben a und b erfüllt sind.

⁴ Personen mit einer Niederlassungsbewilligung können eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben.

Art. 39 Erwerbstätigkeit der Grenzgängerinnen und Grenzgänger

¹ Personen mit einer Grenzgängerbewilligung können ihre Tätigkeit vorübergehend ausserhalb der Grenzzone ausüben. Wollen sie den Schwerpunkt der Erwerbstätigkeit in die Grenzzone eines anderen Kantons verlegen, so müssen sie im Voraus eine Bewilligung des neuen Kantons beantragen. Nach einer ununterbrochenen Erwerbstätigkeit von fünf Jahren besteht ein Anspruch auf den Kantonswechsel.

² Personen mit einer Grenzgängerbewilligung kann der Stellenwechsel bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen nach den Artikeln 21 und 22 erfüllt sind. Nach einer ununterbrochenen Erwerbstätigkeit von fünf Jahren besteht ein Anspruch auf den Stellenwechsel.

³ Personen mit einer Grenzgängerbewilligung kann der Wechsel zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 19 Buchstaben a und b erfüllt sind.

Art. 40 Bewilligungsbehörde und arbeitsmarktlicher Vorentscheid

¹ Die Bewilligungen nach den Artikeln 32–35 und 37–39 werden von den Kantonen erteilt. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Bundes im Rahmen von Begrenzungsmassnahmen (Art. 20) sowie für Abweichungen von den Zulassungsvoraussetzungen (Art. 30) und das Zustimmungsverfahren (Art. 99).

² Besteht kein Anspruch auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, so ist für die Zulassung zu einer Erwerbstätigkeit sowie den Stellenwechsel oder den Wechsel zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit ein arbeitsmarktlicher Vorentscheid der zuständigen kantonalen Behörde erforderlich.

³ Stellt ein Kanton ein Gesuch um Erteilung einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung im Rahmen der Höchstzahlen des Bundes, so erlässt das Bundesamt den arbeitsmarktlichen Vorentscheid.

Art. 41 Ausweise

¹ Ausländerinnen und Ausländer erhalten mit der Bewilligung in der Regel einen entsprechenden Ausweis.

² Vorläufig Aufgenommene (Art. 83) erhalten einen Ausweis, der ihre Rechtsstellung festhält.

³ Der Ausweis für Personen mit Niederlassungsbewilligung wird zur Kontrolle für fünf Jahre ausgestellt.

⁴ Das Bundesamt legt die Form und den Inhalt der Ausweise fest.

7. Kapitel: Familiennachzug

Art. 42 Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern

¹ Ausländische Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von Schweizerinnen und Schweizern haben Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie mit diesen zusammenwohnen.



² Ausländische Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern haben Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie im Besitz einer dauerhaften Aufenthaltsbewilligung eines Staates sind, mit dem ein Freizügigkeitsabkommen abgeschlossen wurde. Als Familienangehörige gelten:

- a. der Ehegatte und die Verwandten in absteigender Linie, die unter 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird;
- b. die eigenen Verwandten und die Verwandten des Ehegatten in aufsteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird.

³ Nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren haben die Ehegatten Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung.

⁴ Kinder unter zwölf Jahren haben Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung.

Art. 43 Ehegatten und Kinder von Personen mit Niederlassungsbewilligung

¹ Ausländische Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von Personen mit Niederlassungsbewilligung haben Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie mit diesen zusammenwohnen.

² Nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren haben die Ehegatten Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung.

³ Kinder unter zwölf Jahren haben Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung.

Art. 44 Ehegatten und Kinder von Personen mit Aufenthaltsbewilligung

Ausländischen Ehegatten und ledigen Kindern unter 18 Jahren von Personen mit Aufenthaltsbewilligung kann eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn:

- a. sie mit diesen zusammenwohnen;
- b. eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist; und
- c. sie nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind.

Art. 45 Ehegatten und Kinder von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung

Ausländischen Ehegatten und ledigen Kindern unter 18 Jahren von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung kann eine Kurzaufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn:

- a. sie mit diesen zusammenwohnen;
- b. eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist; und
- c. sie nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind.

Art. 46 Erwerbstätigkeit der Ehegatten und Kinder

Ehegatten und Kinder von Schweizerinnen und Schweizern sowie von Personen mit einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung (Art. 42–44) können eine selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben.

Art. 47 Frist für den Familiennachzug

¹ Der Anspruch auf Familiennachzug muss innerhalb von fünf Jahren geltend gemacht werden. Kinder über zwölf Jahre müssen innerhalb von zwölf Monaten nachgezogen werden.

² Diese Fristen gelten nicht für den Familiennachzug nach Artikel 42 Absatz 2.

³ Die Fristen beginnen bei Familienangehörigen von:

- a. Schweizerinnen und Schweizern nach Artikel 42 Absatz 1 mit deren Einreise oder der Entstehung des Familienverhältnisses;
- b. Ausländerinnen und Ausländern mit der Erteilung der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung oder der Entstehung des Familienverhältnisses.

⁴ Ein nachträglicher Familiennachzug wird nur bewilligt, wenn wichtige familiäre Gründe geltend gemacht werden. Kinder über 14 Jahre werden zum Familiennachzug angehört, sofern dies erforderlich ist.

Art. 48 Pflegekinder zur Adoption

¹ Pflegekinder haben Anspruch auf Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung, wenn:

- a. ihre Adoption in der Schweiz vorgesehen ist;
- b. die zivilrechtlichen Voraussetzungen für die Aufnahme von Pflegekindern zur Adoption erfüllt sind; und
- c. ihre Einreise für den Zweck der Adoption rechtmässig erfolgt ist.

² Kommt die Adoption nicht zustande, so besteht ein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung und fünf Jahre nach der Einreise ein Anspruch auf die Erteilung der Niederlassungsbewilligung.

Art. 49 Ausnahmen vom Erfordernis des Zusammenwohnens

Das Erfordernis des Zusammenwohnens nach den Artikeln 42–44 besteht nicht, wenn für getrennte Wohnorte wichtige Gründe geltend gemacht werden und die Familiengemeinschaft weiter besteht.

Art. 50 Auflösung der Familiengemeinschaft

¹ Nach Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft besteht der Anspruch des Ehegatten und der Kinder auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach den Artikeln 42 und 43 weiter, wenn:

- a. die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration besteht; oder
- b. wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen.

² Wichtige persönliche Gründe nach Absatz 1 Buchstabe b können namentlich vorliegen, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde und die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint.

³ Die Frist zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung richtet sich nach Artikel 34.

Art. 51 Erlöschen des Anspruchs auf Familiennachzug

¹ Die Ansprüche nach Artikel 42 erlöschen, wenn:

- a. sie rechtsmissbräuchlich geltend gemacht werden, namentlich um Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen über die Zulassung und den Aufenthalt zu umgehen;
- b. Widerrufsgründe nach Artikel 63 vorliegen.



² Die Ansprüche nach den Artikeln 43, 48 und 50 erlöschen, wenn:

- a. sie rechtsmissbräuchlich geltend gemacht werden, namentlich um Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen über die Zulassung und den Aufenthalt zu umgehen;
- b. Widerrufsgründe nach Artikel 62 vorliegen.

Art. 52 Eingetragene Partnerschaft

Die Bestimmungen dieses Kapitels über ausländische Ehegatten gelten für die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare sinngemäss.

8. Kapitel: Integration

Art. 53 Förderung der Integration

¹ Bund, Kantone und Gemeinden berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Anliegen der Integration.

² Sie schaffen günstige Rahmenbedingungen für die Chancengleichheit und die Teilhabe der ausländischen Bevölkerung am öffentlichen Leben.

³ Sie fördern insbesondere den Spracherwerb, das berufliche Fortkommen, die Gesundheitsvorsorge sowie Bestrebungen, welche das gegenseitige Verständnis zwischen der schweizerischen und der ausländischen Bevölkerung und das Zusammenleben erleichtern.

⁴ Sie tragen den besonderen Anliegen der Integration von Frauen, Kindern und Jugendlichen Rechnung.

⁵ Bei der Integration arbeiten die Behörden des Bundes, der Kantone und Gemeinden, die Sozialpartner, die Nichtregierungsorganisationen und Ausländerorganisationen zusammen.

Art. 54 Berücksichtigung der Integration bei Entscheiden

¹ Die Erteilung einer Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung kann mit der Bedingung verbunden werden, dass ein Sprach- oder Integrationskurs besucht wird. Dies gilt auch für die Bewilligungserteilung im Rahmen des Familiennachzugs (Art. 43–45). Die Verpflichtung zum Kursbesuch kann in einer Integrationsvereinbarung festgehalten werden.

² Der Grad der Integration wird bei der Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Art. 34 Abs. 4) und bei der Ausübung des Ermessens durch die Behörden, insbesondere bei Weg- und Ausweisungen sowie Einreiseverboten, berücksichtigt (Art. 96).

Art. 55 Finanzielle Beiträge

¹ Der Bund kann für die Integration der Ausländerinnen und Ausländer finanzielle Beiträge gewähren. Er unterstützt insbesondere Projekte, welche dem Erlernen einer Landessprache dienen. Beiträge werden in der Regel nur gewährt, wenn sich die Kantone, Gemeinden oder Dritte angemessen an den Kosten beteiligen.

² Der jährliche Höchstbetrag wird im Budget festgelegt.

³ Der Bundesrat bezeichnet die Förderungsbereiche und regelt die Einzelheiten des Verfahrens.

Art. 56 Information

¹ Bund, Kantone und Gemeinden sorgen für eine angemessene Information der Ausländerinnen und Ausländer über die Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz, insbesondere über ihre Rechte und Pflichten.

² Ausländerinnen und Ausländer werden auf bestehende Angebote zur Integrationsförderung hingewiesen.

³ Bund, Kantone und Gemeinden informieren die Bevölkerung über die Migrationspolitik und über die besondere Situation der Ausländerinnen und Ausländer.

Art. 57 Koordination der Integration

¹ Das Bundesamt koordiniert die Massnahmen der Bundesstellen zur Integration der Ausländerinnen und Ausländer, insbesondere in den Bereichen der Arbeitslosenversicherung, der Berufsbildung und des Gesundheitswesens.

² Es stellt den Informations- und Erfahrungsaustausch mit den Kantonen sicher.

³ Die Kantone bezeichnen für das Bundesamt eine Ansprechstelle für Integrationsfragen.

Art. 58 Ausländerkommission

¹ Der Bundesrat setzt eine aus Ausländerinnen und Ausländern sowie Schweizerinnen und Schweizern bestehende beratende Kommission ein.

² Die Kommission befasst sich mit sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen, politischen, demografischen und rechtlichen Fragen, die sich aus dem Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz ergeben.

³ Sie arbeitet mit den zuständigen Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, den kantonalen und kommunalen Ausländerdiensten und Ausländerkommissionen sowie mit den Ausländerorganisationen und den im Bereich der Integration tätigen Nichtregierungsorganisationen zusammen. Sie beteiligt sich am internationalen Meinungs- und Erfahrungsaustausch.

⁴ Die Kommission ist berechtigt, die Gewährung von finanziellen Beiträgen (Art. 55) zu beantragen und zu eingegangenen Gesuchen um solche Beiträge Stellung zu nehmen.

⁵ Der Bundesrat kann der Kommission weitere Aufgaben zuweisen.

9. Kapitel: Reisepapiere

Art. 59

¹ Das Bundesamt kann an schriftlose Ausländerinnen und Ausländer Reisepapiere ausstellen.



- ² Anspruch auf Reisepapiere haben Ausländerinnen und Ausländer, die:
- a. gemäss dem Abkommen vom 28. Juli 1951⁶ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge die Flüchtlingseigenschaft erfüllen;
 - b. gemäss dem Übereinkommen vom 28. September 1954⁷ über die Rechtsstellung der Staatenlosen von der Schweiz als Staatenlose anerkannt sind;
 - c. schriftenlos sind und eine Niederlassungsbewilligung haben.
- ³ Keinen Anspruch auf Reisepapiere hat, wer erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet.
- ⁴ Die Ausfertigung der Reisepapiere kann ganz oder teilweise Dritten übertragen werden.

10. Kapitel: Beendigung des Aufenthalts

1. Abschnitt: Rückkehr- und Wiedereingliederungshilfe

Art. 60

¹ Der Bund kann die selbständige und pflichtgemässe Ausreise von Ausländerinnen und Ausländern unterstützen, indem er Rückkehr- und Wiedereingliederungshilfe leistet.

² Die Rückkehr- und Wiedereingliederungshilfe können beanspruchen:

- a. Personen, die wegen einer schweren allgemeinen Gefährdung, insbesondere durch Krieg, Bürgerkrieg, oder einer Situation allgemeiner Gewalt den Heimat- oder Herkunftsstaat verlassen haben oder während der Dauer der Gefährdung nicht in diesen zurückkehren konnten, sofern ihr Aufenthalt nach diesem Gesetz geregelt war und sie zur Ausreise verpflichtet wurden;
- b. Personen nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben d und e.

³ Die Rückkehr- und Wiedereingliederungshilfe umfasst:

- a. den Zugang zu den Projekten in der Schweiz zur Erhaltung der Rückkehrfähigkeit nach Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a AsylG⁸;
- b. die Teilnahme an Projekten im Heimat-, Herkunfts- oder Drittstaat, welche die Rückkehr und die Reintegration nach Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe b AsylG erleichtern;
- c. eine finanzielle Unterstützung im Einzelfall zur Erleichterung der Eingliederung oder zur medizinischen Betreuung im Heimat-, Herkunfts- oder Drittstaat nach Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe c AsylG.

⁴ Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Ausrichtung und Abrechnung der Beiträge.

2. Abschnitt: Erlöschen und Widerruf der Bewilligungen

Art. 61 Erlöschen der Bewilligungen

¹ Eine Bewilligung erlischt:

- a. mit der Abmeldung ins Ausland;
- b. mit der Erteilung einer Bewilligung in einem anderen Kanton;

⁶ SR 0.142.30

⁷ SR 0.142.40

⁸ SR 142.31

- c. mit Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung;
- d. mit der Ausweisung nach Artikel 68.

² Verlässt die Ausländerin oder der Ausländer die Schweiz, ohne sich abzumelden, so erlischt die Kurzaufenthaltsbewilligung nach drei Monaten, die Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung nach sechs Monaten. Auf Gesuch hin kann die Niederlassungsbewilligung während vier Jahren aufrechterhalten werden.

Art. 62 Widerruf von Bewilligungen und anderen Verfügungen

Die zuständige Behörde kann Bewilligungen, ausgenommen die Niederlassungsbewilligung, und andere Verfügungen nach diesem Gesetz widerrufen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer:

- a. oder ihr oder sein Vertreter im Bewilligungsverfahren falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat;
- b. zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder gegen sie eine strafrechtliche Massnahme im Sinne von Artikel 42⁹ oder Artikel 100^{bis10} des Strafgesetzbuches¹¹ angeordnet wurde;
- c. erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet;
- d. eine mit der Verfügung verbundene Bedingung nicht einhält;
- e. oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist.

Art. 63 Widerruf der Niederlassungsbewilligung

¹ Die Niederlassungsbewilligung kann nur widerrufen werden, wenn:

- a. die Voraussetzungen nach Artikel 62 Buchstabe a oder b erfüllt sind;
- b. die Ausländerin oder der Ausländer in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet;
- c. die Ausländerin oder der Ausländer oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, dauerhaft und in erheblichem Mass auf Sozialhilfe angewiesen ist.

² Die Niederlassungsbewilligung von Ausländerinnen und Ausländern, die sich seit mehr als 15 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufhalten, kann nur aus Gründen von Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 62 Buchstabe b widerrufen werden.

3. Abschnitt: Entfernungs- und Fernhaltemassnahmen

Art. 64 Formlose Wegweisung

¹ Ausländerinnen und Ausländer werden von den zuständigen Behörden formlos aus der Schweiz weggewiesen, wenn sie:

- a. eine erforderliche Bewilligung nicht besitzen;
- b. während eines Aufenthalts in der Schweiz, für den keine Bewilligung erforderlich ist, die Einreisevoraussetzungen (Art. 5) nicht mehr erfüllen.

⁹ Mit Inkrafttreten der Änderung vom 13. Dezember 2002 des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (BB1 2002 8240): Art. 64.

¹⁰ Mit Inkrafttreten der Änderung vom 13. Dezember 2002 des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (BB1 2002 8240): Art. 61.

¹¹ SR 311.0



² Auf unverzügliches Begehren erlässt die zuständige Behörde eine Verfügung. Eine Beschwerde ist innerhalb von drei Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdeinstanz entscheidet innerhalb von zehn Tagen über deren Wiederherstellung.

³ Wenn die betroffene Person erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet, ist die Wegweisung sofort vollstreckbar.

Art. 65 Wegweisung am Flughafen

¹ Wird die Einreise bei der Grenzkontrolle am Flughafen verweigert, so hat die Ausländerin oder der Ausländer die Schweiz unverzüglich zu verlassen. Die Wegweisung erfolgt formlos.

² Auf unverzügliches Begehren erlässt das Bundesamt innerhalb von 48 Stunden eine Verfügung. Eine Beschwerde ist innerhalb von 48 Stunden nach Eröffnung der Verfügung einzureichen. Die Beschwerdeinstanz entscheidet innerhalb von 72 Stunden.

³ Weggewiesenen Personen wird zur Vorbereitung ihrer Weiterreise für längstens 15 Tage der Aufenthalt im Transitraum gestattet, sofern nicht die Ausschaffung (Art. 69) oder die Ausschaffungshaft (Art. 76 und 77) angeordnet wird. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 83) und die Einreichung eines Asylgesuchs (Art. 22 AsylG¹²).

Art. 66 Ordentliche Wegweisung

¹ Ausländerinnen und Ausländer werden von den zuständigen Behörden aus der Schweiz gewegewiesen, wenn ihre Bewilligung verweigert, widerrufen oder nicht verlängert wird.

² Mit der ordentlichen Wegweisung ist eine angemessene Ausreisefrist anzusetzen.

³ Wenn die betroffene Person erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet, ist die Wegweisung sofort vollstreckbar.

Art. 67 Einreiseverbot

¹ Das Bundesamt kann Einreiseverbote gegenüber Ausländerinnen und Ausländern verfügen, welche:

- a. gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen haben oder diese gefährden;
- b. Sozialhilfekosten verursacht haben;
- c. ausgeschafft worden sind;
- d. in Vorbereitungs-, Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft (Art. 75–78) genommen werden mussten.

² Das Bundesamt für Polizei kann zur Wahrung der inneren oder der äusseren Sicherheit der Schweiz gegenüber Ausländerinnen und Ausländern ein Einreiseverbot verfügen.

³ Das Einreiseverbot wird befristet oder in schwerwiegenden Fällen unbefristet verfügt.

¹² SR 142.31

⁴ Die verfügende Behörde kann das Einreiseverbot vorübergehend aufheben, wenn wichtige Gründe es rechtfertigen.

Art. 68 Ausweisung

¹ Das Bundesamt für Polizei kann zur Wahrung der inneren oder der äusseren Sicherheit der Schweiz gegenüber Ausländerinnen und Ausländern eine Ausweisung verfügen.

² Mit der Ausweisung ist eine angemessene Ausreisefrist anzusetzen.

³ Die Ausweisung wird mit einem befristeten oder unbefristeten Einreiseverbot verbunden. Die verfügende Behörde kann das Einreiseverbot vorübergehend aufheben, wenn wichtige Gründe vorliegen.

⁴ Wenn die betroffene Person erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet, ist die Ausweisung sofort vollstreckbar.

4. Abschnitt: Ausschaffung

Art. 69 Anordnung der Ausschaffung

¹ Die zuständige kantonale Behörde schafft Ausländerinnen und Ausländer aus, wenn:

- a. diese die Frist, die ihnen zur Ausreise gesetzt worden ist, verstreichen lassen;
- b. deren Weg- oder Ausweisung sofort vollzogen werden kann;
- c. diese sich in Haft nach den Artikeln 76 und 77 befinden und ein rechtskräftiger Aus- oder Wegweisungsentscheid vorliegt.

² Haben Ausländerinnen oder Ausländer die Möglichkeit, rechtmässig in mehrere Staaten auszureisen, so kann die zuständige Behörde sie in das Land ihrer Wahl ausschaffen.

Art. 70 Durchsuchung

¹ Die zuständige kantonale Behörde kann während eines Aus- oder Wegweisungsverfahrens die betroffene Person sowie Sachen, die sie mitführt, zur Sicherstellung von Reise- und Identitätspapieren durchsuchen lassen. Die Durchsuchung darf nur von einer Person gleichen Geschlechts durchgeführt werden.

² Ist ein erstinstanzlicher Entscheid ergangen, so kann die richterliche Behörde die Durchsuchung einer Wohnung oder anderer Räume anordnen, wenn der Verdacht besteht, dass sich eine weg- oder auszuweisende Person darin verborgen hält.

Art. 71 Unterstützung der Vollzugsbehörden durch den Bund

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement unterstützt die mit dem Vollzug der Weg- oder Ausweisung von Ausländerinnen und Ausländern betrauten Kantone, indem es insbesondere:

- a. bei der Beschaffung von Reisepapieren mitwirkt;
- b. die Reise organisiert;
- c. die Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Kantonen und dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten sicherstellt.



Art. 72 Beteiligung des Bundes an den Kosten für Nothilfe und Ausschaffung

¹ Der Bund erstattet den Kantonen die Ausreisekosten für Personen nach Artikel 44a AsylG¹³. Artikel 92 AsylG gilt sinngemäss.

² Der Bund richtet den Kantonen für Personen nach Absatz 1 eine pauschale Entschädigung aus für:

- a. die Nothilfe nach Artikel 12 der Bundesverfassung;
- b. den Vollzug der Wegweisung; die Auszahlung dieser Entschädigung kann zeitlich befristet werden.

³ Der Bundesrat passt die Höhe der pauschalen Entschädigung nach Absatz 2 Buchstabe a auf Grund der Ergebnisse einer zeitlich befristeten Kostenüberprüfung und nach Konsultation der Kantone an.

5. Abschnitt: Zwangsmassnahmen

Art. 73 Kurzfristige Festhaltung

¹ Die zuständige Behörde des Bundes oder des Kantons kann Personen ohne Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung festhalten:

- a. zur Eröffnung einer Verfügung im Zusammenhang mit ihrem Aufenthaltsstatus;
- b. zur Feststellung ihrer Identität oder Staatsangehörigkeit, soweit dazu ihre persönliche Mitwirkung erforderlich ist.

² Die Person darf nur für die Dauer der erforderlichen Mitwirkung oder Befragung sowie des allenfalls erforderlichen Transports, höchstens aber drei Tage festgehalten werden.

³ Wird eine Person festgehalten, so muss sie:

- a. über den Grund ihrer Festhaltung informiert werden;
- b. die Möglichkeit haben, mit den sie bewachenden Personen Kontakt aufzunehmen, wenn sie Hilfe benötigt.

⁴ Dauert die Festhaltung voraussichtlich länger als 24 Stunden, so ist der betroffenen Person zuvor Gelegenheit zu geben, dringliche persönliche Angelegenheiten zu erledigen oder erledigen zu lassen.

⁵ Auf Gesuch hin hat die zuständige richterliche Behörde die Rechtmässigkeit der Festhaltung nachträglich zu überprüfen.

⁶ Die Dauer der Festhaltung wird nicht an die Dauer einer allfälligen Ausschaffungshaft, Vorbereitungshaft oder Durchsetzungshaft angerechnet.

Art. 74 Ein- und Ausgrenzung

¹ Die zuständige kantonale Behörde kann einer Person die Auflage machen, ein ihr zugewiesenes Gebiet nicht zu verlassen oder ein bestimmtes Gebiet nicht zu betreten, wenn:

- a. sie keine Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzt und sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder gefährdet; diese Massnahme dient insbesondere der Bekämpfung des widerrechtlichen Betäubungsmittelhandels; oder

¹³ SR 142.31

- b. ein rechtskräftiger Weg- oder Ausweisungsentscheid vorliegt und sie die ihr angesetzte Ausreisefrist nicht eingehalten hat.

² Diese Massnahmen werden von der Behörde des Kantons angeordnet, der für den Vollzug der Weg- oder Ausweisung zuständig ist. Das Verbot, ein bestimmtes Gebiet zu betreten, kann auch von der Behörde des Kantons erlassen werden, in dem dieses Gebiet liegt.

³ Gegen die Anordnung dieser Massnahmen kann bei einer kantonalen richterlichen Behörde Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 75 Vorbereitungshaft

¹ Um die Durchführung eines Wegweisungsverfahrens sicherzustellen, kann die zuständige kantonale Behörde einer Person, die keine Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzt, während der Vorbereitung des Entscheides über ihre Aufenthaltsberechtigung für höchstens sechs Monate in Haft nehmen, wenn sie:

- a. sich im Asyl- oder Wegweisungsverfahren weigert, ihre Identität offen zu legen, mehrere Asylgesuche unter verschiedenen Identitäten einreicht oder wiederholt einer Vorladung ohne ausreichende Gründe nicht Folge leistet oder andere Anordnungen der Behörden im Asylverfahren missachtet;
- b. ein ihr nach Artikel 74 zugewiesenes Gebiet verlässt oder ein ihr verbotenes Gebiet betritt;
- c. trotz Einreiseverbot das Gebiet der Schweiz betritt und nicht sofort weggewiesen werden kann;
- d. nach einem rechtskräftigen Widerruf (Art. 62 und 63) oder einer Nichtverlängerung der Bewilligung wegen Verletzung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder wegen Gefährdung der inneren oder der äusseren Sicherheit weggewiesen wurde und ein Asylgesuch einreicht;
- e. nach einer Ausweisung (Art. 68) ein Asylgesuch einreicht;
- f. sich rechtswidrig in der Schweiz aufhält, ein Asylgesuch einreicht und damit offensichtlich bezweckt, den drohenden Vollzug einer Weg- oder Ausweisung zu vermeiden; ein solcher Zweck ist zu vermuten, wenn eine frühere Einreichung des Asylgesuchs möglich und zumutbar war und wenn das Gesuch in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit einer Verhaftung, einem Strafverfahren, dem Vollzug einer Strafe oder dem Erlass einer Wegweisungsverfügung eingereicht wird;
- g. Personen ernsthaft bedroht oder an Leib und Leben erheblich gefährdet und deshalb strafrechtlich verfolgt wird oder verurteilt worden ist;
- h. wegen eines Verbrechens verurteilt worden ist.

² Die zuständige Behörde entscheidet über die Aufenthaltsberechtigung der inhaftierten Person ohne Verzug.

Art. 76 Ausschaffungshaft

¹ Wurde ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet, so kann die zuständige Behörde die betroffene Person zur Sicherstellung des Vollzugs:

- a. in Haft belassen, wenn sie sich gestützt auf Artikel 75 bereits in Haft befindet;
- b. in Haft nehmen, wenn:
 - 1. Gründe nach Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe b, c, g oder h vorliegen,
 - 2. das Bundesamt einen Nichteintretensentscheid gestützt auf Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a–c oder 33 AsylG¹⁴ getroffen hat,



3. konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass sie sich der Ausschaffung entziehen will, insbesondere weil sie der Mitwirkungspflicht nach Artikel 90 dieses Gesetzes sowie Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a oder Absatz 4 AsylG nicht nachkommt,
4. ihr bisheriges Verhalten darauf schliessen lässt, dass sie sich behördlichen Anordnungen widersetzt,
5. der Wegweisungsentscheid auf Grund der Artikel 32–35 AsylG in einer Empfangsstelle eröffnet wird und der Vollzug der Wegweisung abschbar ist.

² Die Haft nach Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 5 darf höchstens 20 Tage dauern.

³ Die Haft nach Absatz 1 Buchstaben a und b Ziffern 1–4 darf höchstens drei Monate dauern; stehen dem Vollzug der Weg- oder Ausweisung besondere Hindernisse entgegen, so kann sie mit Zustimmung der kantonalen richterlichen Behörde um höchstens 15 Monate, für Minderjährige zwischen 15 und 18 Jahren um höchstens neun Monate verlängert werden. An die Höchstdauer sind die Hafttage nach Absatz 2 anzurechnen.

⁴ Die für den Vollzug der Weg- oder Ausweisung notwendigen Vorkehrungen sind umgehend zu treffen.

Art. 77 Ausschaffungshaft wegen fehlender Mitwirkung bei der Beschaffung der Reisepapiere

¹ Die zuständige kantonale Behörde kann eine Person zur Sicherstellung des Vollzugs der Weg- oder Ausweisung in Haft nehmen, wenn:

- a. ein vollstreckbarer Entscheid vorliegt;
- b. diese die Schweiz nicht in der angesetzten Frist verlassen hat; und
- c. sie die Reisepapiere für diese Person beschaffen musste.

² Die Haft darf höchstens 60 Tage dauern.

³ Die für den Vollzug der Weg- oder Ausweisung notwendigen Vorkehrungen sind umgehend zu treffen.

Art. 78 Durchsetzungshaft

¹ Hat eine Person ihre Pflicht zur Ausreise aus der Schweiz innerhalb der ihr angesetzten Frist nicht erfüllt und kann die rechtskräftige Weg- oder Ausweisung auf Grund ihres persönlichen Verhaltens nicht vollzogen werden, so kann sie, um der Ausreisepflicht Nachachtung zu verschaffen, in Haft genommen werden, sofern die Anordnung der Ausschaffungshaft nicht zulässig ist und eine andere mildere Massnahme nicht zum Ziel führt.

² Die Haft kann für einen Monat angeordnet werden. Sie kann mit Zustimmung der kantonalen richterlichen Behörde jeweils um zwei Monate verlängert werden, sofern die betroffene Person weiterhin nicht bereit ist, ihr Verhalten zu ändern und auszureisen. Die maximale Haftdauer beträgt 18 Monate, für Minderjährige zwischen 15 und 18 Jahren höchstens neun Monate. Vorbehalten bleibt Artikel 79.

³ Die Haft und deren Verlängerung werden von der Behörde des Kantons angeordnet, welcher für den Vollzug der Weg- oder Ausweisung zuständig ist. Befindet sich die betroffene Person gestützt auf die Artikel 75–77 bereits in Haft, so kann sie in Haft belassen werden, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllt sind.

⁴ Die erstmalige Anordnung der Haft ist spätestens nach 96 Stunden durch eine richterliche Behörde auf Grund einer mündlichen Verhandlung zu überprüfen. Die Verlängerung der Haft ist auf Gesuch der inhaftierten Person von der richterlichen

Behörde innerhalb von acht Arbeitstagen auf Grund einer mündlichen Verhandlung zu überprüfen. Die Prüfungsbefugnis richtet sich nach Artikel 80 Absätze 2 und 4.

⁵ Die Haftbedingungen richten sich nach Artikel 81.

⁶ Die Haft wird beendet, wenn:

- a. eine selbständige und pflichtgemässe Ausreise nicht möglich ist, obwohl die betroffene Person den behördlich vorgegebenen Mitwirkungspflichten nachgekommen ist;
- b. die Schweiz weisungsgemäss verlassen wird;
- c. die Ausschaffungshaft angeordnet wird;
- d. einem Haftentlassungsgesuch entsprochen wird.

Art. 79 Maximale Haftdauer

Die Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft nach den Artikeln 75–77 sowie die Durchsetzungshaft nach Artikel 78 dürfen zusammen die maximale Haftdauer von 24 Monaten nicht überschreiten. Bei Minderjährigen zwischen 15 und 18 Jahren darf sie zwölf Monate nicht überschreiten.

Art. 80 Haftanordnung und Haftüberprüfung

¹ Die Haft wird von der Behörde des Kantons angeordnet, welcher für den Vollzug der Weg- oder Ausweisung zuständig ist. In den Fällen nach Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 5 wird die Haft vom Bundesamt angeordnet.

² Die Rechtmässigkeit und die Angemessenheit der Haft sind spätestens nach 96 Stunden durch eine richterliche Behörde auf Grund einer mündlichen Verhandlung zu überprüfen. Wurde die Ausschaffungshaft nach Artikel 77 angeordnet, so wird das Verfahren der Haftüberprüfung schriftlich durchgeführt. Bei einer Haft nach Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 5 richtet sich die Zuständigkeit und das Verfahren zur Haftprüfung nach den Artikeln 105 Absatz 1, 108a, 109 und 111 AsylG¹⁵.

³ Die richterliche Behörde kann auf eine mündliche Verhandlung verzichten, wenn die Ausschaffung voraussichtlich innerhalb von acht Tagen nach der Haftanordnung erfolgen wird und die betroffene Person sich damit schriftlich einverstanden erklärt hat. Kann die Ausschaffung nicht innerhalb dieser Frist durchgeführt werden, so ist eine mündliche Verhandlung spätestens zwölf Tage nach der Haftanordnung nachzuholen.

⁴ Die richterliche Behörde berücksichtigt bei der Überprüfung des Entscheides über Anordnung, Fortsetzung und Aufhebung der Haft auch die familiären Verhältnisse der inhaftierten Person und die Umstände des Haftvollzugs. Die Anordnung einer Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft gegenüber Kindern und Jugendlichen, die das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, ist ausgeschlossen.

⁵ Die inhaftierte Person kann einen Monat nach der Haftüberprüfung ein Haftentlassungsgesuch einreichen. Über das Gesuch hat die richterliche Behörde innert acht Arbeitstagen aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu entscheiden. Ein erneutes Gesuch um Haftentlassung kann bei der Haft nach Artikel 75 nach einem oder bei der Haft nach Artikel 76 nach zwei Monaten gestellt werden.



⁶ Die Haft wird beendet, wenn:

- a. der Haftgrund entfällt oder sich erweist, dass der Vollzug der Weg- oder Ausweisung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar ist;
- b. einem Haftentlassungsgesuch entsprochen wird;
- c. die inhaftierte Person eine freiheitsentziehende Strafe oder Massnahme antritt.

Art. 81 Haftbedingungen

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass eine von den Verhafteten bezeichnete Person in der Schweiz benachrichtigt wird. Die Verhafteten können mit ihren Rechtsvertretern mündlich und schriftlich verkehren.

² Die Haft ist in geeigneten Räumlichkeiten zu vollziehen. Die Zusammenlegung mit Personen in Untersuchungshaft oder im Strafvollzug ist zu vermeiden. Den Inhaftierten ist soweit möglich geeignete Beschäftigung anzubieten.

Art. 82 Finanzierung durch den Bund

Der Bund beteiligt sich mit einer Tagespauschale an den Betriebskosten der Kantone für den Vollzug der Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft. Die Pauschale wird ausgerichtet für:

- a. Asylsuchende;
- b. Flüchtlinge sowie andere Ausländerinnen und Ausländer, deren Inhaftierung im Zusammenhang mit der Aufhebung einer vorläufigen Aufnahme steht;
- c. Ausländerinnen und Ausländer, deren Inhaftierung im Zusammenhang mit einer Wegweisungsverfügung des Bundesamts angeordnet wurde;
- d. Flüchtlinge, die nach Artikel 65 AsylG¹⁶ ausgewiesen werden.

11. Kapitel: Vorläufige Aufnahme

Art. 83 Anordnung der vorläufigen Aufnahme

¹ Ist der Vollzug der Weg- oder Ausweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, so verfügt das Bundesamt die vorläufige Aufnahme.

² Der Vollzug ist nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Heimat- oder in den Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann.

³ Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen.

⁴ Der Vollzug kann für Ausländerinnen oder Ausländer unzumutbar sein, wenn sie in Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage im Heimat- oder Herkunftsstaat konkret gefährdet sind.

⁵ Führt der Vollzug der Wegweisung bei Asylsuchenden zu einer schwerwiegenden persönlichen Notlage nach Artikel 44 Absatz 3 AsylG¹⁷, so kann das Bundesamt die vorläufige Aufnahme verfügen.

⁶ Die vorläufige Aufnahme kann von kantonalen Behörden beantragt werden.

¹⁶ SR 142.31

¹⁷ SR 142.31

⁷ Die vorläufige Aufnahme nach den Absätzen 2 und 4 wird nicht verfügt, wenn die weg- oder ausgewiesene Person:

- a. zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe im In- oder Ausland verurteilt wurde oder wenn gegen sie eine strafrechtliche Massnahme im Sinne von Artikel 42¹⁸ oder 100^{bis 19} des Strafgesetzbuches²⁰ angeordnet wurde;
- b. erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet; oder
- c. die Unmöglichkeit des Vollzugs der Weg- oder Ausweisung durch ihr eigenes Verhalten verursacht hat.

⁸ Flüchtlinge, bei denen Asylausschlussgründe nach Artikel 53 und 54 AsylG vorliegen, werden vorläufig aufgenommen.

Art. 84 Beendigung der vorläufigen Aufnahme

¹ Das Bundesamt überprüft periodisch, ob die Voraussetzungen für die vorläufige Aufnahme noch gegeben sind.

² Das Bundesamt hebt die vorläufige Aufnahme auf und ordnet den Vollzug der Weg- oder Ausweisung an, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

³ Auf Antrag der kantonalen Behörden oder des Bundesamtes für Polizei kann das Bundesamt die vorläufige Aufnahme wegen Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit des Vollzuges (Art. 83 Abs. 2 und 4) aufheben und den Vollzug der Wegweisung anordnen, wenn Gründe nach Artikel 83 Absatz 7 gegeben sind.

⁴ Die vorläufige Aufnahme erlischt mit der definitiven Ausreise oder bei Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung.

⁵ Gesuche um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung von vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern, die sich seit mehr als fünf Jahren in der Schweiz aufhalten, werden unter Berücksichtigung der Integration, der familiären Verhältnisse und der Zumutbarkeit einer Rückkehr in den Herkunftsstaat vertieft geprüft.

Art. 85 Ausgestaltung der vorläufigen Aufnahme

¹ Der Ausweis für vorläufig aufgenommene Personen (Art. 41 Abs. 2) wird vom Aufenthaltskanton zur Kontrolle für höchstens zwölf Monate ausgestellt und unter Vorbehalt von Artikel 84 verlängert.

² Für die Verteilung der vorläufig aufgenommenen Personen ist Artikel 27 AsylG²¹ sinngemäss anwendbar.

³ Das Gesuch um einen Kantonswechsel ist von den vorläufig aufgenommenen Personen beim Bundesamt einzureichen. Dieses entscheidet unter Vorbehalt von Absatz 4 über den Kantonswechsel nach Anhörung der betroffenen Kantone endgültig.

¹⁸ Mit Inkrafttreten der Änderung vom 13. Dezember 2002 des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (BBl 2002 8240): Art. 64.

¹⁹ Mit Inkrafttreten der Änderung vom 13. Dezember 2002 des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (BBl 2002 8240): Art. 61.

²⁰ SR 311.0

²¹ SR 142.31



⁴ Der Entscheid über den Kantonswechsel kann nur mit der Begründung angefochten werden, er verletze den Grundsatz der Einheit der Familie.

⁵ Die vorläufig aufgenommenen Personen können ihren Wohnort im Gebiet des bisherigen oder des zugewiesenen Kantons frei wählen.

⁶ Die kantonalen Behörden können vorläufig aufgenommenen Personen unabhängig von der Arbeitsmarkt- und Wirtschaftslage eine Bewilligung zur Erwerbstätigkeit erteilen.

⁷ Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von vorläufig aufgenommenen Personen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen können frühestens drei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme nachgezogen und in diese eingeschlossen werden, wenn:

- a. sie mit diesen zusammenwohnen;
- b. eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist; und
- c. die Familie nicht auf Sozialhilfe angewiesen ist.

Art. 86 Sozialhilfe und Krankenversicherung

¹ Die Kantone regeln die Festsetzung und die Ausrichtung der Sozialhilfe und der Nothilfe für vorläufig aufgenommene Personen. Die Bestimmungen der Artikel 80–84 AsylG²² für Asylsuchende sind anwendbar. Für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge gelten bezüglich Sozialhilfestandards die gleichen Bestimmungen wie für Flüchtlinge, denen die Schweiz Asyl gewährt hat.

² Bezüglich obligatorischer Krankenversicherung für vorläufig aufgenommene Personen sind die entsprechenden Bestimmungen für Asylsuchende nach dem AsylG und dem Bundesgesetz vom 18. März 1994²³ über die Krankenversicherung anwendbar.

Art. 87 Bundesbeiträge

¹ Der Bund zahlt den Kantonen für:

- a. jede vorläufig aufgenommene Person eine Pauschale nach den Artikeln 88 Absätze 1 und 2 und 89 AsylG²⁴ sowie einen Beitrag zur Förderung der sozialen Integration und der wirtschaftlichen Selbständigkeit der betroffenen Personen; diese Integrationspauschale kann von der Erreichung sozialpolitischer Ziele abhängig gemacht und auf bestimmte Gruppen eingeschränkt werden; der Bundesrat legt ihre Höhe fest;
- b. jeden vorläufig aufgenommenen Flüchtling eine Pauschale nach den Artikeln 88 Absatz 3 und 89 AsylG.

² Die Übernahme der Ausreisekosten und die Ausrichtung von Rückkehrhilfe richten sich nach den Artikeln 92 und 93 AsylG.

³ Die Pauschalen nach Absatz 1 werden während längstens sieben Jahren nach der Einreise ausgerichtet.

Art. 88 Sicherheitsleistung

Vorläufig aufgenommene Personen sind verpflichtet, für die Rückerstattung der Sozialhilfe-, Ausreise- und Vollzugskosten sowie der Kosten des Rechtsmittelver-

²² SR 142.31

²³ SR 832.10

²⁴ SR 142.31

fahrens Sicherheit zu leisten. Die Artikel 85–87 und das 10. Kapitel des AsylG²⁵ gelten sinngemäss.

12. Kapitel: Pflichten

1. Abschnitt: Pflichten der Ausländerinnen und Ausländer, der Arbeitgeber und der Dienstleistungsempfänger

Art. 89 Besitz eines gültigen Ausweispapiers

Die Ausländerinnen und Ausländer müssen während ihres Aufenthaltes in der Schweiz im Besitz eines gültigen, nach Artikel 13 Absatz 1 anerkannten Ausweispapiers sein.

Art. 90 Mitwirkungspflicht

Die Ausländerinnen und Ausländer sowie an Verfahren nach diesem Gesetz beteiligte Dritte sind verpflichtet, an der Feststellung des für die Anwendung dieses Gesetzes massgebenden Sachverhalts mitzuwirken. Sie müssen insbesondere:

- a. zutreffende und vollständige Angaben über die für die Regelung des Aufenthalts wesentlichen Tatsachen machen;
- b. die erforderlichen Beweismittel unverzüglich einreichen oder sich darum bemühen, sie innerhalb einer angemessenen Frist zu beschaffen;
- c. Ausweispapiere (Art. 89) beschaffen oder bei deren Beschaffung durch die Behörden mitwirken.

Art. 91 Sorgfaltspflicht von Arbeitgebern und Dienstleistungsempfängern

¹ Der Arbeitgeber hat sich vor dem Stellenantritt der Ausländerin oder des Ausländers durch Einsicht in den Ausweis oder durch Nachfrage bei den zuständigen Behörden zu vergewissern, dass die Berechtigung zur Erwerbstätigkeit in der Schweiz besteht.

² Wer eine grenzüberschreitende Dienstleistung in Anspruch nimmt, hat sich durch Einsicht in den Ausweis oder durch Nachfrage bei den zuständigen Behörden zu vergewissern, dass die Person, welche die Dienstleistung erbringt, zur Ausübung der Erwerbstätigkeit in der Schweiz berechtigt ist.

2. Abschnitt: Pflichten der Beförderungsunternehmen

Art. 92 Sorgfaltspflicht und Unterstützung durch die Behörden

¹ Die Luftverkehrsunternehmen sind verpflichtet, alle Vorkehren zu treffen, die für sie zumutbar sind, damit nur Personen befördert werden, die über die für die Durchreise, Einreise oder Ausreise erforderlichen Reisedokumente verfügen. Der Bundesrat regelt den Umfang der Sorgfaltspflicht der Luftverkehrsunternehmen in einer Verordnung.

² Die zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone arbeiten mit den Luftverkehrsunternehmen zusammen. Die Modalitäten dieser Zusammenarbeit können in der Betriebsbewilligung oder in einer Vereinbarung zwischen dem Bundesamt und dem Luftverkehrsunternehmen festgelegt werden.

²⁵ SR 142.31



Art. 93 Betreuungspflicht und Deckung der Kosten

¹ Das Luftverkehrsunternehmen ist auf Verlangen der zuständigen Behörde des Bundes oder der Kantone verpflichtet, die von ihm beförderten Personen bei einer Einreiseverweigerung unverzüglich zu betreuen.

² Weist das Luftverkehrsunternehmen nach, dass es seiner Sorgfaltspflicht nachgekommen ist, so beschränkt sich seine Betreuungspflicht darauf:

- a. die betroffene Person unverzüglich von der Schweiz in den Herkunftsstaat oder, wenn dies nicht möglich oder nicht zumutbar ist, in einen anderen Staat, in den die Einreise rechtmässig erfolgen kann, zu befördern;
- b. die ungedeckten Kosten für die notwendige Begleitung sowie die üblichen Lebenshaltungs- und Betreuungskosten bis zur Ausreise oder bis zur Einreise in die Schweiz zu übernehmen.

³ Kann das Luftverkehrsunternehmen nicht nachweisen, dass es seiner Sorgfaltspflicht nachgekommen ist, so muss es sämtliche ungedeckten Lebenshaltungs- und Betreuungskosten bis zu einem Aufenthalt von sechs Monaten, einschliesslich der Kosten für die ausländerrechtliche Haft, sowie die Begleitungs- und Ausschaffungskosten übernehmen, die den Behörden des Bundes oder der Kantone entstehen. Für die Deckung dieser Kosten kann Sicherheit verlangt werden. Der Bundesrat kann eine Pauschale auf Grund der voraussichtlichen Aufwendungen für kostengünstige Lösungen festlegen.

⁴ Absatz 3 findet keine Anwendung, wenn die Einreise im Rahmen eines Asylverfahrens erfolgt und die Flüchtlingseigenschaft nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951²⁶ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge zuerkannt wird. Der Bundesrat kann weitere Ausnahmen vorsehen.

Art. 94 Busse bei Sorgfaltspflichtsverletzung

¹ Das Bundesamt bestraft ein Luftverkehrsunternehmen, das in Verletzung seiner Sorgfaltspflicht Personen ohne die für die Durchreise, Einreise oder Ausreise erforderlichen Reisedokumente befördert, mit einer Busse bis zu 5000 Franken für jede beförderte Person.

² Es verfügt keine Busse, wenn:

- a. die Einreise oder Weiterreise bewilligt wurde;
- b. das Aufdecken einer Fälschung oder Verfälschung dem Beförderungsunternehmen nicht zumutbar war;
- c. das Luftverkehrsunternehmen zur Beförderung einer Person genötigt wurde;
- d. die beförderte Person ein Asylgesuch eingereicht hat und ihr die Flüchtlingseigenschaft nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951²⁷ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge zuerkannt wird; der Bundesrat kann weitere Ausnahmen vorsehen.

³ Es kann in leichten Fällen von einer Busse absehen, insbesondere wenn keine ungedeckten Betreuungs-, Lebenshaltungs- oder Ausschaffungskosten entstanden sind.

⁴ Besteht eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit nach Artikel 92 Absatz 2, so kann dies bei der Festlegung der Busse berücksichtigt werden.

⁵ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 22. März 1974²⁸ über das Verwaltungsstrafrecht.

²⁶ SR 0.142.30

²⁷ SR 0.142.30

²⁸ SR 313.0

Art. 95 Weitere Beförderungsunternehmen

Der Bundesrat kann weitere kommerzielle Beförderungsunternehmen, namentlich internationale Bus- und Taxiunternehmen, den Bestimmungen der Artikel 92–94 unterstellen.

13. Kapitel: Aufgaben und Zuständigkeiten der Behörden

Art. 96 Ermessensausübung

¹ Die zuständigen Behörden berücksichtigen bei der Ermessensausübung die öffentlichen Interessen und die persönlichen Verhältnisse sowie den Grad der Integration der Ausländerinnen und Ausländer.

² Ist eine Massnahme begründet, aber den Umständen nicht angemessen, so kann die betroffene Person unter Androhung dieser Massnahme verwarnet werden.

Art. 97 Amtshilfe und Datenbekanntgabe

¹ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden unterstützen sich gegenseitig in der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie erteilen die benötigten Auskünfte und gewähren auf Verlangen Einsicht in amtliche Akten.

² Andere Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sind verpflichtet, die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Daten und Informationen auf Verlangen den Behörden nach Absatz 1 bekannt zu geben.

³ Der Bundesrat bestimmt, welche Daten den Behörden nach Absatz 1 gemeldet werden müssen bei:

- a. der Eröffnung von Strafuntersuchungen;
- b. zivil- und strafrechtlichen Urteilen;
- c. Änderungen im Zusammenhang mit dem Zivilstand sowie bei einer Verweigerung der Eheschliessung;
- d. dem Bezug von Sozialhilfe.

Art. 98 Aufgabenverteilung

¹ Das Bundesamt ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich anderen Bundesbehörden oder den kantonalen Behörden vorbehalten sind.

² Der Bundesrat regelt die Ein- und Ausreise, die Zulassung sowie den Aufenthalt:

- a. der Angehörigen diplomatischer und ständiger Missionen sowie konsularischer Posten;
- b. der Beamten internationaler Organisationen, mit welchen die Schweiz ein Sitzabkommen abgeschlossen hat;
- c. der Begleitpersonen von Personen nach den Buchstaben a und b, namentlich der Familienangehörigen und der privaten Hausangestellten;
- d. aller anderen Personen, die in offizieller Eigenschaft an eine diplomatische oder ständige Mission, an einen konsularischen Posten oder an eine internationale Organisation, mit welcher die Schweiz ein Sitzabkommen abgeschlossen hat, berufen werden.

³ Die Kantone bezeichnen die Behörden, welche für die ihnen übertragenen Aufgaben zuständig sind.

Art. 99 Zustimmungsverfahren

Der Bundesrat legt fest, in welchen Fällen Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen sowie kantonale arbeitsmarktlche Vorentscheide dem Bundesamt zur Zustimmung zu unterbreiten sind. Dieses kann die Zustimmung verweigern oder den kantonalen Entscheid einschränken.

Art. 100 Internationale Vereinbarungen

¹ Der Bundesrat fördert bilaterale und multilaterale Migrationspartnerschaften mit anderen Staaten. Er kann Abkommen abschliessen, um die Zusammenarbeit im Migrationsbereich zu stärken sowie die illegale Migration und deren negative Folgen zu mindern.

² Der Bundesrat kann mit ausländischen Staaten oder internationalen Organisationen Vereinbarungen abschliessen über:

- a. die Visumpflicht und die Durchführung der Grenzkontrolle;
- b. die Rückübernahme und den Transit von Personen mit unbefugtem Aufenthalt in der Schweiz;
- c. die polizeilich begleitete Durchbeförderung von Personen im Rahmen von Rückübernahme- und Transitvereinbarungen einschliesslich der Rechtsstellung von Begleitpersonen der Vertragsparteien;
- d. die Frist bis zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung;
- e. die berufliche Aus- und Weiterbildung;
- f. die Anwerbung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern;
- g. grenzüberschreitende Dienstleistungen;
- h. die Rechtsstellung von Personen nach Artikel 98 Absatz 2.

³ Bei Rückübernahme- und Transitvereinbarungen kann er im Rahmen seiner Zuständigkeiten Leistungen und Vorteile gewähren oder vorenthalten. Er berücksichtigt dabei die völkerrechtlichen Verpflichtungen sowie die Gesamtheit der Beziehungen der Schweiz zum betroffenen Staat.

⁴ Die zuständigen Departemente können mit ausländischen Behörden oder internationalen Organisationen Abkommen über die technische Durchführung von Vereinbarungen nach Absatz 2²⁹ treffen.

14. Kapitel: Datenschutz**Art. 101** Datenbearbeitung

Das Bundesamt, die zuständigen Ausländerbehörden der Kantone und, in seinem Zuständigkeitsbereich, der Beschwerdedienst des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile, von Ausländerinnen und Ausländern sowie von an Verfahren nach diesem Gesetz beteiligten Dritten bearbeiten oder bearbeiten lassen, soweit sie diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

²⁹ Berichtigt von der Redaktionskommission der BVers (Art. 58 Abs. 1 ParlG - SR 171.10).

Art. 102 Datenerhebung zur Identifikation

¹ Zur Feststellung und Sicherung der Identität einer Ausländerin oder eines Ausländers können die zuständigen Behörden bei der Prüfung der Einreisevoraussetzungen sowie bei ausländerrechtlichen Verfahren die Erhebung biometrischer Daten anordnen.

² Der Bundesrat legt fest, welche biometrischen Daten erhoben werden, und er regelt den Zugriff.

Art. 103 Überwachung der Ankunft am Flughafen

¹ Die Ankunft von Flugpassagieren kann mit technischen Erkennungsverfahren überwacht werden. Die für die Grenzkontrolle zuständigen Behörden (Art. 8 und 9) verwenden die dabei erhobenen Daten:

- a. um bei Ausländerinnen und Ausländern, welche die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen, das benutzte Luftverkehrsunternehmen und den Abflugsort festzustellen;
- b. um bei allen einreisenden Personen einen Vergleich mit den in Fahndungssystemen aufbewahrten Daten durchzuführen.

² Die zuständigen Behörden melden dem Bundesamt für Polizei, wenn sie durch diese Überwachung eine konkrete Gefährdung der inneren oder der äusseren Sicherheit feststellen. Sie können mit der Meldung die entsprechenden Daten weiterleiten.

³ Die erhobenen Daten müssen innerhalb von 30 Tagen gelöscht werden. Falls sie für ein hängiges straf-, asyl- oder ausländerrechtliches Verfahren benötigt werden, kann der Bundesrat vorsehen, dass bestimmte Daten länger aufbewahrt werden.

⁴ Der Bund kann den Standortkantonen von internationalen Flughäfen Beiträge an die Kosten der Überwachung nach Absatz 1 ausrichten.

⁵ Der Bundesrat regelt die Spezifikationen, denen ein Gesichtserkennungssystem genügen muss, sowie die Einzelheiten des Überwachungsverfahrens und die Weitergabe von Informationen an das Bundesamt für Polizei.

Art. 104 Datenaustausch mit Beförderungsunternehmen

¹ Die für die Grenzkontrolle zuständigen Behörden können den Beförderungsunternehmen Listen mit Personendaten bekannt geben, die insbesondere Angaben über gestohlene oder missbräuchlich verwendete Reisedokumente enthalten, sofern dies für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht nach Artikel 92 notwendig ist. Artikel 6 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992³⁰ über den Datenschutz (DSG) bleibt vorbehalten.

² Die Beförderungsunternehmen sind verpflichtet, den für die Grenzkontrolle zuständigen Behörden auf Verlangen Einblick in ihre Passagierlisten zu gewähren, wenn dies zur Erfüllung von deren gesetzlichen Aufgaben notwendig ist. Das Bundesamt kann zur Erleichterung der Grenzkontrolle mit den Beförderungsunternehmen einen systematischen Datenaustausch vereinbaren.

³ Die erhobenen Daten, die nicht für ein hängiges straf-, asyl- oder ausländerrechtliches Verfahren benötigt werden, müssen innerhalb von 30 Tagen gelöscht werden.

Art. 105 Bekanntgabe von Personendaten ans Ausland

¹ Das Bundesamt und die zuständigen Behörden der Kantone können zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Bekämpfung strafbarer Handlungen nach diesem

³⁰ SR 235.1



Gesetz, Personendaten von Ausländerinnen und Ausländern den mit entsprechenden Aufgaben betrauten ausländischen Behörden und internationalen Organisationen bekannt geben, wenn diese für einen Datenschutz Gewähr bieten, der dem schweizerischen gleichwertig ist.

² Folgende Personendaten können bekannt gegeben werden:

- a. die Personalien (Name, Vorname, Aliasnamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, letzte Adresse im Heimat- oder Herkunftsstaat) der Ausländerin oder des Ausländers und, sofern notwendig, der Angehörigen;
- b. Angaben über den Reisepass oder andere Identitätsausweise;
- c. biometrische Daten;
- d. weitere zur Identifikation einer Person erforderliche Daten;
- e. Angaben über den Gesundheitszustand, soweit dies im Interesse der betroffenen Person liegt und diese benachrichtigt wurde;
- f. die für die Sicherstellung der Einreise in den Zielstaat sowie für die Sicherheit der Begleitpersonen erforderlichen Daten;
- g. Angaben über Aufenthaltsorte und Reisewege;
- h. Angaben über die Regelung des Aufenthalts und erteilte Visa.

Art. 106 Bekanntgabe von Personendaten an den Heimat- oder Herkunftsstaat

Für den Vollzug von Weg- oder Ausweisungen in den Heimat- oder Herkunftsstaat kann die für die Organisation der Ausreise zuständige Behörde folgende Daten ausländischen Behörden nur bekannt geben, wenn dadurch die Ausländerin oder der Ausländer oder die Angehörigen nicht gefährdet werden:

- a. die Personalien (Name, Vorname, Aliasnamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Name und Vorname der Eltern und letzte Adresse im Heimat- oder Herkunftsstaat) der Ausländerin oder des Ausländers und, sofern notwendig, der Angehörigen;
- b. Angaben über den Reisepass oder andere Identitätsausweise;
- c. biometrische Daten;
- d. weitere zur Identifikation einer Person erforderliche Daten;
- e. Angaben über den Gesundheitszustand, soweit dies im Interesse der betroffenen Person liegt und diese benachrichtigt wurde;
- f. die für die Sicherstellung der Einreise in den Zielstaat sowie für die Sicherheit der Begleitpersonen erforderlichen Daten.

Art. 107 Bekanntgabe von Personendaten bei Rückübernahme- und Transitabkommen

¹ Das Bundesamt und die zuständigen Behörden der Kantone können zur Umsetzung der in Artikel 100 erwähnten Rückübernahme- und Transitabkommen die erforderlichen Personendaten auch Staaten bekannt geben, die über keinen Datenschutz verfügen, der dem schweizerischen gleichwertig ist.

² Zum Zweck der Rückübernahme seiner Staatsangehörigen können einem anderen Vertragsstaat folgende Daten bekannt gegeben werden:

- a. die Personalien (Name, Vorname, Aliasnamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, letzte Adresse im Heimat- oder Herkunftsstaat) der Ausländerin oder des Ausländers und, sofern notwendig, der Angehörigen;
- b. Angaben über den Reisepass oder andere Identitätsausweise;
- c. biometrische Daten;

- d. weitere zur Identifikation einer Person erforderliche Daten;
- e. Angaben über den Gesundheitszustand, soweit dies im Interesse der betroffenen Person liegt;
- f. die für die Sicherstellung der Einreise in den Zielstaat sowie für die Sicherheit der Begleitpersonen erforderlichen Daten;
- g. Angaben über strafrechtliche Verfahren, soweit dies im konkreten Fall zur Abwicklung der Rückübernahme und zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Heimatstaat erforderlich ist und dadurch die betroffene Person nicht gefährdet wird; Artikel 2 des Rechtshilfegesetzes vom 20. März 1981³¹ gilt sinngemäss.

³ Zum Zweck der Durchbeförderung Angehöriger von Drittstaaten können dem anderen Vertragsstaat folgende Daten bekannt gegeben werden:

- a. Daten nach Absatz 2;
- b. Angaben über Aufenthaltsorte und Reisewege;
- c. Angaben über die Regelung des Aufenthalts und erteilte Visa.

⁴ Die Zweckbindung, allfällige Sicherheitsmassnahmen sowie die zuständigen Behörden sind im Rückübernahme- oder Transitabkommen festzulegen.

Art. 108 Informationssystem

¹ Das Bundesamt betreibt in Zusammenarbeit mit den Bundesstellen nach Artikel 109 und unter Mitwirkung der Kantone ein zentrales Informationssystem über Ausländerinnen und Ausländer.

² Das Informationssystem dient der Rationalisierung der Arbeitsabläufe, der Kontrolle im Rahmen der Ausländergesetzgebung, der Erstellung von Statistiken über Ausländerinnen und Ausländer sowie, in besonderen Fällen, der Erleichterung der Amtshilfe. Im Weiteren dient es der automatisierten Ausstellung und Kontrolle von Visa (Sichtvermerken).

³ Im Informationssystem werden die für die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 erforderlichen Personendaten, einschliesslich Daten über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen (Art. 3 Bst. c Ziff. 4 DSG³²) erfasst und bearbeitet.

⁴ Der Bundesrat erlässt Ausführungsbestimmungen über:

- a. Organisation und Betrieb des Informationssystems;
- b. den Katalog der zu erfassenden Daten;
- c. den Zugriff auf die Daten;
- d. die Bearbeitungsberechtigung;
- e. die Aufbewahrungsdauer der Daten; und
- f. die Archivierung und Löschung der Daten.

Art. 109 Bekanntgabe von Personendaten aus dem Informationssystem

¹ Das Bundesamt kann Personendaten aus dem Informationssystem folgenden Behörden durch ein Abrufverfahren direkt zugänglich machen, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben unerlässlich ist:

- a. den zuständigen kantonalen Behörden für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und den Ausführungsverordnungen;
- b. den schweizerischen Vertretungen im Ausland für die Prüfung der Visumgesuche;

³¹ SR 351.1

³² SR 235.1



- c. der Asylrekurskommission für ihre Aufgaben nach dem AsylIG³³ und nach dem vorliegenden Gesetz;
- d. den Beschwerdeinstanzen des Bundes für die Instruktion der Beschwerden nach diesem Gesetz;
- e. den Grenzposten der Polizeibehörden der Kantone und dem Grenzwachtkorps, für die Durchführung der Personenkontrolle und die Erteilung von Ausnahmevisa;
- f. den Polizeibehörden der Kantone und Gemeinden für Kontrollaufgaben nach diesem Gesetz sowie zur Personenidentifikation bei sicherheits- und kriminalpolizeilichen Ermittlungen;
- g. der Schweizerischen Ausgleichskasse für die Abklärung der Leistungsgesuche ausge-reister Ausländerinnen und Ausländer und die Berechnung der ihnen zustehenden Leistungen;
- h. den Bundesbehörden im Bereich der inneren Sicherheit und des Polizeiwesens:
 - 1. zur Personenidentifikation im Zusammenhang mit Aufgaben im Bereich des interkantonalen und internationalen polizeilichen Nachrichtenaustausches,
 - 2. zur Personenidentifikation im Zusammenhang mit Auslieferungsverfahren, mit Rechts- und Amtshilfe, mit der stellvertretenden Strafverfolgung und Strafvollstreckung sowie mit der Kontrolle der RIPOL-Eingaben,
 - 3. für die Erfüllung der Aufgaben nach den Artikeln 67 und 68 zur Wahrung der inneren und der äusseren Sicherheit der Schweiz,
 - 4. zur Personenidentifikation bei sicherheits- und gerichtspolizeilichen Ermittlungen,
 - 5. für Nachforschungen nach dem Aufenthalt von vermissten Personen im In- und Ausland.

² Daten unbeteiligter Dritter dürfen den in Absatz 1 genannten Behörden in der Regel nicht zugänglich gemacht und von diesen in keinem Fall weiterbearbeitet werden.

³ Das Bundesamt kann anonymisierte Personendaten aus dem Informationssystem in anderer Weise, namentlich in Form von elektronischen Datensätzen oder Listen, den Behörden nach Absatz 1 sowie dem Bundesamt für Statistik für die Führung der Statistik nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992³⁴ bekannt geben.

Art. 110 Personendossier- und Dokumentationssystem

Das Bundesamt betreibt in Zusammenarbeit mit dem Beschwerdedienst des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements und den zuständigen Behörden der Kantone ein automatisiertes Personendossier- und Dokumentationssystem.

Art. 111 Informationssysteme für Reisepapiere

¹ Das Bundesamt führt ein Informationssystem zur Ausstellung von schweizerischen Reisedokumenten und von Rückreisevisa an Ausländerinnen und Ausländer (ISR) gemäss Artikel 59.

² Das ISR enthält folgende Daten:

- a. Personalien der gesuchstellenden Person, wie Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Adresse, Grösse, Fotografie, Name und Vorname der Eltern, Ledigname der Eltern, Unterschrift, Dossiernummer sowie Personennummer;
- b. Angaben zum Gesuch, wie Gesuchseingang und Gesuchsentscheid;
- c. Angaben zum Reisedokument, wie Ausstellungsdatum und Gültigkeitsdauer;

³³ SR 142.31

³⁴ SR 431.01

- d. die Unterschriften und Namen der gesetzlichen Vertretung bei Reisedokumenten für minderjährige oder für entmündigte Personen;
- e. den Allianz-, Ordens- oder Künstlernamen sowie Angaben über besondere Kennzeichen wie Behinderungen, Prothesen oder Implantate, falls die antragstellende Person verlangt, dass das Reisedokument diese Angaben enthalten soll;
- f. Angaben zu den verlorenen Reisedokumenten.

³ Zur Prüfung, ob die gesuchstellende Person wegen eines Verbrechens oder Vergehens ausgeschrieben ist, erfolgt eine automatische Abfrage im automatisierten Fahndungssystem RIPOL.

⁴ Die vom Bundesamt nach Absatz 2 erfassten Daten werden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesamtes, die mit der Ausstellung von schweizerischen Reisedokumenten und Rückreisevisa befasst sind, bearbeitet.

⁵ Das Bundesamt kann die von ihm nach Absatz 2 erfassten Daten folgenden Behörden oder Stellen durch ein Abrufverfahren zugänglich machen, soweit diese die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen:

- a. der mit der Ausfertigung der Reisepapiere beauftragten Stelle;
- b. den Grenzposten der Polizeibehörden der Kantone und dem Grenzwachtkorps, für die Durchführung der Personenkontrolle;
- c. den von den Kantonen bezeichneten Polizeistellen, zur Identitätsabklärung und zur Aufnahme von Meldungen verllorener Reisepapiere.

⁶ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

15. Kapitel: Rechtsschutz

Art. 112 Verfahren

¹ Das Verfahren der Bundesbehörden richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen der Bundesrechtspflege.

² Die Bestimmungen über den Fristenstillstand finden in den Verfahren nach den Artikeln 65 und 76 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 5 keine Anwendung.

Art. 113 Beschwerdeinstanzen

¹ Gegen Verfügungen des Bundesamtes kann beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement Beschwerde erhoben werden, sofern nicht die Schweizerische Asylrekurskommission zuständig ist.

² Beschwerdeentscheide letzter kantonaler Instanzen und eidgenössischer Departemente sind endgültig, sofern dagegen nicht nach dem Bundesrechtspflegegesetz vom 16. Dezember 1943³⁵ die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig ist.

Art. 114 Datenschutzbeschwerden

¹ Für Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden in Datenschutzfragen gilt Artikel 25 DSG³⁶.

² Für Beschwerden gegen Verfügungen kantonaler Behörden in Datenschutzfragen gelten das kantonale Recht und Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d DSG.

³⁵ SR 173.110

³⁶ SR 235.1



16. Kapitel: Strafbestimmungen und administrative Sanktionen

Art. 115 Rechtswidrige Ein- oder Ausreise, rechtswidriger Aufenthalt und Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung

¹ Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer:³⁷

- a. Einreisevorschriften nach Artikel 5 verletzt;
- b. sich rechtswidrig, namentlich nach Ablauf des bewilligungsfreien oder des bewilligten Aufenthalts, in der Schweiz aufhält;
- c. eine nicht bewilligte Erwerbstätigkeit ausübt;
- d. nicht über eine vorgeschriebene Grenzübergangsstelle ein- oder ausreist (Art. 7).

² Die gleiche Strafdrohung gilt, wenn die Ausländerin oder der Ausländer nach der Ausreise aus der Schweiz oder aus dem Transitraum eines schweizerischen Flughafens in das Hoheitsgebiet eines anderen Staates unter Verletzung der dort geltenden Einreisebestimmungen einreist oder dazu Vorbereitungen trifft.

³ Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse.

⁴ Von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung kann bei rechtswidrig ein- oder ausgereisten Ausländerinnen und Ausländern abgesehen werden, sofern sie sofort ausgeschafft werden.

Art. 116 Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise sowie des rechtswidrigen Aufenthalts

¹ Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer:³⁸

- a. im In- oder Ausland einer Ausländerin oder einem Ausländer die rechtswidrige Ein- oder Ausreise oder den rechtswidrigen Aufenthalt in der Schweiz erleichtert oder vorbereitet hilft;
- b. Ausländerinnen oder Ausländern eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz ohne die dazu erforderliche Bewilligung verschafft;
- c. einer Ausländerin oder einem Ausländer nach der Ausreise aus der Schweiz oder aus dem Transitraum eines schweizerischen Flughafens die Einreise in das Hoheitsgebiet eines anderen Staates unter Verletzung der dort geltenden Einreisebestimmungen erleichtert oder vorbereitet hilft.

² In leichten Fällen kann auch nur auf Busse erkannt werden.

³ Die Strafe ist Zuchthaus bis zu fünf Jahren und Busse bis zu 500 000 Franken, wenn die Täterin oder der Täter:³⁹

- a. mit der Absicht handelt, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, oder;
- b. für eine Vereinigung oder Gruppe handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung dieser Tat zusammengefunden hat.

³⁷ Mit Inkrafttreten der Änderung vom 13. Dezember 2002 des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (BBl **2002** 8240) lautet der Einleitungssatz von Absatz 1 wie folgt:

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

³⁸ Siehe Fussnote 37

³⁹ Mit Inkrafttreten der Änderung vom 13. Dezember 2002 des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (BBl **2002** 8240) lautet der Einleitungssatz von Absatz 3 wie folgt:

³ Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe und mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden, wenn die Täterin oder der Täter:

Art. 117⁴⁰ Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern
ohne Bewilligung

¹ Wer als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber vorsätzlich Ausländerinnen und Ausländer beschäftigt, die in der Schweiz nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt sind, oder wer eine grenzüberschreitende Dienstleistung in der Schweiz in Anspruch nimmt, für welche der Dienstleistungserbringer keine Bewilligung besitzt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder Busse bis zu 500 000 Franken bestraft. In schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis und Busse.

² Wer nach Absatz 1 rechtskräftig verurteilt wurde und innert fünf Jahren erneut Straftaten nach Absatz 1 begeht, wird mit Gefängnis und einer Busse bis zu 1 000 000 Franken bestraft.

Art. 118 Täuschung der Behörden

¹ Wer die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden durch falsche Angaben oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen täuscht und dadurch die Erteilung einer Bewilligung für sich oder andere erschleicht oder bewirkt, dass der Entzug einer Bewilligung unterbleibt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.⁴¹

² Wer in der Absicht, die Vorschriften über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern zu umgehen, eine Ehe mit einem Ausländer oder einer Ausländerin eingeht oder den Abschluss einer solchen Ehe vermittelt, fördert, oder ermöglicht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.⁴²

⁴⁰ Mit Inkrafttreten der Änderung vom 13. Dezember 2002 des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (BBl 2002 8240) lauten die Absätze 1 und 2 wie folgt:

¹ Wer als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber vorsätzlich Ausländerinnen und Ausländer beschäftigt, die in der Schweiz nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt sind, oder wer eine grenzüberschreitende Dienstleistung in der Schweiz in Anspruch nimmt, für welche der Dienstleistungserbringer keine Bewilligung besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

² Wer nach Absatz 1 rechtskräftig verurteilt wurde und innert fünf Jahren erneut Straftaten nach Absatz 1 begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

⁴¹ Mit Inkrafttreten der Änderung vom 13. Dezember 2002 des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (BBl 2002 8240) lautet Absatz 1 wie folgt:

¹ Wer die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden durch falsche Angaben oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen täuscht und dadurch die Erteilung einer Bewilligung für sich oder andere erschleicht oder bewirkt, dass der Entzug einer Bewilligung unterbleibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

⁴² Mit Inkrafttreten der Änderung vom 13. Dezember 2002 des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (BBl 2002 8240) lautet Absatz 2 wie folgt:

² Wer in der Absicht, die Vorschriften über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern zu umgehen, eine Ehe mit einer Ausländerin oder einem Ausländer eingeht oder den Abschluss einer solchen Ehe vermittelt, fördert oder ermöglicht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



³ Die Strafe ist Zuchthaus bis zu fünf Jahren und Busse bis zu 100 000 Franken, wenn die Täterin oder der Täter:⁴³

- a. mit der Absicht handelt, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, oder;
- b. für eine Vereinigung oder Gruppe handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung dieser Tat zusammengefunden hat.

Art. 119 Missachtung der Ein- oder Ausgrenzung

¹ Wer eine Ein- oder Ausgrenzung (Art. 74) nicht befolgt, wird mit Gefängnis bestraft.⁴⁴

² Von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung kann abgesehen werden, wenn die betroffene Person:

- a. sofort ausgeschafft werden kann;
- b. sich in Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft befindet.

Art. 120 Weitere Widerhandlungen

¹ Mit Haft oder Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:⁴⁵

- a. die An- oder Abmeldepflichten verletzt (Art. 10–16);
- b. ohne erforderliche Bewilligung die Stelle wechselt oder von einer unselbständigen zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit übergeht (Art. 38);
- c. ohne erforderliche Bewilligung den Wohnort in einen anderen Kanton verlegt (Art. 37);
- d. mit der Bewilligung verbundene Bedingungen nicht einhält (Art. 32, 33 und 35);
- e. der Mitwirkungspflicht bei der Beschaffung der Ausweispapiere (Art. 90 Bst. c) nicht nachkommt.

² Bei Widerhandlungen gegen die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz kann der Bundesrat Bussen bis zu 5000 Franken vorsehen.

Art. 121 Einziehung und Sicherstellung von Reisedokumenten

Verfälschte und gefälschte Reisedokumente sowie echte Reisedokumente, die missbräuchlich verwendet wurden, können auf Weisung des Bundesamtes von den schweizerischen Auslandvertretungen, den Grenzposten sowie den zuständigen kantonalen Behörden eingezogen oder zur Weitergabe an den Berechtigten sichergestellt werden.

Art. 122 Administrative Sanktionen und Kostenübernahme

¹ Hat ein Arbeitgeber wiederholt gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstossen, so kann die zuständige Behörde dessen Gesuche um Zulassung ausländischer Arbeit-

⁴³ Mit Inkrafttreten der Änderung vom 13. Dezember 2002 des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (BBl **2002** 8240) lautet der Einleitungssatz von Absatz 3 wie folgt:

³ Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe und mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden, wenn die Täterin oder der Täter:

⁴⁴ Mit Inkrafttreten der Änderung vom 13. Dezember 2002 des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (BBl **2002** 8240) lautet Absatz 1 wie folgt:

¹ Wer eine Ein- oder Ausgrenzung (Art. 74) nicht befolgt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

⁴⁵ Mit Inkrafttreten der Änderung vom 13. Dezember 2002 des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (BBl **2002** 8240) lautet der Einleitungssatz von Absatz 1 wie folgt:

¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

nehmerinnen und Arbeitnehmer, die keinen Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung haben, abweisen oder nur teilweise bewilligen.

² Die zuständige Behörde kann die Sanktion auch androhen.

³ Der Arbeitgeber, der ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt hat oder beschäftigen wollte, die nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt sind, trägt die Kosten, die dem Gemeinwesen durch den Lebensunterhalt, bei Unfall und Krankheit und für die Rückreise der betreffenden Personen entstehen und nicht gedeckt sind.

17. Kapitel: Gebühren

Art. 123

¹ Für Verfügungen und Amtshandlungen nach diesem Gesetz können Gebühren erhoben werden. Barauslagen im Zusammenhang mit Verfahren nach diesem Gesetz können gesondert in Rechnung gestellt werden.

² Der Bundesrat legt die Gebühren des Bundes sowie die Höchstgrenzen für die kantonalen Gebühren fest.

³ Geldforderungen, die sich auf dieses Gesetz stützen, können formlos geltend gemacht werden. Die betroffene Person kann den Erlass einer Verfügung verlangen.

18. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 124 Aufsicht und Vollzug

¹ Der Bundesrat beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes.

² Die Kantone erlassen die notwendigen Bestimmungen zum Vollzug dieses Gesetzes.

Art. 125 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die Aufhebung und die Änderung bisherigen Rechts werden im Anhang geregelt.

Art. 126 Übergangsbestimmungen

¹ Auf Gesuche, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht worden sind, bleibt das bisherige Recht anwendbar.

² Das Verfahren richtet sich nach dem neuen Recht.

³ Die Fristen nach Artikel 47 Absatz 1 beginnen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, sofern vor diesem Zeitpunkt die Einreise erfolgt oder das Familienverhältnis entstanden ist.

⁴ Auf Widerhandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen wurden, sind dessen Strafbestimmungen anzuwenden, sofern sie für den Täter milder sind.

⁵ Artikel 107 gilt nur für die nach dem 1. März 1999 abgeschlossenen Rückübernahme- und Transitabkommen.



⁶ Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003⁴⁶ über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich werden die Artikel 108 und 109 aufgehoben.

Art. 127 Koordination mit den Abkommen über die Assoziierung an Schengen

Mit dem Inkrafttreten der Schengen-Assoziierungsabkommen⁴⁷ wird das vorliegende Gesetz wie folgt angepasst:

Art. 2 Abs. 4

⁴ Die Bestimmungen über das Visumverfahren und die Ein- und Ausreise gelten nur, sofern die Schengen-Assoziierungsabkommen⁴⁸ keine abweichenden Bestimmungen enthalten.

Art. 5 Abs. 3 und 4

³ *Aufgehoben*

⁴ Der Bundesrat bestimmt die für den Grenzübertritt anerkannten Ausweispapiere.

Art. 6 Abs. 3

³ Zur Deckung von allfälligen Aufenthalts-, Betreuungs- und Rückreisekosten können eine befristete Verpflichtungserklärung, die Hinterlegung einer Kautions- oder andere Sicherheiten verlangt werden.

Art. 7 Grenzübertritt und Grenzkontrollen

¹ Die Ein- und Ausreise richtet sich nach den Schengen-Assoziierungsabkommen⁴⁹.

² Der Bundesrat regelt die nach diesen Abkommen möglichen Personenkontrollen an der Grenze. Wird dabei die Einreise verweigert, so erlässt das Bundesamt auf Verlangen eine gebührenpflichtige Verfügung. Das Begehren ist unmittelbar nach der Verweigerung der Einreise zu stellen. Die Ausländerin oder der Ausländer wird auf diese Möglichkeit aufmerksam gemacht.

Art. 8

Aufgehoben

Art. 92 Sorgfaltspflicht und Unterstützung durch die Behörden

¹ Die Luftverkehrs-, Strassentransport- und Schifffahrtsunternehmen, die im internationalen Linienverkehr Personen befördern, sind verpflichtet, alle ihnen zumutbaren

⁴⁶ SR 142.51; AS 2006 1931

⁴⁷ Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands; Abkommen vom ... zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Dänemark über die Begründung von Rechten und Pflichten zwischen diesen beiden Staaten hinsichtlich der Schengener Zusammenarbeit; Übereinkommen vom ... zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags.

⁴⁸ Siehe Fussnote 47

⁴⁹ Siehe Fussnote 47

Vorkehren zu treffen, damit nur Personen befördert werden, die über die für die Durchreise, Einreise oder Ausreise erforderlichen Reisedokumente verfügen.

² Der Bundesrat regelt den Umfang der Sorgfaltspflicht der Luftverkehrs-, Strassen-transport- und Schifffahrtsunternehmen.

³ Die zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone arbeiten mit den Luftverkehrs-, Strassentransport- und Schifffahrtsunternehmen zusammen. Die Modalitäten der Zusammenarbeit sind in der Betriebsbewilligung oder in einer zwischen dem Bundesamt und dem Unternehmen abgeschlossenen Vereinbarung zu regeln.

Art. 93 Betreuungspflicht und Deckung der Kosten

¹ Das Luftverkehrs-, Strassentransport-, Schifffahrts- oder Eisenbahnunternehmen im internationalen Linienverkehr hat auf Verlangen der zuständigen Behörden des Bundes oder der Kantone die von ihm beförderten Personen, denen die Einreise verweigert wird, unverzüglich zu betreuen.

² Die Betreuungspflicht umfasst:

- a. die unverzügliche Beförderung der betroffenen Person von der Schweiz in den Herkunftsstaat, den Staat, der die Reisepapiere ausgestellt hat, oder einen anderen Staat, in dem ihre Aufnahme gewährleistet ist;
- b. die Übernahme der ungedeckten Kosten für die notwendige Begleitung sowie der üblichen Lebenshaltungs- und Betreuungskosten bis zur Ausreise oder bis zur Einreise in die Schweiz.

³ Kann ein Luftverkehrs-, Strassentransport- oder Schifffahrtsunternehmen nicht nachweisen, dass es seiner Sorgfaltspflicht nachgekommen ist, so muss es zusätzlich übernehmen:

- a. die ungedeckten Lebenshaltungs- und Betreuungskosten, die von Behörden des Bundes oder der Kantone getragen wurden, bis zu einem Aufenthalt von sechs Monaten, einschliesslich der Kosten für die ausländerrechtliche Haft;
- b. die Kosten für die Begleitung;
- c. die Ausschaffungskosten.

⁴ Absatz 3 findet keine Anwendung, wenn der beförderten Person die Einreise in die Schweiz nach Artikel 21 AsylG⁵⁰ bewilligt wurde. Der Bundesrat kann weitere Ausnahmen vorsehen, insbesondere für Ausnahmesituationen wie Krieg oder Naturkatastrophen.

⁵ Der Bundesrat kann auf der Grundlage der voraussichtlichen Aufwendungen eine Pauschale festlegen.

⁶ Es können Sicherheiten verlangt werden.

Art. 94 Busse bei Sorgfaltspflichtverletzung

¹ Das Bundesamt bestraft ein Luftverkehrs-, Strassentransport- oder Schifffahrtsunternehmen, das in Verletzung seiner Sorgfaltspflicht Personen ohne die für die Durchreise, Einreise oder Ausreise erforderlichen Reisedokumente befördert, mit einer Busse bis zu 8000 Franken für jede beförderte Person.

² Es verfügt keine Busse, wenn:

- a. der beförderten Person die Einreise oder Weiterreise bewilligt wurde;
- b. dem Transportunternehmen das Aufdecken einer Fälschung oder Verfälschung der Reisedokumente nicht zumutbar war;

⁵⁰ SR 142.31



- c. das Transportunternehmen zur Beförderung einer Person benötigt wurde;
- d. der beförderten Person die Einreise in die Schweiz nach Artikel 21 AsylG⁵¹ bewilligt wurde.

³ Der Bundesrat kann weitere Ausnahmen vorsehen, insbesondere für Ausnahme-situationen wie Krieg oder Naturkatastrophen.

⁴ In leichten Fällen kann das Bundesamt von einer Busse absehen, insbesondere wenn keine ungedeckten Kosten für Betreuung, Lebenshaltung und Ausschaffung entstanden sind.

⁵ Besteht eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit nach Artikel 92 Absatz 3, so berücksichtigt das Bundesamt diesen Umstand bei der Festlegung der Busse.

⁶ Die Verfahrensbestimmungen des Bundesgesetzes vom 22. März 1974⁵² über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.

Art. 103 Abs. 1 zweiter Satz der Einleitung

¹ ... Die für die Grenzkontrolle zuständigen Behörden (Art. 7 und 9) verwenden die dabei erhobenen Daten:

Titel vor Art. 111a

14^{bis}. Kapitel: Datenschutz im Rahmen der Schengen-Assoziierungsabkommen

Art. 111a Datenbekanntgabe an die an Schengen-Assoziierungsabkommen beteiligten Staaten

Die Bekanntgabe von Personendaten an die zuständigen Behörden von Staaten, die durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen⁵³ gebunden sind, wird der Bekanntgabe von Personendaten zwischen Bundesorganen gleichgestellt.

Art. 111b Datenbearbeitung

¹ Das Bundesamt ist die zentrale Behörde für Konsultationen im Zusammenhang mit Visumsgesuchen gemäss den Schengen-Assoziierungsabkommen⁵⁴.

² In dieser Eigenschaft kann es mit Hilfe automatisierter Verfahren namentlich Daten der folgenden Kategorien bekannt geben und abrufen:

- a. die diplomatische oder konsularische Vertretung, bei der das Visumsgesuch eingereicht wurde;
- b. die Identität der betroffenen Person (Name, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Wohnort, Beruf und Arbeitgeber) sowie, wenn nötig, die Identität ihrer Angehörigen;
- c. Angaben über die Identitätspapiere;
- d. Angaben über die Aufenthaltsorte und Reisewege.

³ Die schweizerischen Auslandvertretungen können mit ihren Partnern aus den Staaten, die durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden sind, die für die konsularische Zusammenarbeit vor Ort notwendigen Daten austauschen, namentlich Informationen über die Verwendung gefälschter oder verfälschter

⁵¹ SR 142.31

⁵² SR 313.0

⁵³ Siehe Fussnote 47

⁵⁴ Siehe Fussnote 47

Dokumente und über Schleppernetze sowie Daten der in Absatz 2 erwähnten Kategorien.

⁴ Der Bundesrat kann die in Absatz 2 erwähnten Kategorien von Personendaten an die neuesten Entwicklungen des Schengen-Besitzstands anpassen. Er konsultiert dazu den Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten.

Art. 111c Datenaustausch

¹ Die Grenzkontrollbehörden und die Transportunternehmen können die im Rahmen der Sorgfaltspflicht nach Artikel 92 und der Betreuungspflicht nach Artikel 93 notwendigen Personendaten austauschen.

² Zu diesem Zweck können sie namentlich die Personendaten nach Artikel 111b Absatz 2 Buchstaben b–d bekannt geben und abrufen.

³ Die Artikel 111a und 111d–111h gelten sinngemäss.

Art. 111d Datenbekanntgabe an Drittstaaten

¹ An Drittstaaten dürfen Personendaten nur bekannt gegeben werden, sofern diese ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten.

² Gewährleistet ein Drittstaat kein angemessenes Datenschutzniveau, so können ihm Personendaten im Einzelfall bekannt gegeben werden, wenn:

- a. die betroffene Person ohne jeden Zweifel eingewilligt hat; handelt es sich um besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile, so muss die Einwilligung ausdrücklich sein;
- b. die Bekanntgabe erforderlich ist, um das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person zu schützen; oder
- c. die Bekanntgabe zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen oder zur Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gericht erforderlich ist.

³ Neben den in Absatz 2 genannten Fällen können Personendaten auch bekannt gegeben werden, wenn im Einzelfall hinreichende Garantien einen angemessenen Schutz der betroffenen Person gewährleisten.

⁴ Der Bundesrat bestimmt den Umfang der zu erbringenden Garantien und die Modalitäten der Garantierbringung.

Art. 111e Information über die Beschaffung von Personendaten

¹ Werden Personendaten beschafft, so muss die betroffene Person darüber informiert werden. Die Informationspflicht entfällt, sofern die betroffene Person bereits informiert ist.

² Die betroffene Person ist mindestens zu informieren über:

- a. den Inhaber der Datensammlung;
- b. den Zweck des Bearbeitens;
- c. die Kategorien der Empfänger, wenn eine Datenbekanntgabe vorgesehen ist;
- d. das Auskunftsrecht nach Artikel 111f;
- e. die Konsequenzen einer Weigerung, die verlangten Daten anzugeben.

³ Werden die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft, so muss diese spätestens bei Beginn der Datenspeicherung oder bei der ersten Bekanntgabe an Dritte informiert werden, es sei denn, dies sei nicht oder nur mit unverhältnismässigem



Aufwand möglich oder die Speicherung oder die Bekanntgabe der Daten sei vom Gesetz ausdrücklich vorgesehen.

Art. 111f Auskunftspflicht

Das Auskunftspflicht richtet sich nach Artikel 8 DSG⁵⁵. Der Inhaber der Datensammlung erteilt auch Auskunft über die verfügbaren Angaben zur Herkunft der Daten.

Art. 111g Verweigerung und Einschränkung der Auskunft

¹ Für die Einschränkung der Informationspflicht und des Auskunftspflicht gilt Artikel 9 Absätze 1, 2 und 4 DSG⁵⁶.

² Wurde die Information oder die Auskunft verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben, so ist sie bei Wegfall des Verweigerungs-, Einschränkungs- oder Aufschubungsgrundes unverzüglich nachzuholen, ausser wenn dies nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.

Art. 111h Beschwerde durch den Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten

Der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte kann einen nach Artikel 27 Absatz 5 DSG⁵⁷ ergangenen Entscheid sowie den Entscheid der Beschwerdebehörde anfechten.

Titel vor Art. 111i

14^{ter}. Kapitel: Eurodac

Art. 111i

¹ Die Grenzposten und die Polizeibehörden der Kantone und Gemeinden nehmen von Ausländerinnen und Ausländern, die über 14 Jahre alt sind, unverzüglich die Abdrücke aller Finger ab, wenn die betroffene Person aus einem Staat, der nicht durch eines der Dublin-Assoziierungsabkommen⁵⁸ gebunden ist, illegal in die Schweiz einreist und nicht zurückgewiesen wird.

² Ausser den Fingerabdrücken werden folgende Daten erhoben:

- a. der Ort und das Datum des Aufgreifens in der Schweiz;
- b. das Geschlecht der aufgegriffenen Person;
- c. das Datum der Abnahme der Fingerabdrücke;
- d. die schweizerische Kennnummer der Fingerabdrücke;
- e. das Datum der Übermittlung der Daten an die Zentraleinheit.

³ Die Grenzposten und die Ausländer- und Polizeibehörden der Kantone und Gemeinden können von Ausländerinnen und Ausländern, die über 14 Jahre alt sind

⁵⁵ SR 235.1

⁵⁶ SR 235.1

⁵⁷ SR 235.1

⁵⁸ Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags; Protokoll vom ... zum Dublin-Assoziierungsabkommen über die Teilnahme des Königreichs Dänemark an diesem Abkommen; Übereinkommen vom ... zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags.

und sich illegal in der Schweiz aufhalten, die Abdrücke aller Finger abnehmen, um zu überprüfen, ob sie schon in einem anderen Staat, der durch eines der Dublin-Assoziierungsabkommen gebunden ist, ein Asylgesuch gestellt haben.

⁴ Die nach den Absätzen 2 und 3 erhobenen Daten werden dem Bundesamt zur Weiterleitung an die Zentraleinheit übermittelt.

⁵ Die nach Absatz 2 übermittelten Daten werden von der Zentraleinheit in der Datenbank Eurodac gespeichert und zwei Jahre nach Abnahme der Fingerabdrücke automatisch vernichtet. Das Bundesamt ersucht die Zentraleinheit unverzüglich um vorzeitige Vernichtung dieser Daten, sobald es Kenntnis davon erhält, dass die Ausländerin oder der Ausländer:

- a. in der Schweiz eine Aufenthaltsbewilligung erhalten hat;
- b. das Hoheitsgebiet der Staaten verlassen hat, die durch eines der Dublin-Assoziierungsabkommen gebunden sind;
- c. die Staatsangehörigkeit eines Staates erhalten hat, der durch eines der Dublin-Assoziierungsabkommen gebunden ist.

⁶ Auf die Verfahren nach den Absätzen 1–5 sind die Artikel 102b–102g AsylG⁵⁹ anwendbar.

Art. 128 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

I

Das Bundesgesetz vom 26. März 1931⁶⁰ über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer wird aufgehoben.

II

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Asylgesetz vom 26. Juni 1998⁶¹

Art. 43 Abs. 1bis

^{1bis} Die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zur Erwerbstätigkeit richten sich nach dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005⁶² über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG).

Art. 44 Abs. 2

² Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt es das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme nach dem AuG⁶³.

Art. 60 Abs. 2

² Personen, denen die Schweiz Asyl gewährt hat und die sich seit mindestens fünf Jahren ordnungsgemäss in der Schweiz aufhalten, haben Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung, wenn kein Widerrufsgrund nach Artikel 63 Absatz 1 Buchstaben b und c AuG⁶⁴ vorliegt.

Art. 75 Abs. 1 zweiter Satz

¹ ... Danach richten sich Voraussetzungen für die Zulassung zur Erwerbstätigkeit nach dem AuG⁶⁵.

Art. 76 Abs. 4

⁴ Geben die betroffenen Personen auf das gewährte rechtliche Gehör keine Stellungnahme ab, so verfügt das Bundesamt die Wegweisung. Für den Vollzug der Weg-

⁶⁰ BS 1 121; AS 1949 221, 1969 767, 1987 1665, 1988 332, 1990 1587, 1991 362 1034, 1995 146, 1999 1111 2262 2411, 2000 1891, 2002 685 701 3988, 2003 4557, 2004 1633 4655, 2005 5685, 2006 979 1931

⁶¹ SR 142.31

⁶² BBl 2005 7365

⁶³ BBl 2005 7365

⁶⁴ BBl 2005 7365

⁶⁵ BBl 2005 7365

weisung gelten die Artikel 10 Absatz 4 und 46–48 dieses Gesetzes sowie Artikel 71 AuG⁶⁶ sinngemäss.

Art. 79 Erlöschen

Der vorübergehende Schutz erlischt, wenn die schutzbedürftige Person den Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse ins Ausland verlegt, auf den vorübergehenden Schutz verzichtet oder gestützt auf das AuG⁶⁷ eine Niederlassungsbewilligung erhalten hat.

Art. 84 Kinderzulagen

Kinderzulagen für im Ausland lebende Kinder von Asylsuchenden werden während des Asylverfahrens zurückbehalten. Sie werden ausbezahlt, wenn die asylsuchende Person als Flüchtling anerkannt oder nach Artikel 83 Absätze 3–5 AuG⁶⁸ vorläufig aufgenommen wird.

Art. 107 Abs. 1

¹ Zwischenverfügungen, die in Anwendung der Artikel 10 Absätze 1–3 und 18–48 dieses Gesetzes sowie Artikel 71 AuG⁶⁹ ergehen, können nur durch Beschwerde gegen die Endverfügung angefochten werden. Vorbehalten bleibt die Anfechtung von Verfügungen nach Artikel 27 Absatz 3.

Art. 108a Sachüberschrift und Abs. 2

Beschwerdefristen

² Die Überprüfung der Rechtmässigkeit und der Angemessenheit der Haft nach Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 5 AuG⁷⁰ kann jederzeit mittels Beschwerde beantragt werden.

Art. 109 Sachüberschrift und Abs. 3

Behandlungsfristen

³ Die Rekurskommission entscheidet über Beschwerden gegen Entscheide nach Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 5 AuG⁷¹ unverzüglich in der Regel auf Grund der Akten.

Art. 111 Abs. 2 Bst. d

² Die Richter entscheiden in folgenden Fällen als Einzelrichter:

- d. Anordnung der Haft nach Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 5 AuG⁷²;

⁶⁶ BBl **2005** 7365

⁶⁷ BBl **2005** 7365

⁶⁸ BBl **2005** 7365

⁶⁹ BBl **2005** 7365

⁷⁰ BBl **2005** 7365

⁷¹ BBl **2005** 7365

⁷² BBl **2005** 7365



2. Bundesgesetz vom 20. Juni 2003⁷³ über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich

Art. 1 Abs. 2

² Die Artikel 101–111 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005⁷⁴ über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG), Artikel 96–102 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998⁷⁵ (AsylG) sowie die Artikel 49a und 49b des Bürgerrechtsgesetzes vom 29. September 1952⁷⁶ (BüG) bleiben vorbehalten.

Art. 3 Abs. 2 Bst. c

² Es unterstützt das IMES bei der Erfüllung der folgenden Aufgaben:

- c. die Kontrolle der Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen der Ausländerinnen und Ausländer im Rahmen der Vorschriften des AuG⁷⁷, des Abkommens vom 21. Juni 1999⁷⁸ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit sowie des Abkommens vom 21. Juni 2001⁷⁹ zur Änderung des EFTA-Übereinkommens (Freizügigkeitsabkommen);

Art. 9 Abs. 1 Bst. b und 2 Bst. b

¹ Das IMES kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten folgenden Behörden durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

- b. den Asylbehörden des Bundes für ihre Aufgaben nach dem AsylG⁸⁰ und dem AuG⁸¹;

² Das BFF kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten folgenden Behörden durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

- b. den Ausländerbehörden des Bundes für ihre Aufgaben nach dem AuG;

Art. 11 Abs. 1

¹ Beauftragen das IMES, das BFF oder die nach Artikel 7 Absatz 1 am Informationssystem beteiligten Behörden einen Dritten auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung mit der Erfüllung von Aufgaben nach dem AuG⁸², dem AsylG⁸³ oder dem BüG⁸⁴, so kann das nach Artikel 3 Absatz 2 oder 3 zuständige Bundesamt diesem Dritten durch ein Abrufverfahren den Zugriff auf diejenigen im Informationssystem bearbeiteten Personendaten gewähren, welche dieser zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben benötigt.

⁷³ SR 142.51; AS 2006 1931; mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes werden die Amtsbezeichnungen an die inzwischen durchgeführte Zusammenlegung von BFF und IMES im Bundesamt für Migration (BFM) angepasst.

⁷⁴ BBl 2005 7365

⁷⁵ SR 142.31

⁷⁶ SR 141.0

⁷⁷ BBl 2005 7365

⁷⁸ SR 0.142.112.681

⁷⁹ SR 0.632.31

⁸⁰ SR 142.31

⁸¹ BBl 2005 7365

⁸² BBl 2005 7365

⁸³ SR 142.31

⁸⁴ SR 141.0

Art. 12 Abs. 1

¹ Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann die zuständigen kantonalen Behörden zum Zwecke der Rationalisierung ermächtigen, Daten von Personen, für die sie nach dem AuG⁸⁵, dem AsylG⁸⁶ oder dem BÜG⁸⁷ zuständig sind, in ihre eigenen Informationssysteme zu übernehmen.

Art. 15 Bekanntgabe ins Ausland

Die Bekanntgabe von Daten ins Ausland richtet sich nach Artikel 6 DSG⁸⁸, den Artikeln 105–107 AuG⁸⁹ sowie den Artikeln 97 und 98 AsylG⁹⁰.

3. Bundesrechtspflegegesetz vom 16. Dezember 1943⁹¹

Art. 100 Abs. 1 Bst. b Einleitung und Ziff. 1, 3 und 4

¹ Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ausserdem unzulässig gegen:

- b. auf dem Gebiet des Ausländer- und Asylrechts:
 - 1. die Einreiseverweigerung und das Einreiseverbot;
 - 3. die Erteilung oder Verweigerung von Bewilligungen, auf die das Bundesrecht keinen Anspruch einräumt, sowie gegen Entscheide über die Verlängerung der Grenzgängerbewilligung, die Verlegung des Wohnsitzes in einen anderen Kanton, den Stellenwechsel von Personen mit einer Grenzgängerbewilligung sowie die Erteilung von Reisepapieren an schriftlosen Ausländerinnen und Ausländer;
 - 4. die vom Bundesrat unmittelbar gestützt auf die Verfassung angeordnete Ausweisung und die Wegweisung;

4. Zivilgesetzbuch⁹²

Art. 97a

^{Abis.} Umgehung
des Ausländer-
rechts

¹ Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte tritt auf das Gesuch nicht ein, wenn die Braut oder der Bräutigam offensichtlich keine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern umgehen will.

² Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte hört die Brautleute an und kann bei anderen Behörden oder bei Drittpersonen Auskünfte einholen.

Art. 105 Ziff. 4

Ein Ungültigkeitsgrund liegt vor, wenn:

- 85 BBl **2005** 7365
- 86 SR **142.31**
- 87 SR **141.0**
- 88 SR **235.1**
- 89 BBl **2005** 7365
- 90 SR **142.31**
- 91 SR **173.110**
- 92 SR **210**



4. einer der Ehegatten nicht eine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern umgehen will.

Art. 109 Abs. 3

³ Die Vaterschaftsvermutung des Ehemannes entfällt, wenn die Ehe für ungültig erklärt worden ist, weil sie dazu diente, die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern zu umgehen.

5. Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004⁹³

Art. 6 Abs. 2 und 3

² Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte tritt auf das Gesuch nicht ein, wenn eine der Partnerinnen oder einer der Partner offensichtlich keine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern umgehen will.

³ In den Fällen nach Absatz 2 hört die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die Partnerinnen oder Partner an und kann bei anderen Behörden oder bei Drittpersonen Auskünfte einholen.

Art. 9 Abs. 1 Bst. c

¹ Jede Person, die ein Interesse hat, kann jederzeit beim Gericht auf Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft klagen, wenn:

- c. eine der Partnerinnen oder einer der Partner nicht eine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern umgehen will.

6. Bundesgesetz vom 20. Juni 2003⁹⁴ über die verdeckte Ermittlung

Art. 4 Abs. 2 Bst. h

² Verdeckte Ermittlung darf zur Verfolgung der in den folgenden Artikeln aufgeführten Straftaten eingesetzt werden:

- h. Artikel 116 Absatz 3 und Artikel 118 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005⁹⁵ über die Ausländerinnen und Ausländer;

7. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000⁹⁶ betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Art. 3 Abs. 2 Bst. g

² Eine Überwachung kann zur Verfolgung der folgenden strafbaren Handlungen angeordnet werden:

⁹³ SR 211.231

⁹⁴ SR 312.8

⁹⁵ BBl 2005 7365

⁹⁶ SR 780.1

- g. Artikel 116 Absatz 3 und Artikel 118 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005⁹⁷ über die Ausländerinnen und Ausländer;

8. Arbeitsvermittlungsgesetz vom 6. Oktober 1989⁹⁸

Art. 21 Ausländische Arbeitnehmer in der Schweiz

¹ Der Verleiher darf in der Schweiz nur Ausländer anstellen, die zur Erwerbstätigkeit zugelassen und zum Stellenwechsel berechtigt sind.

² Ausnahmen sind möglich, wenn besondere wirtschaftliche Gründe dies rechtfertigen.

⁹⁷ BBl **2005** 7365

⁹⁸ SR **823.11**



Abstimmungstext

Asylgesetz (AsylG)

Änderung vom 16. Dezember 2005

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 4. September 2002¹,
beschliesst:*

I

Das Asylgesetz vom 26. Juni 1998² wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

In der Sachüberschrift sowie in Absatz 1 Einleitungssatz und Buchstaben f und g von Artikel 83 wird der Ausdruck «Fürsorgeleistungen» durch «Sozialhilfeleistungen» ersetzt.

In Artikel 85 Absatz 1 wird der Ausdruck «Fürsorgekosten» durch «Sozialhilfekosten» ersetzt.

Nach dem Titel des 2. Kapitels im 1. Abschnitt einfügen

Art. 6a Zuständige Behörde

¹ Das Bundesamt für Migration (Bundesamt) entscheidet über Gewährung oder Verweigerung des Asyls sowie über die Wegweisung aus der Schweiz.

² Der Bundesrat bezeichnet Staaten, in denen nach seinen Feststellungen:

- a. Sicherheit vor Verfolgung besteht, als sichere Heimat- oder Herkunftsstaaten;
- b. effektiver Schutz vor Rückschiebung im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 besteht, als sichere Drittstaaten.

³ Er überprüft die Beschlüsse nach Absatz 2 periodisch.

Art. 8 Abs. 1 Bst. e

¹ Asylsuchende sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken. Sie müssen insbesondere:

- e. bei der Erhebung der biometrischen Daten mitwirken.

Art. 9 Abs. 1

¹ Die zuständige Behörde darf Asylsuchende, die in einer Empfangsstelle oder in einer Privat- oder Kollektivunterkunft untergebracht sind, und ihre mitgeführten Sachen auf Reise- und Identitätspapiere sowie auf gefährliche Gegenstände, Drogen und Vermögenswerte unklarer Herkunft hin durchsuchen.

¹ BBl 2002 6845

² SR 142.31

Art. 10 Abs. 1 und 5

¹ Das Bundesamt nimmt die Reisepapiere und Identitätsausweise von Asylsuchenden zu den Akten.

⁵ Pässe oder Identitätsausweise, welche den in der Schweiz anerkannten Flüchtlingen von deren Heimatstaat ausgestellt wurden, sind zuhanden des Bundesamtes sicherzustellen.

Art. 14 Verhältnis zum ausländerrechtlichen Verfahren

¹ Ab Einreichung des Asylgesuches bis zur Ausreise nach einer rechtskräftig angeordneten Wegweisung, nach einem Rückzug des Asylgesuches oder bis zur Anordnung einer Ersatzmassnahme bei nicht durchführbarem Vollzug kann eine asylsuchende Person kein Verfahren um Erteilung einer ausländerrechtlichen Aufenthaltsbewilligung einleiten, ausser es bestehe ein Anspruch auf deren Erteilung.

² Der Kanton kann mit Zustimmung des Bundesamtes einer ihm nach diesem Gesetz zugewiesenen Person eine Aufenthaltsbewilligung erteilen, wenn:

- a. die betroffene Person sich seit Einreichung des Asylgesuches mindestens fünf Jahre in der Schweiz aufhält;
- b. der Aufenthaltsort der betroffenen Person den Behörden immer bekannt war; und
- c. wegen der fortgeschrittenen Integration ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt.

³ Will der Kanton von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, so meldet er dies dem Bundesamt unverzüglich.

⁴ Die betroffene Person hat nur beim Zustimmungsverfahren des Bundesamtes Parteistellung.

⁵ Hängige Verfahren um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung werden mit dem Einreichen eines Asylgesuchs gegenstandslos.

⁶ Erteilte Aufenthaltsbewilligungen bleiben gültig und können gemäss den ausländerrechtlichen Bestimmungen verlängert werden.

Art. 17 Abs. 3 und 4

³ Die zuständigen kantonalen Behörden bestimmen für unbegleitete minderjährige Asylsuchende unverzüglich eine Vertrauensperson, welche deren Interessen wahrnimmt für die Dauer:

- a. des Verfahrens am Flughafen, wenn dort entscheidungsrelevante Verfahrensschritte durchgeführt werden;
- b. des Aufenthaltes in einer Empfangsstelle, wenn dort über die Kurzbefragung gemäss Artikel 26 Absatz 2 hinausgehende entscheidungsrelevante Verfahrensschritte durchgeführt werden; oder
- c. des Verfahrens nach Zuweisung in den Kanton.

⁴ Der Bundesrat regelt den Zugang zur Rechtsberatung und -vertretung in den Empfangsstellen und Flughäfen.

Art. 17a Gebühren für Dienstleistungen

Das Bundesamt kann Gebühren und Auslagen für Dienstleistungen zu Gunsten Dritter diesen in Rechnung stellen.



Art. 17b Gebühren

¹ Stellt eine Person nach rechtskräftigem Abschluss ihres Asyl- und Wegweisungsverfahrens ein Wiedererwägungsgesuch, so erhebt das Bundesamt für dieses Verfahren eine Gebühr, sofern es das Gesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Wird ein Wiedererwägungsgesuch teilweise gutgeheissen, so wird die Gebühr ermässigt. Es werden keine Entschädigungen gewährt.

² Das Bundesamt befreit nach Einreichung des Wiedererwägungsgesuchs auf Gesuch hin von der Bezahlung von Verfahrenskosten, sofern die gesuchstellende Person bedürftig ist und ihre Begehren nicht von vornherein aussichtslos erscheinen.

³ Das Bundesamt kann von der gesuchstellenden Person einen Gebührenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten verlangen. Es setzt zu dessen Leistung unter Androhung des Nichteintretens eine angemessene Frist. Auf einen Gebührenvorschuss wird verzichtet:

- a. wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 gegeben sind; oder
- b. im Verfahren mit unbegleiteten Minderjährigen, wenn das Wiedererwägungsgesuch nicht von vornherein aussichtslos erscheint.

⁴ Stellt eine Person nach rechtskräftigem Abschluss ihres Asyl- und Wegweisungsverfahrens oder nach Rückzug ihres Asylgesuches erneut ein Asylgesuch, so finden die Absätze 1–3 sinngemäss Anwendung, ausser die asylsuchende Person sei aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat in die Schweiz zurückgekehrt.

⁵ Der Bundesrat regelt die Bemessung der Gebühr und die Höhe des Gebührenvorschusses.

Art. 22 Verfahren am Flughafen

¹ Bei Personen, die in einem schweizerischen Flughafen um Asyl nachsuchen, erhebt die zuständige Behörde die Personalien und erstellt in der Regel Fingerabdruckbogen und Fotografien. Sie kann weitere biometrische Daten erheben und die Asylsuchenden summarisch zum Reiseweg und zu den Gründen befragen, warum sie ihr Land verlassen haben.

² Kann auf Grund der Massnahmen nach Absatz 1 nicht sofort festgestellt werden, ob die Voraussetzungen für eine Bewilligung zur Einreise nach Artikel 21 erfüllt sind, so wird die Einreise vorläufig verweigert.

³ Das Bundesamt weist den Asylsuchenden gleichzeitig mit der Verweigerung der Einreise einen Aufenthaltsort zu und sorgt für angemessene Unterkunft.

⁴ Die Verfügung über die Verweigerung der Einreise und die Zuweisung eines Aufenthaltsortes ist der asylsuchenden Person innert zwei Tagen nach der Einreichung des Gesuches mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen. Vorgängig wird ihr das rechtliche Gehör gewährt; es ist ihr zudem Gelegenheit zu geben, sich verbeiständen zu lassen.

⁵ Die asylsuchende Person kann am Flughafen oder ausnahmsweise an einem anderen geeigneten Ort längstens 60 Tage festgehalten werden. Nach einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid kann die weitere Festhaltung in einem Ausschaffungsgefängnis erfolgen.

⁶ Das Bundesamt kann die asylsuchende Person anschliessend einem Kanton zuweisen. In den übrigen Fällen richtet sich das weitere Verfahren am Flughafen nach den Artikeln 23, 29, 30, 36 und 37.

Art. 23 *Entscheide am Flughafen*

¹ Bewilligt das Bundesamt die Einreise in die Schweiz nicht, so kann es:

- a. das Asylgesuch nach den Artikeln 40 und 41 ablehnen; oder
- b. auf das Asylgesuch nach den Artikeln 32–35a nicht eintreten.

² Der Entscheid ist innert 20 Tagen nach Einreichung des Gesuchs zu eröffnen. Dauert das Verfahren länger, so weist das Bundesamt die asylsuchende Person einem Kanton zu.

Art. 25 *Aufgehoben*

Art. 26 Abs. 2 und 2bis

² Die Empfangsstelle erhebt die Personalien und erstellt in der Regel Fingerabdruckbogen und Fotografien. Sie kann weitere biometrische Daten erheben und die Asylsuchenden summarisch zum Reiseweg und zu den Gründen befragen, warum sie ihr Land verlassen haben.

^{2bis} Bestehen im Rahmen eines ausländerrechtlichen Verfahrens oder eines Strafverfahrens Hinweise, dass eine angeblich minderjährige ausländische Person das Mündigkeitsalter bereits erreicht hat, so veranlasst die Empfangsstelle ein Altersgutachten.

Art. 28 Abs. 2

² Sie können Asylsuchenden eine Unterkunft zuweisen, insbesondere sie kollektiv unterbringen. Die Kantone stellen einen geordneten Betrieb sicher; sie können dazu Bestimmungen erlassen und Massnahmen ergreifen.

Art. 29 Abs. 1, 1bis und 4

¹ Das Bundesamt hört die Asylsuchenden zu den Asylgründen an:

- a. in den Empfangsstellen; oder
- b. innerhalb von 20 Tagen nach dem Entscheid über die Zuweisung in den Kanton.

^{1bis} Es zieht nötigenfalls eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher bei.

⁴ Das Bundesamt kann die kantonalen Behörden mit der Anhörung von Asylsuchenden beauftragen, wenn dies zu einer erheblichen Beschleunigung des Verfahrens führt. Die Anhörung richtet sich nach den Absätzen 1–3.

Art. 32 Abs. 2 Bst. a, d und e sowie Abs. 3

² Auf Asylgesuche wird nicht eingetreten, wenn Asylsuchende:

- a. den Behörden nicht innerhalb von 48 Stunden nach Einreichung des Gesuchs Reise- oder Identitätspapiere abgeben;
- d. *Aufgehoben*
- e. in der Schweiz bereits ein Asylverfahren erfolglos durchlaufen haben oder während des hängigen Asylverfahrens in den Heimat- oder Herkunftsstaat zurückgekehrt sind, ausser es gebe Hinweise, dass in der Zwischenzeit Ereignisse eingetreten sind, die geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, oder die für die Gewährung vorübergehenden Schutzes relevant sind;

³ Absatz 2 Buchstabe a findet keine Anwendung, wenn:

- a. Asylsuchende glaubhaft machen können, dass sie aus entschuldbaren Gründen nicht in der Lage sind, innerhalb von 48 Stunden nach Einreichung des Gesuchs Reise- oder Identitätspapiere abzugeben;



- b. auf Grund der Anhörung sowie gestützt auf die Artikel 3 und 7 die Flüchtlingseigenschaft festgestellt wird; oder
- c. sich auf Grund der Anhörung erweist, dass zusätzliche Abklärungen zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft oder eines Wegweisungsvollzugshindernisses nötig sind.

Art. 34 Nichteintreten bei Sicherheit vor Verfolgung im Ausland

¹ Auf Gesuche von Asylsuchenden aus verfolgungssicheren Staaten nach Artikel 6a Absatz 2 Buchstabe a wird nicht eingetreten, ausser es gebe Hinweise auf eine Verfolgung.

² Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende:

- a. in einen sicheren Drittstaat nach Artikel 6a Absatz 2 Buchstabe b zurückkehren können, in welchem sie sich vorher aufgehalten haben;
- b. in einen Drittstaat zurückkehren können, in welchem sie sich vorher aufgehalten haben und im Einzelfall effektiver Schutz vor Rückschiebung nach Artikel 5 Absatz 1 besteht;
- c. in einen Drittstaat weiterreisen können, für welchen sie ein Visum besitzen und in welchem sie um Schutz nachsuchen können;
- d. in einen Drittstaat ausreisen können, welcher für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist;
- e. in einen Drittstaat weiterreisen können, in dem Personen, zu denen sie enge Beziehungen haben, oder nahe Angehörige leben.

³ Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn:

- a. Personen, zu denen die asylsuchende Person enge Beziehungen hat, oder nahe Angehörige in der Schweiz leben;
- b. die asylsuchende Person offensichtlich die Flüchtlingseigenschaft nach Artikel 3 erfüllt;
- c. Hinweise darauf bestehen, dass im Drittstaat kein effektiver Schutz vor Rückschiebung nach Artikel 5 Absatz 1 besteht.

Art. 35a Abschreibung und Nichteintreten nach Wiederaufnahme des Verfahrens

¹ Das Asylverfahren wird wieder aufgenommen, wenn eine Person, deren Asylgesuch abgeschrieben wurde, erneut ein Asylgesuch stellt.

² Auf das Asylgesuch nach Absatz 1 wird nicht eingetreten, ausser es bestehen Hinweise, die geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, oder die für die Gewährung vorübergehenden Schutzes relevant sind.

Art. 36 Verfahren vor Nichteintretensentscheiden

¹ Eine Anhörung nach den Artikeln 29 und 30 findet statt in den Fällen nach:

- a. den Artikeln 32 Absätze 1 und 2 Buchstaben a und f, 33 und 34;
- b. Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe e, wenn die asylsuchende Person aus ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat in die Schweiz zurückgekehrt ist;
- c. Artikel 35a Absatz 2, wenn im bisherigen Verfahren keine Anhörung stattgefunden hat oder wenn die betroffene Person bei der Gewährung des rechtlichen Gehörs neue Vorbringen geltend macht und Hinweise bestehen, die geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, oder die für die Gewährung vorübergehenden Schutzes relevant sind.

² In den übrigen Fällen nach den Artikeln 32 und 35a wird der asylsuchenden Person das rechtliche Gehör gewährt.

Art. 37 Erstinstanzliche Verfahrensfristen

¹ Nichteintretensentscheide sind in der Regel innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Gesuchstellung zu treffen und summarisch zu begründen.

² Entscheide nach den Artikeln 38–40 sind in der Regel innerhalb von 20 Arbeitstagen nach der Gesuchstellung zu treffen.

³ Sind weitere Abklärungen nach Artikel 41 erforderlich, so ist der Entscheid in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der Gesuchstellung zu treffen.

Art. 40 Abs. 2

² Der Entscheid muss zumindest summarisch begründet werden.

Art. 41 Abs. 3

³ Der Bundesrat kann mit Drittstaaten und internationalen Organisationen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Ermittlung des Sachverhalts abschliessen. Er kann insbesondere Vereinbarungen über den gegenseitigen Informationsaustausch zur Abklärung der Fluchtgründe einer asylsuchenden Person im Heimat- oder Herkunftsstaat, ihres Reiseweges und ihres Aufenthalts in einem Drittstaat abschliessen.

Art. 42 Aufenthalt während des Asylverfahrens

Wer ein Asylgesuch in der Schweiz gestellt hat, darf sich bis zum Abschluss des Verfahrens in der Schweiz aufhalten.

Art. 43 Abs. 3^{bis}

^{3bis} Der Bundesrat kann für bestimmte Gruppen von Asylsuchenden ein befristetes Arbeitsverbot erlassen.

Gliederungstitel vor Art. 44

5. Abschnitt: Vollzug der Wegweisung und Ersatzmassnahmen

Art. 44 Abs. 3–5 Aufgehoben

Art. 44a *Aufgehoben*

Art. 51 Abs. 3 und 5

³ In der Schweiz geborene Kinder von Flüchtlingen werden auch als Flüchtlinge anerkannt, sofern keine besonderen Umstände dagegen sprechen.

⁵ *Aufgehoben*

Art. 52 Abs. 1 Aufgehoben

Art. 60 Regelung der Anwesenheit

¹ Personen, denen Asyl gewährt wurde, haben Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung im Kanton, in dem sie sich rechtmässig aufhalten.



² Nach fünf Jahren rechtmässigen Aufenthalts in der Schweiz haben Personen, denen die Schweiz Asyl gewährt hat, Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung, ausser sie:

- a. seien zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe im In- oder Ausland verurteilt worden oder gegen sie sei eine strafrechtliche Massnahme im Sinne der Artikel 42³ oder 100^{bis} ⁴ des Strafgesetzbuches⁵ angeordnet worden; oder
- b. hätten erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet.

Art. 64 Abs. 3

³ Der Flüchtlingsstatus und das Asyl erlöschen, wenn die ausländische Person nach Artikel 1 Abschnitt C Ziffer 3 des Abkommens vom 28. Juli 1951⁶ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge die Schweizer Staatsangehörigkeit erwirbt.

Gliederungstitel vor Art. 80

5. Kapitel: Sozialhilfe und Nothilfe

1. Abschnitt:

Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen, Nothilfe und Kinderzulagen

Art. 80 Zuständigkeit

¹ Die Zuweisungskantone gewährleisten die Sozialhilfe oder die Nothilfe für Personen, die sich gestützt auf dieses Gesetz in der Schweiz aufhalten. Für Personen, die keinem Kanton zugewiesen wurden, wird die Nothilfe von dem Kanton gewährt, der für den Vollzug der Wegweisung als zuständig bezeichnet worden ist. Die Kantone können die Erfüllung dieser Aufgabe ganz oder teilweise Dritten, namentlich den nach Artikel 30 Absatz 2 zugelassenen Hilfswerken, übertragen.

² Solange sich diese Personen in einer Empfangsstelle oder in einem Erstintegrationszentrum für Flüchtlingsgruppen aufhalten, gewährleistet der Bund die Sozialhilfe. Er kann diese Aufgabe ganz oder teilweise Dritten übertragen.

Art. 81 Anspruch auf Sozialhilfeleistungen oder auf Nothilfe

Personen, die sich gestützt auf dieses Gesetz in der Schweiz aufhalten und die ihren Unterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können, erhalten die notwendigen Sozialhilfeleistungen, sofern nicht Dritte auf Grund einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung für sie aufkommen müssen, beziehungsweise auf Ersuchen hin Nothilfe.

Art. 82 Sozialhilfeleistungen und Nothilfe

¹ Für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen und Nothilfe gilt kantonales Recht. Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid, denen eine Ausreisefrist angesetzt worden ist, können von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden.

³ Mit Inkrafttreten der Änderung vom 13. Dezember 2002 des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (BBl **2002** 8240): Art. 64

⁴ Mit Inkrafttreten der Änderung vom 13. Dezember 2002 des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (BBl **2002** 8240): Art. 61

⁵ SR **311.0**

⁶ SR **0.142.30**

² Wird der Vollzug der Wegweisung für die Dauer eines ausserordentlichen Rechtsmittelverfahrens ausgesetzt, so erhalten abgewiesene Asylsuchende auf Ersuchen hin Nothilfe.

³ Für Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung ist die Unterstützung nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen auszurichten. Der Ansatz für die Unterstützung kann von den Ansätzen der einheimischen Bevölkerung abweichen. Die Nothilfeleistung muss zeitlich und sachlich gerechtfertigt sein.

⁴ Die Nothilfe ist in Form von Sachleistungen oder täglichen Geldleistungen an den von den Kantonen bezeichneten Orten auszurichten. Die Auszahlung kann auf Arbeitstage beschränkt werden.

⁵ Der besonderen Lage von Flüchtlingen und Schutzbedürftigen, die Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung haben, ist bei der Unterstützung Rechnung zu tragen; namentlich soll die berufliche, soziale und kulturelle Integration erleichtert werden.

Art. 83 Abs. 2

² Unrechtmässig bezogene Sozialhilfeleistungen sind vollumfänglich zurückzuerstatten. Der zurückzuerstattende Betrag kann namentlich von künftigen Sozialhilfeleistungen abgezogen werden. Der Kanton setzt den Rückerstattungsanspruch durch Artikel 85 Absatz 3 ist anwendbar.

Art. 83a Voraussetzungen für die Ausrichtung der Nothilfe

Die betroffene Person hat beim Vollzug einer rechtskräftigen Wegweisung, die zulässig, zumutbar und möglich ist, sowie bei der Ermittlung der Voraussetzungen der Nothilfe mitzuwirken.

Art. 84 Kinderzulagen

Kinderzulagen für im Ausland lebende Kinder von Asylsuchenden werden während des Asylverfahrens zurückbehalten. Sie werden ausbezahlt, wenn die asylsuchende Person als Flüchtling anerkannt oder nach Artikel 14a Absätze 2 und 3 des ANAG⁷ vorläufig aufgenommen wird.

Gliederungstitel vor Art. 85

2. Abschnitt: Rückerstattungspflicht und Sonderabgabe

Art. 85 Abs. 3 und 4

³ Der Anspruch auf Rückerstattung verjährt ein Jahr, nachdem die zuständige Behörde davon Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber zehn Jahre nach seiner Entstehung. Auf Rückerstattungsforderungen wird kein Zins erhoben.

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten sowie die Ausnahmen von der Rückerstattungspflicht.

Art. 86 Sonderabgabe

¹ Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, müssen die Kosten nach Artikel 85 Absatz 1 zurückerstatten (Sonderabgabe). Die Sonderabgabe dient zur Deckung der Gesamtkosten,

⁷ SR 142.20



welche alle diese erwerbstätigen Personen und die von ihnen unterstützten Angehörigen verursachen. Die kantonale Behörde verbindet die Bewilligung zur Erwerbstätigkeit mit einer entsprechenden Auflage.

² Die Sonderabgabe darf nicht mehr als zehn Prozent des Erwerbseinkommens der betreffenden Person betragen. Sie wird vom Arbeitgeber direkt vom Erwerbseinkommen der betreffenden Person abgezogen und dem Bund überwiesen.

³ Die Sonderabgabepflicht dauert längstens zehn Jahre seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er legt namentlich die Höhe der Sonderabgabe fest und erlässt Vorschriften über das Zahlungs- und Mahnverfahren. Er kann insbesondere bei tiefen Erwerbseinkommen von der Sonderabgabepflicht absehen.

⁵ Der Bund kann die im Zusammenhang mit der Erhebung der Sonderabgabe anfallenden Aufgaben Dritten übertragen.

Art. 87 Vermögenswertabnahme

¹ Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung müssen ihre Vermögenswerte, die nicht aus ihrem Erwerbseinkommen stammen, offen legen.

² Die zuständigen Behörden können solche Vermögenswerte zum Zwecke der Rückerstattung der Kosten nach Artikel 85 Absatz 1 sicherstellen, wenn die Asylsuchenden oder Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung:

- a. nicht nachweisen können, dass die Vermögenswerte aus Erwerbs- oder Erwerbsersatz-einkommen oder aus öffentlichen Sozialhilfeleistungen stammen;
- b. die Herkunft der Vermögenswerte nicht nachweisen können; oder
- c. die Herkunft der Vermögenswerte zwar nachweisen können, diese aber einen vom Bundesrat festzusetzenden Betrag übersteigen.

³ Der Bundesrat legt fest, in welchem Umfang die abgenommenen Vermögenswerte an die Sonderabgabe angerechnet werden.

⁴ Besteht keine Pflicht mehr zur Leistung der Sonderabgabe, so sind Vermögenswertabnahmen nicht mehr möglich.

⁵ Sichergestellte Vermögenswerte werden auf Gesuch hin im vollen Umfang zurückerstattet, wenn die asylsuchende oder schutzbedürftige Person innerhalb von sieben Monaten seit Einreichung des Asylgesuchs oder des Gesuchs um vorübergehende Schutzgewährung kontrolliert ausreist.

Art. 88 Pauschalabgeltung

¹ Der Bund gilt den Kantonen die Kosten aus dem Vollzug dieses Gesetzes mit Pauschalen ab. Diese enthalten nicht die Beiträge nach den Artikeln 91–93.

² Die Pauschalen für asylsuchende und schutzbedürftige Personen ohne Aufenthaltsbewilligung decken namentlich die Kosten für die Sozialhilfe sowie die obligatorische Krankenpflegeversicherung und enthalten zudem einen Beitrag an die Betreuungskosten.

³ Die Pauschalen für Flüchtlinge und schutzbedürftige Personen mit Aufenthaltsbewilligung decken namentlich die Kosten für die Sozialhilfe und enthalten zudem einen Beitrag an die Betreuungs- und Verwaltungskosten.

⁴ Die einmalige Pauschale für Personen, deren Wegweisungsentscheid rechtskräftig und denen eine Ausreisefrist angesetzt worden ist, ist eine Entschädigung für die Gewährung der Sozialhilfe beziehungsweise der Nothilfe.

⁵ Die einmaligen Pauschalen für Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid sind eine Entschädigung für die Gewährung der Nothilfe sowie für den Vollzug der Wegweisung.

Art. 89 Festsetzung der Pauschalen

¹ Der Bundesrat legt die Höhe der Pauschalen auf Grund der voraussichtlichen Aufwendungen für kostengünstige Lösungen fest.

² Er bestimmt die Ausgestaltung der Pauschalen sowie die Dauer ihrer Ausrichtung und die Voraussetzungen dafür. Er kann die Pauschalen namentlich:

- a. in Abhängigkeit des Aufenthaltsstatus und der Aufenthaltsdauer festlegen;
- b. unter Berücksichtigung der Kostenunterschiede im interkantonalen Vergleich abstufen.

³ Das Bundesamt kann die Ausrichtung einzelner Pauschalenbestandteile von der Erreichung sozialpolitischer Ziele abhängig machen.

⁴ Die Pauschalen werden periodisch der Teuerungsentwicklung angepasst und bei Bedarf überprüft.

Art. 91 Abs. 1, 2, 2^{bis}, 4 und 5

1 und 2 Aufgehoben

^{2^{bis}} Der Bund zahlt den Kantonen für asylsuchende und schutzbedürftige Personen ohne Aufenthaltsbewilligung einen Pauschalbeitrag an die Verwaltungskosten.

⁴ Er kann für die soziale, berufliche und kulturelle Integration von Flüchtlingen, Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung und vorläufig Aufgenommenen finanzielle Beiträge ausrichten; diese werden in der Regel nur gewährt, wenn sich die Kantone, Gemeinden oder Dritte angemessen an den Kosten beteiligen. Die Koordination und die Finanzierung der Projektaktivitäten kann mit einem Leistungsauftrag Dritten übertragen werden.

5 Aufgehoben

Art. 92 Abs. 2

² Er übernimmt die Kosten für die Ausreise von Asylsuchenden, von Personen, deren Asylgesuch abgelehnt wurde, auf deren Asylgesuch nicht eingetreten wurde oder die ihr Asylgesuch zurückgezogen haben, und von Personen, die nach der Aufhebung des vorübergehenden Schutzes weggewiesen werden, sofern sie mittellos sind.

Art. 93 Rückkehrhilfe und Prävention irregulärer Migration

¹ Der Bund leistet Rückkehrhilfe. Er kann dazu folgende Massnahmen vorsehen:

- a. vollständige oder teilweise Finanzierung von Rückkehrberatungsstellen;
- b. vollständige oder teilweise Finanzierung von Projekten in der Schweiz zur Erhaltung der Rückkehrfähigkeit;
- c. vollständige oder teilweise Finanzierung von Programmen im Heimat-, Herkunfts- oder Drittstaat zur Erleichterung und Durchführung der Rückkehr, der Rückführung und der Reintegration (Programme im Ausland);



- d. finanzielle Unterstützung im Einzelfall zur Erleichterung der Eingliederung oder zur befristeten medizinischen Betreuung im Heimat-, Herkunfts- oder Drittstaat.

² Programme im Ausland können auch das Ziel verfolgen, einen Beitrag zur Prävention irregulärer Migration zu leisten. Programme zur Prävention irregulärer Migration sind solche, die kurzfristig zur Minderung des Risikos einer Primär- oder Sekundärmigration in die Schweiz beitragen.

³ Der Bund kann bei der Umsetzung der Rückkehrhilfe mit internationalen Organisationen zusammenarbeiten und eine Koordinationsstelle einrichten.

⁴ Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Ausrichtung und Abrechnung der Beiträge.

Art. 95 Aufsicht

¹ Der Bund überprüft die subventionsrechtlich korrekte Verwendung, die Wirksamkeit und die vorschriftsgemässe Abrechnung der Bundesbeiträge. Er kann mit dieser Aufgabe auch Dritte beauftragen und die kantonalen Finanzkontrollen zur Unterstützung beiziehen.

² Wer Bundesbeiträge erhält, ist verpflichtet, seine Organisation sowie die Daten und Führungszahlen bezüglich Aufwendungen und Erträge im Asylbereich offen zu legen.

³ Die Eidgenössische Finanzkontrolle, das Bundesamt und die kantonalen Finanzkontrollen üben ihre Aufsicht über die Finanztätigkeit entsprechend ihren Vorschriften aus. Sie bestimmen das geeignete Vorgehen, koordinieren ihre Tätigkeiten und informieren sich gegenseitig über die Erkenntnisse.

Art. 97 Bekanntgabe von Personendaten an den Heimat- oder Herkunftsstaat

¹ Personendaten von Asylsuchenden, anerkannten Flüchtlingen und Schutzbedürftigen dürfen dem Heimat- oder Herkunftsstaat nicht bekannt gegeben werden, wenn dadurch die betroffene Person oder ihre Angehörigen gefährdet würden. Über ein Asylgesuch dürfen keine Angaben gemacht werden.

² Die für die Organisation der Ausreise zuständige Behörde kann zwecks Beschaffung der für den Vollzug der Wegweisungsverfügung notwendigen Reisepapiere mit dem Heimat- oder Herkunftsstaat Kontakt aufnehmen, wenn in erster Instanz das Vorliegen der Flüchtlingseigenschaft verneint wurde.

³ Für den Vollzug einer Wegweisung in den Heimat- oder Herkunftsstaat kann die für die Organisation der Ausreise zuständige Behörde der ausländischen Behörde folgende Daten bekannt geben:

- a. Personalien (Name, Vorname, Aliasnamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, letzte Adresse im Heimat- oder Herkunftsstaat) der betroffenen Person und, soweit für deren Identifikation notwendig, der Angehörigen;
- b. Angaben über den Reisepass oder andere Identitätsausweise;
- c. Fingerabdrücke, Fotografien und allenfalls weitere biometrische Daten;
- d. weitere Daten aus Dokumenten, die zur Identifikation einer Person dienlich sind;
- e. Angaben über den Gesundheitszustand, soweit dies im Interesse der betroffenen Person liegt;
- f. die für die Sicherstellung der Einreise in den Zielstaat sowie für die Sicherheit der Begleitpersonen erforderlichen Daten;

- g. Angaben über strafrechtliche Verfahren, soweit dies im konkreten Fall zur Abwicklung der Rückübernahme und zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Heimatstaat erforderlich ist und dadurch die betroffene Person nicht gefährdet wird; Artikel 2 des Rechtshilfegesetzes vom 20. März 1981⁸ gilt sinngemäss.

Art. 98 Abs. 2

² Folgende Personendaten dürfen bekannt gegeben werden:

- a. Personalien (Name, Vorname, Aliasnamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, letzte Adresse im Heimat- oder Herkunftsstaat) der betroffenen Person und, soweit für deren Identifikation notwendig, der Angehörigen;
- b. Angaben über den Reisepass oder andere Identitätsausweise;
- c. Fingerabdrücke, Fotografien und allenfalls weitere biometrische Daten;
- d. weitere Daten aus Dokumenten, die zur Identifikation einer Person dienlich sind;
- e. Angaben über den Gesundheitszustand, soweit dies im Interesse der betroffenen Person liegt;
- f. die für die Sicherstellung der Einreise in den Zielstaat sowie für die Sicherheit der Begleitpersonen erforderlichen Daten;
- g. Angaben über Aufenthaltsorte und Reisewege;
- h. Angaben über Anwesenheitsbewilligungen und erteilte Visa;
- i. Angaben über ein Asylgesuch (Ort und Datum der Einreichung, Stand des Verfahrens, summarische Angaben über den Inhalt eines getroffenen Entscheides).

Art. 98a Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden

Das Bundesamt oder die Rekurskommission übermittelt den zuständigen Strafverfolgungsbehörden Informationen und Beweismittel über Asylsuchende, bei denen ernsthafte Gründe für den Verdacht bestehen, dass sie ein Verbrechen gegen das Völkerrecht, insbesondere ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord oder Folterhandlungen begangen haben.

Art. 98b Biometrische Daten

¹ Zur Feststellung der Identität von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen können die zuständigen Behörden biometrische Daten bearbeiten.

² Der Bundesrat legt fest, welche biometrischen Daten erhoben werden, und regelt den Zugriff.

Art. 99 Abs. 2–4 und 7 Bst. c

² Die Fingerabdrücke und Fotografien werden ohne zugehörige Personalien in einer vom Bundesamt für Polizei und vom Bundesamt geführten Datenbank gespeichert.

³ Neu abgenommene Fingerabdrücke werden mit den vom Bundesamt für Polizei geführten Fingerabdrucksammlungen verglichen.

⁴ Stellt das Bundesamt für Polizei Übereinstimmung mit einem schon vorhandenen Fingerabdruck fest, so gibt es diesen Umstand dem Bundesamt sowie den betroffenen kantonalen Polizeibehörden und dem Grenzschutzkorps zusammen mit den Personalien der betroffenen Person (Name, Vorname, Aliasnamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Referenznummer, Personennummer, Staatsangehörigkeit, Prozesskontrollnummer und Zuteilungskanton) bekannt. Von polizeilichen Erfassungen werden zudem Datum, Ort und Grund der Fingerabdruckabnahme in Codeform mitgeteilt.

⁸ SR 351.1

⁷ Die Daten werden gelöscht:

- c. bei Schutzbedürftigen spätestens zehn Jahre nach Aufhebung des vorübergehenden Schutzes.

Art. 100 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Unrichtige Daten sind von Amtes wegen zu berichtigen. Sind die unrichtigen Daten auf eine Verletzung der Mitwirkungspflicht einer Person zurückzuführen, so können dieser die Kosten für die Berichtigung in Rechnung gestellt werden.

Art. 102a⁹ Statistik über Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger

Für die Steuerung der finanziellen Abgeltung an die Kantone übermittelt das Bundesamt für Statistik dem Bundesamt periodisch anonymisierte und aggregierte Daten über die Personen des Asylbereichs, welche Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe beziehen.

Art. 105 Abs. 1

¹ Die Rekurskommission entscheidet endgültig über Beschwerden gegen Entscheide des Bundesamtes betreffend:

- a. Asyl;
- b. vorübergehende Schutzgewährung; vorbehalten bleibt Artikel 68 Absatz 2, soweit nicht die Verletzung des Grundsatzes der Einheit der Familie gerügt wird;
- c. Wegweisung;
- d. vorläufige Aufnahme;
- e. Verweigerung der Einreise und Zuweisung eines Aufenthaltsortes im Verfahren am Flughafen nach Artikel 22 Absätze 2–4;
- f. Anordnung der Haft nach Artikel 13b Absatz 1 Buchstabe e des ANAG¹⁰.

Art. 107 Abs. 3 Aufgehoben

Art. 108 Beschwerdefristen

¹ Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen, die Beschwerde gegen Zwischenverfügungen innerhalb von zehn Tagen seit Eröffnung der Verfügung einzureichen.

² Für die Beschwerde gegen Nichteintretensentscheide und Entscheide nach Artikel 23 Absatz 1 beträgt die Frist fünf Arbeitstage.

³ Die Verweigerung der Einreise nach Artikel 22 Absatz 2 kann bis zum Zeitpunkt der Eröffnung einer Verfügung nach Artikel 23 Absatz 1 angefochten werden.

⁴ Die Überprüfung der Rechtmässigkeit und der Angemessenheit der Zuweisung eines Aufenthaltsortes am Flughafen oder an einem anderen geeigneten Ort nach Artikel 22 Absätze 3 und 4 und der Haft nach Artikel 13b Absatz 1 Buchstabe e des ANAG¹¹ kann jederzeit mittels Beschwerde beantragt werden.

⁵ Per Telefax übermittelte Rechtsschriften gelten als rechtsgültig eingereicht, wenn sie innert Frist bei der Rekurskommission eintreffen und mittels Nachreichung des unterschriebenen Originals nach den Regeln gemäss Artikel 52 Absätze 2 und 3 des

⁹ Siehe auch Ziff. V Koordination mit dem BB vom 17. Dezember 2004 (BBl 2004 7149) über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und an Dublin.

¹⁰ SR 142.20

¹¹ SR 142.20

Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968¹² über das Verwaltungsverfahren verbessert werden.

Art. 108a *Aufgehoben*

Art. 109 *Behandlungsfrist*

¹ Die Rekurskommission entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen nach den Artikeln 32–35a und 40 Absatz 1 in der Regel innerhalb von sechs Wochen.

² Wird auf einen Schriftenwechsel verzichtet und sind keine weiteren Prozesshandlungen erforderlich, so entscheidet die Rekurskommission über Beschwerden gegen Entscheide nach den Artikeln 23 Absatz 1 und 32–35a innerhalb von fünf Arbeitstagen.

³ Die Rekurskommission entscheidet über Beschwerden gegen Entscheide nach Artikel 22 Absätze 2–4 und nach Artikel 13b Absatz 1 Buchstabe e des ANAG¹³ unverzüglich in der Regel auf Grund der Akten.

⁴ Über Beschwerden gegen materielle Entscheide, bei denen weitere Abklärungen nach Artikel 41 getroffen werden müssen, entscheidet die Rekurskommission in der Regel innerhalb von zwei Monaten.

Art. 110 Abs. 1 und 4

¹ Die Nachfrist für die Verbesserung der Beschwerde beträgt sieben Tage, bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide und Entscheide nach Artikel 23 Absatz 1 drei Tage.

⁴ Bei Verfahren nach den Artikeln 105 Absatz 1 Buchstaben e und f und 108 Absatz 4 betragen die Verfahrensfristen längstens zwei Arbeitstage.

Art. 111 *Einzelrichterliche Zuständigkeit*

Die Richter entscheiden in folgenden Fällen als Einzelrichter:

- a. Abschreibung von Beschwerden infolge Gegenstandslosigkeit;
- b. Nichteintreten auf offensichtlich unzulässige Beschwerden;
- c. Entscheid über die vorläufige Verweigerung der Einreise am Flughafen und Zuweisung eines Aufenthaltsorts am Flughafen;
- d. Anordnung der Haft nach Artikel 13b Absatz 1 Buchstabe e des ANAG¹⁴;
- e. mit Zustimmung eines zweiten Richters: offensichtlich begründete oder unbegründete Beschwerden.

Art. 111a *Verfahren und Entscheid*

¹ Die Rekurskommission kann auf die Durchführung des Schriftenwechsels verzichten.

² Beschwerdeentscheide nach Artikel 111 werden nur summarisch begründet.

Art. 112 *Wirkung ausserordentlicher Rechtsmittel*

Die Einreichung ausserordentlicher Rechtsmittel und Rechtsbehelfe hemmt den Vollzug nicht, es sei denn, die für die Behandlung zuständige Behörde entscheide anders.

¹² SR 172.021

¹³ SR 142.20

¹⁴ SR 142.20



Art. 115 Bst. b

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, sofern nicht ein mit einer höheren Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen des Strafgesetzbuches¹⁵ vorliegt, wer:

- b. sich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise der Pflicht zur Leistung der Sonderabgabe nach Artikel 86 ganz oder teilweise entzieht;

Art. 116a Ordnungsbusse

¹ Wer Zahlungsvorschriften nach Artikel 86 Absatz 4 verletzt, kann nach vorausgegangener Mahnung mit einer Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken belegt werden. Im Wiederholungsfall innert zwei Jahren kann eine Ordnungsbusse bis zu 5000 Franken ausgesprochen werden.

² Zuständig für die Aussprechung einer Ordnungsbusse ist das Bundesamt.

II

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

III

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 16. Dezember 2005

¹ Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung hängigen Verfahren gilt neues Recht.

² Entsteht vor Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung ein Schlussabrechnungsgrund nach Artikel 87 in der Fassung vom 26. Juni 1998¹⁶, so erfolgen die Abrechnung und die Saldierung des Kontos nach bisherigem Recht.

³ Der Bundesrat regelt das Abrechnungsverfahren; er legt fest, in welchem Umfang und wie lange Personen, die vor Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung erwerbstätig waren und für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung kein Zwischen- oder Schlussabrechnungsgrund nach Absatz 2 entstanden ist, eine Sonderabgabe leisten müssen und in welchem Umfang und wie lange ihnen Vermögenswerte abgenommen werden.

⁴ Der Bund zahlt den Kantonen für Personen, deren Asyl – und Wegweisungsentscheid vor Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung rechtskräftig geworden ist, eine einmalige Pauschale von 15 000 Franken, sofern diese Personen die Schweiz noch nicht verlassen haben.

IV

Koordination mit dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005¹⁷ über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)

1. *Unabhängig davon, ob das AuG oder das vorliegende Gesetz zuerst in Kraft tritt, lauten mit dem Inkrafttreten des später in Kraft tretenden Gesetzes so-*

¹⁵ SR 311.0

¹⁶ AS 1999 2262

¹⁷ BBl 2005 7365

wie bei gleichzeitigem Inkrafttreten die nachstehenden Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes wie folgt:

Art. 60

Wortlaut gemäss vorliegender Änderung

Art. 84 *Kinderzulagen*

Kinderzulagen für im Ausland lebende Kinder von Asylsuchenden werden während des Asylverfahrens zurückbehalten. Sie werden ausbezahlt, wenn die asylsuchende Person als Flüchtling anerkannt oder nach Artikel 83 Absätze 3 und 4 AuG¹⁸ vorläufig aufgenommen wird.

Art. 105 Abs. 1 Bst. f

¹ Die Rekurskommission entscheidet endgültig über Beschwerden gegen Entscheide des Bundesamtes betreffend:

- f. Anordnung der Haft nach Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 5 AuG¹⁹.

Art. 108 Abs. 4

⁴ Die Überprüfung der Rechtmässigkeit und der Angemessenheit der Zuweisung eines Aufenthaltsortes am Flughafen oder an einem anderen geeigneten Ort nach Artikel 22 Absätze 3 und 4 und der Haft nach Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 5 AuG²⁰ kann jederzeit mittels Beschwerde beantragt werden.

Art. 108a *Aufgehoben*

Art. 109 Abs. 3

³ Die Rekurskommission entscheidet über Beschwerden gegen Entscheide nach Artikel 22 Absätze 2–4 und nach Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 5 AuG²¹ unverzüglich in der Regel auf Grund der Akten.

Art. 111 Bst. d

Die Richter entscheiden in folgenden Fällen als Einzelrichter:

- d. Anordnung der Haft nach Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 5 AuG²²;
2. *Unabhängig davon, ob das AuG oder das vorliegende Gesetz zuerst in Kraft tritt, wird mit dem Inkrafttreten des später in Kraft tretenden Gesetzes sowie bei gleichzeitigem Inkrafttreten Ziffer 1 des Anhangs des vorliegenden Gesetzes gegenstandslos und die nachstehenden Bestimmungen des AuG werden wie folgt angepasst:*

Art. 60 Abs. 3

³ Die Rückkehr- und Wiedereingliederungshilfe umfasst:

¹⁸ BBl **2005** 7365

¹⁹ BBl **2005** 7365

²⁰ BBl **2005** 7365

²¹ BBl **2005** 7365

²² BBl **2005** 7365



- a. die Rückkehrberatung nach Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a AsylG²³;
- a^{bis}. den Zugang zu den Projekten in der Schweiz zur Erhaltung der Rückkehrfähigkeit nach Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe b AsylG;
- b. die Teilnahme an Projekten im Heimat-, Herkunfts- oder Drittstaat, welche die Rückkehr und die Reintegration nach Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe c AsylG erleichtern;
- c. eine finanzielle Unterstützung im Einzelfall zur Erleichterung der Eingliederung oder zur medizinischen Betreuung im Heimat-, Herkunfts- oder Drittstaat nach Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe d AsylG.

Art. 72 Aufgehoben

Art. 76 Abs. 1 Bst. b Ziff. 5

¹ Wurde ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet, so kann die zuständige Behörde die betroffene Person zur Sicherstellung des Vollzugs:

- b. in Haft nehmen, wenn:
 - 5. der Wegweisungsentscheid auf Grund der Artikel 32–35a AsylG in einer Empfangsstelle eröffnet wird und der Vollzug der Wegweisung absehbar ist.

Art. 80 Abs. 2 letzter Satz

² ... Bei einer Haft nach Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 5 richtet sich die Zuständigkeit und das Verfahren zur Haftprüfung nach den Artikeln 105 Absatz 1, 108, 109 und 111 AsylG²⁴.

Art. 83 Abs. 5 Aufgehoben

Art. 87 Abs. 1 Bst c

¹ Der Bund zahlt den Kantonen für:

- c. Personen, deren vorläufige Aufnahme rechtskräftig aufgehoben wurde, die Pauschale nach Artikel 88 Absatz 4 AsylG, sofern diese nicht bereits in einem früheren Zeitpunkt ausgerichtet worden ist.

Art. 88 Sonderabgabepflicht

Vorläufig aufgenommene Personen unterliegen der Sonderabgabepflicht sowie der Abnahme von Vermögenswerten nach den Artikeln 86 und 87 AsylG²⁵. Die Bestimmungen des 2. Abschnitts des 5. Kapitels sowie das 10. Kapitel des AsylG sind anwendbar.

Art. 126a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 16. Dezember 2005 des AsylG²⁶

¹ Entsteht vor Inkrafttreten der Änderung vom 16. Dezember 2005 des AsylG ein Zwischen- oder Schlussabrechnungsgrund nach Artikel 87 des AsylG in der Fassung vom 26. Juni 1998²⁷, so erfolgen die Zwischen- oder Schlussabrechnung und die Saldierung des Kontos nach bisherigem Recht.

² Der Bundesrat regelt das Abrechnungsverfahren sowie den Umfang und die Dauer der Sonderabgabe und der Abnahme von Vermögenswerten für vorläufig auf-

²³ SR 142.31; BBl 2005 7425

²⁴ SR 142.31; BBl 2005 7425

²⁵ SR 142.31; BBl 2005 7425

²⁶ SR 142.31; BBl 2005 7425

²⁷ AS 1999 2262

genommene Personen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom 16. Dezember 2005 des AsylG erwerbstätig waren und für die im Zeitpunkt der Änderung vom 16. Dezember 2005 des AsylG kein Schlussabrechnungsgrund nach Absatz 1 entstanden ist.

³ Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 16. Dezember 2005 des AsylG hängigen Verfahren nach den Artikeln 85–87 des AsylG in der Fassung vom 26. Juni 1998 gilt, unter Vorbehalt der Absätze 1 und 2 dieser Übergangsbestimmungen, neues Recht.

⁴ Unter Vorbehalt der Absätze 5–7 gilt für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 16. Dezember 2005 des AsylG sowie dieses Gesetzes vorläufig aufgenommen sind, neues Recht. Wurde eine vorläufige Aufnahme gestützt auf Artikel 44 Absatz 3 des AsylG angeordnet, so bleibt diese bestehen.

⁵ Für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 16. Dezember 2005 des AsylG vorläufig aufgenommen sind, richtet der Bund den Kantonen während der Dauer der vorläufigen Aufnahme die Pauschalen nach den Artikeln 88 Absätze 1 und 2 und 89 des AsylG aus, während längstens sieben Jahren seit der Einreise. Der Bund richtet den Kantonen für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 16. Dezember 2005 des AsylG vorläufig aufgenommen sind, zusätzlich einen einmaligen Beitrag aus, der namentlich die berufliche Integration erleichtern soll. Der Bundesrat legt die Höhe fest.

⁶ Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 16. Dezember 2005 des AsylG hängigen Verfahren nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) in der Fassung vom 19. Dezember 2003²⁸ gilt bisheriges Recht.

⁷ Ist die vorläufige Aufnahme vor Inkrafttreten der Änderung vom 16. Dezember 2005 des AsylG rechtskräftig aufgehoben worden, so zahlt der Bund den Kantonen eine einmalige Pauschale von 15 000 Franken, sofern diese Personen die Schweiz noch nicht verlassen haben.

V

Koordination mit dem Bundesbeschluss vom 17. Dezember 2004²⁹ über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und an Dublin

Mit dem Inkrafttreten von Artikel 3 Ziffer 2 des Bundesbeschlusses vom 17. Dezember 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und an Dublin wird Artikel 102a des Asylgesetzes in der Fassung dieses Bundesbeschlusses zu Artikel 102a^{bis}.

VI

Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

²⁸ AS 2004 1633

²⁹ BBl 2004 7149

Änderungen bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 26. März 1931³⁰ über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer

Art. 3a

¹ Die zuständige Behörde des Bundes oder des Kantons kann Personen ohne Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung festhalten:

- a. zur Eröffnung einer Verfügung im Zusammenhang mit ihrem Aufenthaltsstatus;
- b. zur Feststellung ihrer Identität oder Staatsangehörigkeit, soweit dazu ihre persönliche Mitwirkung erforderlich ist.

² Die Person darf nur für die Dauer der erforderlichen Mitwirkung oder Befragung sowie des allenfalls erforderlichen Transportes, höchstens aber drei Tage festgehalten werden.

³ Wird eine Person festgehalten, so muss sie:

- a. über den Grund ihrer Festhaltung informiert werden;
- b. die Möglichkeit haben, mit den bewachenden Personen Kontakt aufzunehmen, wenn sie Hilfe benötigt.

⁴ Dauert die Festhaltung voraussichtlich länger als 24 Stunden, so ist der betroffenen Person zuvor Gelegenheit zu geben, dringliche persönliche Angelegenheiten zu erledigen oder erledigen zu lassen.

⁵ Auf Gesuch hin hat die zuständige richterliche Behörde die Rechtmässigkeit der Festhaltung nachträglich zu überprüfen.

⁶ Die Dauer der Festhaltung wird nicht an die Dauer einer allfälligen Ausschaffungshaft oder Vorbereitungshaft angerechnet.

Art. 6a

¹ Eine von der Schweiz als staatenlos anerkannte Person hat Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung im Kanton, in dem sie sich rechtmässig aufhält. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Erfüllt die staatenlose Person die Tatbestände nach Artikel 14a Absatz 6, so kommen die Bestimmungen über vorläufig aufgenommene Personen nach Artikel 14a Absatz 7 zur Anwendung.

³ Staatenlose Personen mit Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung, die sich seit mindestens fünf Jahren rechtmässig in der Schweiz aufhalten, haben Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung.

³⁰ SR 142.20

Art. 13a Einleitungssatz und Bst. a, f und g

Um die Durchführung eines Wegweisungsverfahrens sicherzustellen, kann die zuständige kantonale Behörde einen Ausländer, der keine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzt, während der Vorbereitung des Entscheides über seine Aufenthaltsberechtigung für höchstens sechs Monate in Haft nehmen, wenn er:

- a. sich im Asyl- oder Wegweisungsverfahren weigert, seine Identität offen zu legen, mehrere Asylgesuche unter verschiedenen Identitäten einreicht, wiederholt einer Vorladung ohne ausreichende Gründe keine Folge leistet oder andere Anordnungen der Behörden im Asylverfahren missachtet;
- f. sich rechtswidrig in der Schweiz aufhält, ein Asylgesuch einreicht und damit offensichtlich bezweckt, den drohenden Vollzug einer Weg- oder Ausweisung zu vermeiden; ein solcher Zweck ist zu vermuten, wenn eine frühere Einreichung des Asylgesuchs möglich und zumutbar war und wenn das Gesuch in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit einer Verhaftung, einem Strafverfahren, dem Vollzug einer Strafe oder dem Erlass einer Wegweisungsverfügung eingereicht wird;
- g. wegen eines Verbrechens verurteilt worden ist.

Art. 13b Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b, c^{bis}, d und e und Abs. 2

¹ Wurde ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet, so kann die zuständige Behörde den Ausländer zur Sicherstellung des Vollzugs:

- b. in Haft nehmen, wenn Gründe nach Artikel 13a Buchstabe b, c, e oder g vorliegen;
- c^{bis}. in Haft nehmen, wenn sein Verhalten darauf schliessen lässt, dass er sich behördlichen Anordnungen widersetzt;
- d. in Haft nehmen, wenn das Bundesamt für Migration einen Nichteintretensentscheid gestützt auf Artikel 32 Absatz 2 Buchstaben a–c oder Artikel 33 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998³¹ getroffen hat;
- e. in Haft nehmen, wenn der Wegweisungsentscheid auf Grund der Artikel 32–35a des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 in einer Empfangsstelle eröffnet wird und der Vollzug der Wegweisung abschbar ist.

² Die Haft nach Absatz 1 Buchstabe e darf höchstens 20 Tage dauern. Die Haft nach Absatz 1 Buchstaben a–d darf höchstens drei Monate dauern; stehen dem Vollzug der Weg- oder Ausweisung besondere Hindernisse entgegen, so kann die Haft nach Absatz 1 Buchstabe a–d mit Zustimmung der kantonalen richterlichen Behörde um höchstens 15 Monate, für Minderjährige zwischen 15 und 18 Jahren um höchstens neun Monate, verlängert werden. An die Höchstdauer sind folgende Hafttage anzurechnen:

- a. Anzahl Hafttage nach Absatz 1 Buchstabe e; oder
- b. Anzahl Hafttage nach Artikel 22 Absatz 5 letzter Satz des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998.

Art. 13c Abs. 1, 2 und 2^{bis}

¹ Die Haft wird von der Behörde des Kantons angeordnet, welcher für den Vollzug der Weg- oder Ausweisung zuständig ist. In den Fällen nach Artikel 13b Absatz 1 Buchstabe e wird die Haft vom Bundesamt für Migration angeordnet.

² Die Rechtmässigkeit und die Angemessenheit der Haft sind spätestens nach 96 Stunden durch die richterliche Behörde auf Grund einer mündlichen Verhandlung zu überprüfen. Wurde die Ausschaffungshaft nach Artikel 13i angeordnet, so wird das Verfahren der Haftüberprüfung schriftlich durchgeführt. Bei einer Haft nach

³¹ SR 142.31; BBl 2005 7425



Artikel 13b Absatz 1 Buchstabe e richtet sich die Zuständigkeit und das Verfahren zur Haftüberprüfung nach den Artikeln 105 Absatz 1 Buchstabe f, 108 Absatz 4 und 109 Absatz 3 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998³².

^{2bis} Die richterliche Behörde kann auf eine mündliche Verhandlung verzichten, wenn die Ausschaffung voraussichtlich innerhalb von acht Tagen nach der Haftanordnung erfolgen wird und die betroffene Person sich damit schriftlich einverstanden erklärt hat. Kann die Ausschaffung nicht innerhalb dieser Frist durchgeführt werden, so ist eine mündliche Verhandlung spätestens zwölf Tage nach der Haftanordnung nachzuholen.

Art. 13e Abs. 1

¹ Die zuständige kantonale Behörde kann einem Ausländer die Auflage machen, ein ihm zugewiesenes Gebiet nicht zu verlassen oder ein bestimmtes Gebiet nicht zu betreten, wenn:

- a. er keine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzt und er die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder gefährdet; diese Massnahme dient insbesondere der Bekämpfung des widerrechtlichen Betäubungsmittelhandels; oder
- b. ein rechtskräftiger Weg- oder Ausweisungsentscheid vorliegt und er die ihm angesetzte Ausreisefrist nicht eingehalten hat.

Art. 13g

¹ Hat ein Ausländer seine Pflicht zur Ausreise aus der Schweiz innerhalb der ihm angesetzten Frist nicht erfüllt und kann die rechtskräftige Weg- oder Ausweisung auf Grund seines persönlichen Verhaltens nicht vollzogen werden, so kann er, um der Ausreisepflicht Nachachtung zu verschaffen, in Haft genommen werden, sofern die Anordnung der Ausschaffungshaft nicht zulässig ist oder eine andere mildere Massnahme nicht zum Ziel führt.

² Die Haft kann für einen Monat angeordnet werden. Sie kann mit Zustimmung der kantonalen richterlichen Behörde jeweils um zwei Monate verlängert werden, sofern der Ausländer weiterhin nicht bereit ist, sein Verhalten zu ändern und auszureisen. Die maximale Haftdauer beträgt 18 Monate, für Minderjährige zwischen 15 und 18 Jahren höchstens neun Monate. Vorbehalten bleibt Artikel 13h.

³ Die Haft und deren Verlängerung werden von der Behörde des Kantons angeordnet, welcher für den Vollzug der Weg- oder Ausweisung zuständig ist. Befindet sich ein Ausländer gestützt auf die Artikel 13a und 13b bereits in Haft, so kann er in Haft belassen werden, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllt sind.

⁴ Die erstmalige Anordnung der Haft ist spätestens nach 96 Stunden durch eine richterliche Behörde auf Grund einer mündlichen Verhandlung zu überprüfen. Die Verlängerung der Haft ist auf Gesuch des inhaftierten Ausländers von der richterlichen Behörde innerhalb von acht Arbeitstagen auf Grund einer mündlichen Verhandlung zu überprüfen. Die Prüfungsbefugnis richtet sich nach Artikel 13c Absätze 2 und 3.

⁵ Die Haftbedingungen richten sich nach Artikel 13d.

⁶ Die Haft wird beendet, wenn:

- a. eine selbständige und pflichtgemässe Ausreise nicht möglich ist, obwohl der Ausländer den behördlich vorgegebenen Mitwirkungspflichten nachgekommen ist;

³² SR 142.31; BBl 2005 7425

- b. die Schweiz weisungsgemäss verlassen wird;
- c. die Ausschaffungshaft angeordnet wird;
- d. einem Haftentlassungsgesuch entsprochen wird.

Art. 13h

Die Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft nach den Artikeln 13a und 13b sowie die Haft nach Artikel 13g dürfen zusammen die maximale Haftdauer von 24 Monaten nicht überschreiten. Bei Minderjährigen zwischen 15 und 18 Jahren darf sie zwölf Monate nicht überschreiten.

Art. 13i

¹ Die zuständige kantonale Behörde kann eine Person zur Sicherstellung des Vollzugs der Weg- oder Ausweisung in Haft nehmen, wenn:

- a. ein vollstreckbarer Entscheid vorliegt;
- b. sie die Schweiz nicht in der angesetzten Frist verlassen hat; und
- c. die Behörde die Reisepapiere für sie beschaffen musste.

² Die Haft darf höchstens 60 Tage dauern.

³ Die für den Vollzug der Weg- oder Ausweisung notwendigen Vorkehrungen sind umgehend zu treffen.

Art. 14a Abs. 1, 1^{bis}, 2, 3, 4, 4^{bis}, 6 und 7

¹ Ist der Vollzug der Weg- oder Ausweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so verfügt das Bundesamt für Migration die vorläufige Aufnahme.

^{1bis} Die vorläufige Aufnahme kann von den kantonalen Behörden beantragt werden.

² Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise des Ausländers in seinen Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen.

³ Der Vollzug kann für einen Ausländer unzumutbar sein, wenn er in Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage im Heimat- oder Herkunftsstaat konkret gefährdet ist.

⁴ Der Vollzug ist nicht möglich, wenn der Ausländer weder in den Heimat- oder in den Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann.

^{4bis} *Aufgehoben*

⁶ Die vorläufige Aufnahme nach den Absätzen 3 und 4 wird nicht verfügt, wenn der weg- oder ausgewiesene Ausländer:

- a. zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe im In- oder Ausland verurteilt wurde oder wenn gegen ihn eine strafrechtliche Massnahme im Sinne von Artikel 42³³ oder 100^{bis} ³⁴ des Strafgesetzbuches³⁵ angeordnet wurde;

³³ Mit Inkrafttreten der Änderung vom 13. Dezember 2002 des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (BBl **2002** 8240): Art. 64

³⁴ Mit Inkrafttreten der Änderung vom 13. Dezember 2002 des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (BBl **2002** 8240): Art. 61

³⁵ SR **311.0**



- b. erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet; oder
- c. die Unmöglichkeit des Vollzugs der Weg- oder Ausweisung durch sein eigenes Verhalten verursacht hat.

⁷ Flüchtlinge, bei denen Asylausschlussgründe nach den Artikeln 53 und 54 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998³⁶ vorliegen, werden vorläufig aufgenommen.

Art. 14b Abs. 1–3^{bis}

¹ Das Bundesamt für Migration überprüft periodisch, ob die Voraussetzungen für die vorläufige Aufnahme nach Artikel 14a Absatz 1 noch gegeben sind.

² Es hebt die vorläufige Aufnahme auf und ordnet den Vollzug der Weg- oder Ausweisung an, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 14a Absatz 1 nicht mehr gegeben sind.

^{2bis} Auf Antrag der kantonalen Behörden oder des Bundesamtes für Polizei kann das Bundesamt für Migration die vorläufige Aufnahme wegen Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit des Vollzuges (Art. 14a Abs. 3 und 4) aufheben und den Vollzug der Wegweisung anordnen, wenn Gründe nach Artikel 14a Absatz 6 gegeben sind.

³ Die vorläufige Aufnahme erlischt mit der definitiven Ausreise oder bei Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung.

^{3bis} Gesuche um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung von vorläufig aufgenommenen Ausländern, die sich seit mehr als fünf Jahren in der Schweiz aufhalten, werden unter Berücksichtigung der Integration, der familiären Verhältnisse und der Zumutbarkeit einer Rückkehr in das Herkunftsland vertieft geprüft.

Art. 14c Abs. 1–1^{ter}, 2, 3, 3^{bis}, 4, 5, 5^{bis}, 6 und 7

¹ Der Ausweis für vorläufig aufgenommene Personen wird vom Aufenthaltskanton zur Kontrolle für höchstens zwölf Monate ausgestellt und unter Vorbehalt von Artikel 14b verlängert.

^{1bis} Das Bundesamt für Migration verteilt die vorläufig aufgenommenen Personen nach dem in Artikel 27 Absatz 2 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998³⁷ festgelegten Verteilschlüssel auf die Kantone, sofern sich diese nicht auf einen anderen Verteilschlüssel einigen können. Es trägt dabei den schutzwürdigen Interessen der Kantone und der vorläufig aufgenommenen Personen Rechnung.

^{1^{ter}} Das Gesuch um einen Kantonswechsel ist von der vorläufig aufgenommenen Person beim Bundesamt für Migration einzureichen. Dieses entscheidet unter Vorbehalt von Absatz 1^{quater} nach Anhörung der betroffenen Kantone endgültig.

² Die vorläufig aufgenommene Person kann ihren Aufenthaltsort im Gebiet des bisherigen oder des zugewiesenen Kantons frei wählen.

³ Die kantonalen Behörden können einer vorläufig aufgenommenen Person unabhängig von der Arbeitsmarkt- und Wirtschaftslage eine Bewilligung zur Erwerbstätigkeit erteilen.

^{3bis} Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von vorläufig aufgenommenen Personen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen können frühestens drei Jahre

³⁶ SR 142.31; BBl 2005 7425

³⁷ SR 142.31; BBl 2005 7425

nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme nachgezogen und in diese eingeschlossen werden, wenn:

- a. sie mit diesen zusammenwohnen;
- b. eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist; und
- c. die Familie nicht auf Sozialhilfe angewiesen ist.

⁴ Die Kantone regeln die Festsetzung und die Ausrichtung der Sozialhilfe und Nothilfe für vorläufig Aufgenommene. Die Bestimmungen für Asylsuchende der Artikel 80–84 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 sind anwendbar. Für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge gelten bezüglich Sozialhilfestandards die gleichen Bestimmungen wie für Flüchtlinge, denen die Schweiz Asyl gewährt hat.

⁵ Der Bund zahlt den Kantonen für:

- a. jede vorläufig aufgenommene Person eine Pauschale nach den Artikeln 88 Absätze 1 und 2 und 89 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998, sowie einen Beitrag zur Förderung der sozialen Integration und der wirtschaftlichen Selbständigkeit der betroffenen Personen; diese Integrationspauschale kann von der Erreichung sozialpolitischer Ziele abhängig gemacht und auf bestimmte Gruppen eingeschränkt werden; der Bundesrat legt ihre Höhe fest;
- b. jeden vorläufig aufgenommenen Flüchtling eine Pauschale nach den Artikeln 88 Absatz 3 und 89 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998;
- c. Personen, deren vorläufige Aufnahme rechtskräftig aufgehoben wurde, die Pauschale nach Artikel 88 Absatz 4 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998, sofern diese nicht bereits in einem früheren Zeitpunkt ausgerichtet worden ist.

^{5bis} Die Pauschalen nach Absatz 5 werden während längstens sieben Jahren seit der Einreise ausgerichtet.

⁶ Vorläufig aufgenommene Personen sind zur Sonderabgabe nach Artikel 86 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 verpflichtet. Ihnen können nach Artikel 87 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 Vermögenswerte abgenommen werden. Die Bestimmungen des 2. Abschnitts des 5. Kapitels sowie das 10. Kapitel des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 sind anwendbar.

⁷ Bezüglich obligatorischer Krankenversicherung für vorläufig aufgenommene Personen sind die entsprechenden Bestimmungen für Asylsuchende gemäss dem Asylgesetz vom 26. Juni 1998 und dem Bundesgesetz vom 18. März 1994³⁸ über die Krankenversicherung anwendbar.

Art. 14e Abs. 2 Bst. b und d

² Der Bund beteiligt sich mit einer Tagespauschale an den Betriebskosten der Kantone für den Vollzug der Vorbereitungs- und der Ausschaffungshaft sowie der Haft nach Artikel 13g. Die Pauschale wird ausgerichtet für:

- b. Flüchtlinge und Ausländer, deren Inhaftierung im Zusammenhang mit der Aufhebung der vorläufigen Aufnahme steht;
- d. Flüchtlinge, die nach Artikel 65 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998³⁹ ausgewiesen werden.

³⁸ SR 832.10

³⁹ SR 142.31; BBl 2005 7425

Art. 14f Aufgehoben

Art. 20 Abs. 1bis

^{1bis} Für Beschwerden betreffend die vorläufige Aufnahme ist Artikel 105 Absatz 1 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998⁴⁰ anwendbar.

Art. 25b Abs. 1, 1bis, 1ter und 1quater

¹ Der Bundesrat fördert bilaterale und multilaterale Migrationspartnerschaften mit anderen Staaten. Er kann Abkommen abschliessen, um die Zusammenarbeit im Migrationsbereich zu stärken sowie die illegale Migration und deren negative Folgen zu mindern.

^{1bis} Er kann mit ausländischen Staaten Vereinbarungen über die Visumspflicht, über Rückübernahme und Transit von Personen mit unbefugtem Aufenthalt in der Schweiz, über die Niederlassung sowie Abkommen über die berufliche Aus- und Weiterbildung abschliessen.

^{1ter} Bei Rückübernahme- und Transitvereinbarungen kann er im Rahmen seiner Zuständigkeiten Leistungen und Vorteile gewähren oder vorenthalten. Er berücksichtigt dabei die völkerrechtlichen Verpflichtungen sowie die Gesamtheit der Beziehungen der Schweiz zum betroffenen Staat.

^{1quater} Im Rahmen von Rückübernahme- und Transitvereinbarungen kann er die polizeilich begleitete Durchbeförderung, einschliesslich der Rechtsstellung von Begleitpersonen der Vertragsparteien, regeln.

Art. 25c Abs. 1 und 2 Bst. d

¹ *Betrifft nur den italienischen Text.*

² Zum Zweck der Rückübernahme eigener Staatsangehöriger können dem anderen Vertragsstaat folgende Daten bekannt gegeben werden:

- d. Angaben über strafrechtliche Verfahren, soweit dies im konkreten Fall zur Abwicklung der Rückübernahme und zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Heimatstaat erforderlich ist und dadurch die betroffene Person nicht gefährdet wird; Artikel 2 des Rechtshilfegesetzes vom 20. März 1981⁴¹ gilt sinngemäss.

Übergangsbestimmungen der Änderung vom 16. Dezember 2005

¹ Entsteht vor Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung ein Zwischen- oder Schlussabrechnungsgrund nach Artikel 87 des Asylgesetzes in der Fassung vom 26. Juni 1998⁴², so erfolgen die Zwischen- oder Schlussabrechnung und die Saldierung des Kontos nach bisherigem Recht.

² Der Bundesrat regelt das Abrechnungsverfahren sowie den Umfang und die Dauer der Sonderabgabe und der Abnahme von Vermögenswerten für vorläufig aufgenommene Personen, die vor Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung erwerbstätig waren und für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung kein Schlussabrechnungsgrund nach Absatz 1 entstanden ist.

³ Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung hängigen Verfahren nach den Artikeln 85–87 des Asylgesetzes in der Fassung vom 26. Juni 1998

⁴⁰ SR 142.31; BBl 2005 7425

⁴¹ SR 351.1

⁴² AS 1999 2262

gilt, unter Vorbehalt der Absätze 1 und 2 dieser Übergangsbestimmungen, neues Recht.

⁴ Unter Vorbehalt der Absätze 5–7 gilt für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 16. Dezember 2005 des Asylgesetzes sowie dieses Gesetzes vorläufig aufgenommen sind, neues Recht. Wurde eine vorläufige Aufnahme gestützt auf Artikel 44 Absatz 3 des Asylgesetzes angeordnet, so bleibt diese bestehen.

⁵ Für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung vorläufig aufgenommen sind, richtet der Bund den Kantonen während der Dauer der vorläufigen Aufnahme die Pauschalen nach den Artikeln 88 Absätze 1 und 2 und 89 des Asylgesetzes aus, während längstens sieben Jahren seit der Einreise. Der Bund richtet den Kantonen für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung vorläufig aufgenommen sind, zusätzlich einen einmaligen Beitrag aus, der namentlich die berufliche Integration erleichtern soll. Der Bundesrat legt die Höhe fest.

⁶ Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung hängigen Verfahren nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b gilt bisheriges Recht.

⁷ Ist die vorläufige Aufnahme vor Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung rechtskräftig aufgehoben worden, so zahlt der Bund den Kantonen eine einmalige Pauschale von 15 000 Franken, sofern diese Personen die Schweiz noch nicht verlassen haben.

2. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1943⁴³ über die Organisation der Bundesrechtspflege

Art. 100 Abs. 1 Bst. b Einleitung

¹ Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ausserdem unzulässig gegen:

- b. auf dem Gebiet des Ausländerrechts:

PP
Postaufgabe

Retouren an die Einwohnerkontrolle
der Gemeinde

**Empfehlung
an die Stimmberechtigten**

Bundesrat und Parlament
empfehlen den Stimmberechtigten,
am 24. September 2006
wie folgt zu stimmen:

- Nein zur Volksinitiative
«Nationalbankgewinne für die AHV»
- Ja zum Bundesgesetz über die
Ausländerinnen und Ausländer
- Ja zur Änderung des Asylgesetzes